



BMF - VI/8 (VI/8)

19. April 2020
2020-0.236.027

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Großbetriebsprüfung
Finanzpolizei
Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge
Steuerfahndung
Bundesfinanzgericht

Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Die Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSR) stellen gemeinsam mit den Quellen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum gemeinsamen Meldestandard („Common Reporting Standard“, CRS), insbesondere dem Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard (im Folgenden „CRS-Kommentar“), einen Auslegungsbehelf zum [Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz](#), BGBl. I Nr. 116/2015 in der geltenden Fassung dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird (zu den Quellen der OECD siehe <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

Die GMSR sind als Zusammenfassung des geltenden Rechts zum gemeinsamen Meldestandard und somit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Rechtsauskünfte in Einzelfällen des Bundesministeriums für Finanzen sind - sofern sie den GMSR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Bundesministerium für Finanzen, 19. April 2020

1. Allgemeine Bestimmungen ([§§ 1 bis 6 GMSG](#))

1.1. Umsetzung von Unionsrecht und der mehrseitigen Vereinbarung ([§ 1 GMSG](#))

1

Mit dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ([GMSG](#)) wird die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen sowohl im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten [EU-Amtshilferichtlinie](#) ([§ 1 Abs. 1 GMSG](#)) als auch im Verhältnis zu Drittstaaten aufgrund der von Österreich unterzeichneten [mehrseitigen Vereinbarung](#) (BGBl. III Nr. 182/2017) vom 29. Oktober 2014 geregelt ([§ 1 Abs. 2 GMSG](#)).

Die [Richtlinie 2014/107/EU](#) verpflichtet die EU-Staaten zur Implementierung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen. Aufgrund der Richtlinie sind Finanzinstitute verpflichtet, Melde- und Sorgfaltsvorschriften anzuwenden, die mit denen des gemeinsamen Meldestandards der OECD uneingeschränkt in Einklang stehen.

Am 29. Mai 2013 unterzeichnete Österreich das [Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls](#) (BGBl. III Nr. 193/2014), welches für Österreich am 1. Dezember 2014 in Kraft trat. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens, welches in seinem Artikel 6 einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien vorsieht, unterzeichnete Österreich am 29. Oktober 2014 eine multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, mit der auch im Verhältnis zu Drittstaaten ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten ermöglicht wird.

1.2. Anwendung der Meldepflichten ([§ 2 GMSG](#))

2

Die Bestimmungen des [GMSG](#) betreffend die Identifikation von meldepflichtigen Konten und die Meldung der entsprechenden Finanzinformationen sind ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden. So ist etwa in [§ 38 Abs. 2 Z 10 BWG](#) ausdrücklich geregelt, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem GMSG besteht.

1.3. Allgemeine Meldepflichten (§ 3 GMSG)

3

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 GMSG hat jedes meldende Finanzinstitut dem zuständigen Finanzamt für jedes meldepflichtige Konto (vgl. Rz 7 zu § 7 GMSG) von jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber (vgl. Rz 81 zu § 96 GMSG) ist, folgende Informationen zu übermitteln:

- Name,
- Adresse,
- Ansässigkeitsstaat(en),
- ausländische Steueridentifikationsnummer(n),
- sowie bei natürlichen Personen: Geburtsdatum und Geburtsort.

Wurde(n) von einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, eine oder mehrere beherrschende Person(en) ermittelt (vgl. Rz 31 ff zu §§ 33 bis 53 GMSG), die meldepflichtige Personen sind, so sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GMSG folgende Informationen zu melden:

- Name,
- Adresse,
- Ansässigkeitsstaat(en) und (sofern vorhanden) andere Ansässigkeitsstaaten
- und ausländische Steueridentifikationsnummer(n) dieses Rechtsträgers,
- sowie von jeder ermittelten meldepflichtigen Person
 - Name,
 - Adresse,
 - Ansässigkeitsstaat(en),
 - ausländische Steueridentifikationsnummer(n),
 - sowie Geburtsdatum und Geburtsort.

Das Schema für den gemeinsamen Meldestandard verlangt für den Meldepunkt „Name“ sowohl den Vor- als auch den Nachnamen. Hat jedoch eine meldepflichtige Person bloß einen einzelnen Namen (sog. Mononym), dann ist für Zwecke des Punkts „first Name“ „NFN“ (No First Name) zu melden und sodann im Feld für „last Name“ der einzelne Name anzugeben (FAQ 3 vom Februar 2019 zu Sec. I, abrufbar unter <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard/CRS-related-FAQs.pdf>).

Als Adresse nach [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b](#) bzw. [Z 2 lit. b](#) oder [Z 2 lit. e sublit. bb GMSG](#) ist jene Adresse zu melden, die vom meldenden Finanzinstitut in Bezug auf den Kontoinhaber in den Unterlagen gemäß den Sorgfaltspflichten (Rz 7 ff) erfasst wurde. Im Falle eines Kontos einer natürlichen Person, welche eine meldepflichtige Person ist, ist daher die aktuelle Wohnsitzadresse der natürlichen Person zu erfassen. Im Falle eines Kontos eines Rechtsträgers, welcher eine meldepflichtige Person ist, ist daher die Adresse des Rechtsträgers zu erfassen. Im Falle eines Kontos eines passiven NFE ([§ 94 GMSG](#)) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, sind sowohl die Adresse des Rechtsträgers als auch die Adresse jeder beherrschenden Person des Rechtsträgers zu melden, die meldepflichtig ist (Sec. I Rz 5 CRS-Kommentar).

Der jeweilige Ansässigkeitsstaat ([§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#) bzw. [Z 2 lit. c](#) oder [Z 2 lit. e sublit. cc GMSG](#)) ist nach Maßgabe der Sorgfaltspflichten (Rz 7 ff) zu bestimmen. Ist eine meldepflichtige Person in mehreren Staaten ansässig, sind alle diese Staaten als Ansässigkeitsstaaten zu melden. Die Feststellung des Ansässigkeitsstaats für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards erfolgt ungeachtet einer aus anderen steuerlichen Gründen festgestellten Ansässigkeit (vgl. Sec. I Rz 6 CRS-Kommentar).

Die ausländische Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Person ist gemäß [§ 100 GMSG](#) die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist. Damit ist jene Nummer gemeint, die dem Kontoinhaber durch seinen Ansässigkeitsstaat zugeteilt wird. Eine von der Finanzverwaltung eines teilnehmenden Staates ausgestellte Umsatzsteueridentifikationsnummer kommt nicht als Steueridentifikationsnummer in Betracht. Im Falle mehrerer Ansässigkeitsstaaten ist für jeden dieser Ansässigkeitsstaaten die entsprechende Steueridentifikationsnummer anzugeben.

Über die in [§ 3 Abs. 1 GMSG](#) genannten Informationen hinaus sind gemäß [§ 3 Abs. 2 GMSG](#) folgende Informationen zu übermitteln:

- die Kontonummer oder deren funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist (Z 1),
- der Name und die österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts und (Z 2)
- der Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos (Z 3).

Die Kontonummer iSd [§ 3 Abs. 2 Z 1 GMSG](#) ist grundsätzlich jene Nummer, die das Finanzinstitut für Identifikationszwecke führt. Ist keine Kontonummer iSd [§ 3 Abs. 2 Z 1 GMSG](#) vorhanden, so ist eine funktionale Entsprechung zu melden. Dies kann zB die Kontrahenten- oder Polizzennummer sein, die das betreffende Konto von anderen Konten des meldenden Finanzinstituts unterscheidet (vgl. auch Sec. I Rz 8 CRS-Kommentar).

Die Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts iSd [§ 3 Abs. 2 Z 2 GMSG](#) ist dessen österreichische Steueridentifikationsnummer (vgl. Sec. I Rz 9 CRS-Kommentar).

Der Kontosaldo oder -wert iSd [§ 3 Abs. 2 Z 3 GMSG](#) entspricht grundsätzlich jenem Wert, den das meldende Finanzinstitut für Berichtszwecke gegenüber dem Kontoinhaber führt. Ist der Kontosaldo oder -wert negativ, ist der Kontowert mit null zu melden. Im Falle eines Rentenversicherungsvertrags (vgl. Rz 66 zu [§ 76 GMSG](#)) oder eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags (vgl. Rz 67 zu [§ 77 GMSG](#)) ist der Bar- bzw. der Rückkaufswert zu melden (vgl. Sec. I Rz 10 CRS-Kommentar).

Wenn im Falle einer Eigenkapitalbeteiligung ein Kontosaldo oder -wert nicht anderweitig regelmäßig vom Finanzinstitut bestimmt wird, bezieht sich die Meldung auf den Wert, der vom Finanzinstitut für diejenigen Zwecke berechnet wird, die die häufigste Bestimmung des Werts erfordern. Welcher Wert das ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Werden die Werte nicht regelmäßig (neu) berechnet, so können als Kontosaldo oder -wert beispielsweise die Anschaffungskosten herangezogen werden (FAQ 1 vom Februar 2019 zu Sec. I). Der Kontosaldo oder -wert ist ferner durch keine den Kontoinhaber treffenden Verbindlichkeiten oder sonstigen Passivposten zu reduzieren, die im Zusammenhang mit dem Konto stehen (vgl. Sec. I Rz 12 CRS-Kommentar).

Gibt es hinsichtlich eines Kontos mehrere meldepflichtige Personen, die Kontoinhaber sind, dann ist jeweils der gesamte Saldo oder Betrag für jede meldepflichtige Person zu melden, der an diese gezahlt oder dieser gutgeschrieben wird. Vergleichbares gilt ebenso in folgenden Fällen (vgl. Sec. I Rz 13 CRS-Kommentar):

- Wird ein Konto von einem passiven NFE gehalten und gibt es mehrere beherrschende meldepflichtige Personen, so sind jeder beherrschenden meldepflichtigen Person die jeweiligen Gesamtbeträge zuzurechnen.
- Wird ein Konto von einer meldepflichtigen Person gehalten, die mehrere Ansässigkeitsstaaten hat, so sind für jeden Ansässigkeitsstaat die jeweiligen Gesamtbeträge zu melden.

- Wird ein Konto von einem passiven NFE mit einer beherrschenden meldepflichtigen Person gehalten, für die unterschiedliche Ansässigkeitsstaaten bestehen, so sind für jeden Ansässigkeitsstaat die jeweiligen Gesamtbeträge zu melden.
- Im Falle eines Kontos, das von einem meldepflichtigen passiven NFE mit einer beherrschenden meldepflichtigen Person gehalten wird, sind die jeweiligen Gesamtbeträge sowohl für den passiven NFE als auch für die beherrschende Person zu melden.

Handelt es sich um ein Verwahrkonto iSd [§ 73 GMSG](#), so sind zusätzlich zu den in [§ 3 Abs. 1 und 2 GMSG](#) genannten Punkten gemäß [§ 3 Abs. 3 GMSG](#) folgende Informationen zu melden:

- der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden sowie anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden (Z 1) sowie
- die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war (Z 2).

Die Gesamtbruttoerlöse iSd [§ 3 Abs. 3 Z 2 GMSG](#) sind auch dann zu melden, wenn sich die Veräußerung oder der Rückkauf auf das Verwahrkonto an sich bezieht (FAQ 4 vom Februar 2019 zu Sec. I).

Bei der „Veräußerung oder dem Rückkauf“ ist unerheblich, ob der Eigentümer des Finanzvermögens mit diesem Vorgang der Steuerpflicht unterliegt (vgl. Sec. I Rz 17 CRS-Kommentar).

Unter Gesamtbruttoerlöse ist der gesamte Betrag gemeint, der aus einer Veräußerung oder einem Rückkauf resultiert.

Werden im Falle einer Clearing oder Settlement Organisation die Gesamtbruttoerlöse nicht geführt, so sind die Gesamtbruttoerlöse mit dem Nettobetrag begrenzt, die im betreffenden Kalenderjahr in Verbindung mit dem Verkauf des Finanzvermögens oder anderen Dispositionen eingezahlt oder gutgeschrieben werden (vgl. Sec. I Rz 18 CRS-Kommentar).

Im Hinblick auf eine Veräußerung mittels Vertreter (Broker) gilt jener Tag als Zahlungszeitpunkt, an dem der Begünstigte darüber verfügen kann (vgl. Sec. I Rz 19 CRS-Kommentar).

Zusätzlich zu den in den [§ 3 Abs. 1 und 2 GMSG](#) angeführten Informationen ist gemäß [§ 3 Abs. 4 GMSG](#) bei Einlagenkonten iSd [§ 72 GMSG](#) der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, zu melden.

Handelt es sich weder um ein Verwahrkonto iSd [§ 73 GMSG](#) noch um ein Einlagenkonto iSd [§ 72 GMSG](#), so ist gemäß [§ 3 Abs. 5 GMSG](#) zusätzlich zu den in [§ 3 Abs. 1 und 2 GMSG](#) angeführten Informationen der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner oder Verpflichteter ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber geleistet wurden, zu melden. Der Begriff Verpflichteter wurde auf Empfehlung des Globalen Forums für Transparenz eingefügt, wobei davon auszugehen ist, dass die Begriffe Schuldner und Verpflichteter synonym zu sehen sind.

Der Gesamtbruttobetrag umfasst zB sämtliche Zahlungen an den Kontoinhaber aufgrund von rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen während des betreffenden Kalenderjahres, auch wenn die Zahlungen nicht als Barwert im Sinne des [§ 78 GMSG](#) verstanden werden (vgl. Sec. I Rz 21 CRS-Kommentar).

In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf welche die Beträge lauten. Wird ein Konto in mehreren Währungen geführt, so kann das Finanzinstitut eine Währung wählen, welche entsprechend anzugeben ist (vgl. auch Sec. I Rz 23 f CRS-Kommentar).

Wurde das Konto aufgelöst, dann ist die Auflösung des Kontos zu melden. Im Fall der Auflösung muss kein Kontowert gemeldet werden (vgl. Sec. I Rz 14 CRS-Kommentar). Die Meldepflichten gemäß [§ 3 Abs. 3, 4 und 5 GMSG](#) bleiben von der Kontoauflösung unberührt.

Sowohl im Falle einer Kontoauflösung eines Trust, der ein Finanzinstitut ist, als auch im Falle einer Kontoauflösung eines Trust, der ein passiver NFE (vgl. Rz 79 zu [§ 94 GMSG](#)) ist, sind bei einer Kontoschließung zum einen der Umstand der Kontoschließung und zum anderen der Gesamtbruttobetrag, der dem Kontoinhaber während des betreffenden Meldezeitraums gutgeschrieben wurde, zu melden (vgl. FAQ 8 vom Februar 2019 zu Sec. I).

1.4. Zeitpunkt und Form der Meldung ([§ 4 GMSG](#))

4

Aufgrund der Übermittlung der gemeldeten Informationen an ausländische Behörden innerhalb von neun Monaten (vgl. Rz 95 zu [§ 112 GMSG](#)) ist eine zeitliche Beschränkung der Meldung durch die Finanzinstitute systemimmanent. Konkret haben meldende Finanzinstitute

gemäß [§ 4 Abs. 1 GMSG](#) die Meldung jeweils bis Ende des Monats Juli ^{*)} eines Kalenderjahres für den davor liegenden Meldezeitraum zu übermitteln.

**) Redaktionelle Anmerkung: Die aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen der Wartung 2020 nicht adaptierte Wortfolge „bis Ende des Monats Juni“ wurde im Rahmen einer Korrektur am 24.04.2020 auf „bis Ende des Monats Juli“ richtiggestellt.*

Gemäß [§ 4 Abs. 2 GMSG](#) ist [§ 112 Abs. 2 GMSG](#) sinngemäß anzuwenden. Demnach beziehen sich die zu übermittelnden Informationen auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Jänner 2017, wobei für den grundsätzlich ersten Besteuerungszeitraum (1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017) die Meldung durch die Finanzinstitute gemäß [§ 4 Abs. 1 erster Satz GMSG](#) bis zum 30. Juni 2018 zu erfolgen hat. Abweichend davon hat in Bezug auf Neukonten im Sinne der [§§ 82 und 86 GMSG](#) (vgl. Rz 70) eine Meldung für den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 bereits bis zum 30. Juni 2017 zu erfolgen.

Um eine reibungslose Weiterleitung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten zu ermöglichen, hat die Übermittlung der Meldung verpflichtend elektronisch zu erfolgen. Da bereits im Bereich der Umsatzsteuer derartige Übermittlungswege existieren, wird auch die Meldung nach dem [GMSG](#) als Abgabenerklärung im Sinne der [Bundesabgabenordnung](#) bestimmt. Somit handelt es sich lediglich um eine hinzutretende Abgabenerklärung, die über eine Schnittstelle übermittelt werden kann. Die Übermittlung der Meldung wurde mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur achten Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung, [BGBl. II Nr. 310/2016](#), näher geregelt.

Meldende Finanzinstitute übermitteln dem zuständigen Finanzamt Informationen gemäß [§ 3 Abs. 1 GMSG](#) betreffend Staaten, die teilnehmende Staaten gemäß [§ 91 Z 1 und Z 3 GMSG](#) sind. Zusätzlich übermitteln meldepflichtige Finanzinstitute dem zuständigen Finanzamt die oben angeführten Informationen auch bezüglich teilnehmender Staaten gemäß [§ 91 Z 2 GMSG](#), welche alle erforderlichen Voraussetzungen für den reziproken Informationsaustausch iSv [§ 7 der mehrseitigen Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten](#) (BGBl. III Nr. 182/2017) erfüllen. Die abschließende Liste dieser Staaten findet sich in [§ 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG](#) (zuletzt BGBl. II Nr. 120/2019) in der jeweils gültigen Fassung.

1.5. Identifikation von meldepflichtigen Konten und Information der zu meldenden Personen ([§ 5 GMSG](#))

5

Gemäß [§ 5 Abs. 1 GMSG](#) ist jedes meldende Finanzinstitut zur Durchführung des GMSG verpflichtet, sämtliche Informationen betreffend bestehende und zukünftige Kontobeziehungen zu ermitteln, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, selbst wenn es

sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen Kunden um keine meldepflichtige Person handelt. Die Verpflichtung, Informationen gemäß [§ 12 GMSG](#) zu ermitteln, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, betrifft aber nur solche Informationen, die im Rahmen von gesetzlichen AML/KYC („Know your Customer“) Bestimmungen bzw. institutsinterner Vorgaben zu erfassen sind, und bedingt keine darüber hinausgehende Erfassung bzw. Nacherfassung von zB Telefonnummern. Hinsichtlich der Erfassung von Steueridentifikationsnummern für bestehende Konten ist [§ 6 Abs. 1 GMSG](#) maßgeblich (siehe dazu auch Rz 6).

Zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Interessen sind die meldenden Finanzinstitute gemäß [§ 5 Abs. 2 GMSG](#) verpflichtet, den betroffenen meldepflichtigen Personen vor der erstmaligen Datenmeldung mitzuteilen oder diesen zugänglich zu machen (zB im Wege des Onlinebankings oder mittels Kontoauszug), dass die Informationen nach den Bestimmungen des GMSG an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Als betroffene Personen iSd [§ 5 Abs. 2 GMSG](#) kommen entsprechend [Art. 25 Abs. 3](#) der durch die [Richtlinie 2014/107/EU](#) geänderten [Richtlinie 2011/16/EU](#) nur meldepflichtige Personen iSd [§ 89 GMSG](#) in Betracht. Des Weiteren haben meldepflichtige Finanzinstitute Sorge zu tragen, dass die an das zuständige Finanzamt übermittelten Datensätze (XML Files), welche die Informationen gemäß [§ 3 GMSG](#) enthalten, 5 Jahre nach Ablauf des Meldezeitraumes, auf den sich diese Informationen beziehen, gelöscht werden.

1.6. Entfall von Meldepflichten ([§ 6 GMSG](#))

6

Ungeachtet des [§ 3 Abs. 1 GMSG](#) (vgl. Rz 3) müssen gemäß [§ 6 Abs. 1 erster Satz GMSG](#) bei bestehenden Konten

- die ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n) und/oder
- das Geburtsdatum
- nicht gemeldet werden, wenn
- diese Informationen nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten sind und
- dazu auch keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Sind diese Informationen in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten, obwohl keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, kommt es zu keinem Entfall von Meldepflichten (vgl. Sec. I Rz 25 CRS-Kommentar).

Als „Unterlagen“ des meldenden Finanzinstituts sind hierbei die Kundenstammakte (vgl. Rz 92 zu [§ 105 GMSG](#)) und die elektronisch durchsuchbaren Informationen (vgl. Rz 91 zu [§ 104 GMSG](#)) anzusehen (Sec. I Rz 26 CRS-Kommentar). Ungeachtet des [§ 6 Abs. 1 erster Satz GMSG](#) ist das meldende Finanzinstitut jedoch gemäß [§ 6 Abs. 1 zweiter Satz GMSG](#) verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren ab der Identifizierung als meldepflichtiges Konto angemessene Anstrengungen zur Beschaffung dieser Informationen zu unternehmen. In diesem Zusammenhang ist auch die Suche in Papierunterlagen erforderlich, sollten in den elektronisch durchsuchbaren Informationen die ausländische Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum nicht vorhanden und diese Informationen nicht bereits vom Kontoinhaber mitgeteilt worden sein (Sec. I Rz 26 CRS-Kommentar).

„Angemessene Anstrengungen“ sind ernst gemeinte Versuche, Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum zu erlangen, welche während der Zweijahresfrist zwischen der Identifikation des bestehenden Kontos als meldepflichtiges Konto und dem Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Identifikation folgt, zumindest einmal jährlich zu erfolgen haben. Solche Anstrengungen sind beispielsweise Kontaktversuche mit dem Kontoinhaber per Post, Fax oder Telefon, sowie Kontaktversuche auf persönlichem oder elektronischem Weg, auch wenn diese Anfragen im Rahmen anderer Dokumentationserfordernisse erfolgen. Für solche Anstrengungen können ebenso elektronisch durchsuchbare Informationen geprüft werden, die von verbundenen Rechtsträgern (vgl. Rz 84 zu [§ 99 GMSG](#)) unterhalten werden. Allerdings sind im Rahmen angemessener Anstrengungen weder eine Sperre noch eine Blockierung, Umbuchung oder andere Einschränkung der Nutzung des Kontos zwingend erforderlich (Sec. I Rz 27f CRS-Kommentar).

Aufgrund der Änderung des [§ 5 GMSG](#) im Zuge des Jahressteuergesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 62/2018), wonach meldende Finanzinstitute nunmehr verpflichtet sind, alle Informationen gemäß [§ 3 GMSG](#) zu sammeln, bestehen keine Bedenken, wenn ein meldendes Finanzinstitut [§ 6 Abs. 1 zweiter Satz GMSG](#) für alle bestehenden Konten anwendet, und zwar auch dann, wenn das Konto noch nicht als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist und hinsichtlich des Kontos eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Staat als Österreich oder den USA festgestellt wurde, sofern dies bis 31.12.2020 dokumentiert wird und die angemessenen Anstrengungen – unter Einhaltung der Zweijahresfrist – bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen werden.

Wurden für ein bestehendes Konto „angemessene Anstrengungen“ durchgeführt, ist eine neuerliche Anwendung des [§ 6 Abs. 1 zweiter Satz GMSG](#) nicht erforderlich, und zwar auch

dann nicht, wenn das Konto nach der zweijährigen Frist erstmals als meldepflichtiges Konto identifiziert wird (zB weil der Ansässigkeitsstaat erstmals als teilnehmender Staat gemäß [§ 91 Z 2 GMSG](#) festgelegt wurde).

Ungeachtet des [§ 3 Abs. 1 GMSG](#) ist gemäß [§ 6 Abs. 2 GMSG](#) die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer (vgl. Rz 85 zu [§ 100 GMSG](#)) ausgegeben wird. Im Gegensatz zu [§ 6 Abs. 1 GMSG](#) bezieht sich dieser Entfall von Meldepflichten sowohl auf bestehende Konten als auch auf Neukonten (Sec. I Rz 29 CRS-Kommentar).

Eine Steueridentifikationsnummer wird dann „nicht ausgegeben“, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat generell weder eine Steueridentifikationsnummer noch eine funktionale Entsprechung (vgl. Rz 3 zu [§ 3 GMSG](#)) ausgegeben wird oder diese zwar generell ausgegeben wird, jedoch nicht für die jeweilige Person bzw. den jeweiligen Rechtsträger ausgegeben wurde (Sec. I Rz 30 CRS-Kommentar). Wäre eine meldepflichtige Person zwar berechtigt, in ihrem Ansässigkeitsstaat eine Steueridentifikationsnummer zu erhalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine solche zu beschaffen, und hat sie tatsächlich keine Steueridentifikationsnummer, muss ein Finanzinstitut von dieser Person keine Steueridentifikationsnummer verlangen (FAQ 5 vom Februar 2019 zu Sec. I).

Beruhet die Ausgabe einer Steueridentifikationsnummer im betreffenden Ansässigkeitsstaat nicht auf genereller sondern bloß auf freiwilliger Basis, so kann das meldende Finanzinstitut nicht gezwungen werden, die Steueridentifikationsnummer einzuholen und diese zu melden. Ungeachtet dessen darf ein meldendes Finanzinstitut in einem solchen Fall die Steueridentifikationsnummer einholen und melden, sofern der Kontoinhaber die Steueridentifikationsnummer bereitstellt. Für diese Zwecke stellen die teilnehmenden Staaten den Finanzinstituten Informationen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Steueridentifikationsnummern bereit (Sec. I Rz 32 CRS-Kommentar).

Nähere Informationen zu den Steueridentifikationsnummern in einzelnen teilnehmenden Staaten sind unter den folgenden Adressen abrufbar:

<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/

Ungeachtet des [§ 3 Abs. 1](#) ist gemäß [§ 6 Abs. 3 GMSG](#) der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat(te) diesen nach innerstaatlichem Recht zu melden und der Geburtsort ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten (vgl. Rz 91 zu [§ 104 GMSG](#)) des meldenden Finanzinstituts verfügbar. Ebenso wie [§ 6 Abs. 2 GMSG](#) bezieht sich dieser

Entfall von Meldepflichten sowohl auf bestehende Konten als auch auf Neukonten (Sec. I Rz 33 CRS-Kommentar).

2. Allgemeine Sorgfaltspflichten ([§§ 7 bis 9 GMSG](#))

2.1. Meldepflichtiges Konto ([§ 7 GMSG](#))

7

Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wird. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

Beispiel 1:

Am 28. Mai 00 wird ein Konto eröffnet und am 3. Dezember 01 wird es als meldepflichtiges Konto identifiziert. Daher müssen Informationen in Bezug auf dieses Konto im Jahr 02 für das gesamte Kalenderjahr 01 gemeldet werden.

Beispiel 2:

Identifiziert ein meldendes Finanzinstitut im Jahr 2017 ein meldepflichtiges Konto von geringerem Wert, muss es bis Ende September 2018 gemeldet werden. Wird ein solches Konto hingegen erst im Jahr 2018 identifiziert, muss es bis Ende September 2019 gemeldet werden.

Insbesondere in folgenden Fällen wird der Status als meldepflichtiges Konto beendet:

- Der Kontoinhaber ist nicht mehr meldepflichtige Person ([§ 89 GMSG](#)); in diesem Fall besteht im nachfolgenden Kalenderjahr keine Meldepflicht mehr (Sec. II Rz 3 Beispiel 2 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Am 28. Mai 00 wird ein Konto eröffnet, das am 3. Dezember 01 als meldepflichtiges Konto identifiziert wird. Ab dem 24. März 02 ist der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr, somit ist das Konto kein meldepflichtiges Konto mehr. Aus diesem Grund besteht in Bezug auf dieses Konto im Jahr 03 für das Jahr 02 keine Meldepflicht mehr.

- Das Konto wird geschlossen; im nachfolgenden Jahr besteht noch eine Meldepflicht (Sec. II Rz 2 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Am 9. September 04 wird ein Konto eröffnet, das am 8. Februar 05 ein meldepflichtiges Konto wird. Am 27. September 05 schließt der Kontoinhaber das Konto jedoch. Da das Konto zwischen dem 8. Februar und dem 27. September 05 ein meldepflichtiges Konto war und im Kalenderjahr 05 geschlossen wurde, müssen Informationen in Bezug auf dieses Konto (einschließlich der Schließung des Kontos) im Kalenderjahr 06 gemeldet werden. Diese Informationen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 27. September 05.

Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, muss der betreffende Saldo oder Wert grundsätzlich per 31. Dezember dieses Kalenderjahrs ermittelt werden. Endet der Meldezeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, muss die Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der innerhalb des Kalenderjahrs endet (Sec. II Rz 5 CRS-Kommentar).

Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung der Konten anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC).

2.2. Inanspruchnahme von Dienstleistern (§ 8 GMSG)

8

Jedes meldende Finanzinstitut kann zur Erfüllung der ihm auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch nehmen, die auch außerhalb Österreichs ansässig sein können. In diesem Fall bleibt das meldende Finanzinstitut für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Diese beziehen sich auch auf die Bereiche Geheimhaltung und Datenschutz (Sec. II Rz 6 CRS-Kommentar).

Werden die erforderlichen Daten von einem Dienstleister oder einem sonstigen Bevollmächtigten eingeholt, muss das meldende Finanzinstitut einen einfachen Zugang zu diesen Daten haben und diese auch einfach übermitteln können. Das meldende Finanzinstitut muss darüber hinaus nachvollziehen können, wann und wie es Daten über Tatsachen übermittelt hat, über die es Kenntnis erlangt hat und die die Verlässlichkeit der Unterlagen betreffen können, und es muss in der Lage sein nachzuweisen, dass alle von ihm übermittelten Daten verarbeitet wurden und dass eine angemessene Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Richtigkeit der Unterlagen stattgefunden hat. Der Bevollmächtigte muss gewährleisten können, dass alle empfangenen Informationen in Bezug auf Tatsachen, die die Verlässlichkeit der Unterlagen oder des Status des Kunden betreffen, dem meldenden Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden (Sec. IV Rz 20 CRS-Kommentar; Rz 88).

Es muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde im Rahmen von Überprüfungshandlungen Zugang zu den Dokumenten hat, auf die sich das meldende Finanzinstitut und der Dienstleister für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten stützen (FAQ 16 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

2.3. Freiwillige Anwendung strengerer Standards (§ 9 GMSG)

9

Den Finanzinstituten wird die Möglichkeit eingeräumt, die Verfahren, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten gelten, auch für bestehende Konten anzuwenden. In gleicher Weise können die Verfahren, die für Konten von hohem Wert gelten, auch für

Konten von geringem Wert angewendet werden. Somit können österreichische Finanzinstitute ua. bereits vor dem 1. Oktober 2016 auf freiwilliger Basis Selbstauskünfte von Kunden einholen und für Zwecke der Kundenidentifikation verwenden.

3. Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen ([§§ 10 bis 28 GMSG](#), [§ 81 GMSG](#))

3.1. Allgemeines

10

Wenn von einem bestehenden Konto natürlicher Personen gesprochen wird, ist ein Konto angesprochen, dessen Inhaber eine natürliche Person ist oder mehrere natürliche Personen sind ([§ 81 GMSG](#)).

3.2. Konten von geringem Wert ([§§ 10 bis 16 GMSG](#))

3.2.1. Wohnsitzadresse

11

Bei Konten von geringem Wert (Gesamtsaldo oder -wert in Höhe eines Betrags im Gegenwert von höchstens 1.000.000 US-Dollar zum 30. September 2016) kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, als in dem Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Adresse liegt, wenn

- das Finanzinstitut in seinen Unterlagen eine Wohnsitzadresse des Kontoinhabers hat,
- diese Adresse aktuell ist und
- diese Adresse anhand von erfassten Belegen vorliegt.

Die Identifizierung anhand der Wohnsitzadresse kann dabei vom meldenden Finanzinstitut hinsichtlich aller Konten oder auch nur für bestimmte Gruppen von Konten angewandt werden. Ein Postlagerungsauftrag bzw. eine c/o-Adresse gelten nicht als Wohnsitzadresse. Als Postlagerungsauftrag gilt ein Auftrag des Kontoinhabers oder dessen Bevollmächtigten, so lange die Post für den Kontoinhaber aufzubewahren, bis der Auftrag geändert wird (Sec. III Rz 26 CRS-Kommentar). Ein Auftrag, alle Nachrichten elektronisch zu schicken, gilt hingegen nicht als Postlagerungsauftrag. Ein Postfach kann als Wohnsitzadresse gelten, wenn es mit anderen Adresselementen, wie Straße und Hausnummer, verknüpft ist, welche auf das Vorliegen einer Wohnsitzadresse hindeuten (Sec. III Rz 8 CRS-Kommentar).

Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, kann das meldende Finanzinstitut diese Person als in dem Staat ansässig ansehen, in dem anhand der erfassten Belege eine aktuelle Wohnsitzadresse entsprechend der im Kernsystem erfassten Adresse vorliegt. Es kann nicht

davon ausgegangen werden, dass eine Wohnsitzadresse, die sich in den Unterlagen des Finanzinstituts befindet, aktuell ist, wenn Nachrichten an diese Adresse als nicht zustellbar retourniert werden (Sec. III Rz 9 CRS-Kommentar).

Das meldende Finanzinstitut kann eine meldepflichtige Person jedenfalls als in einem Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Adresse liegt, wenn die in den Unterlagen erfasste aktuelle Wohnsitzadresse in jenem Staat gelegen ist, der den genannten erfassten Beleg – wie etwa eine Ansässigkeitsbescheinigung oder einen gültigen Ausweis – ausgestellt hat (zu Belegen siehe Rz 86 ff). Es ist nicht notwendig, dass dem meldenden Finanzinstitut Kopien von Belegen in Papierform vorliegen. Die Anforderungen sind auch erfüllt, wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Unterlagen einen Vermerk in Bezug auf die Belege hat, aus dem die Art des Belegs, das Datum der Vorlage und, wenn vorhanden, die Nummer des Belegs (etwa Reisepassnummer) hervorgehen (FAQ 1 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII). Darüber hinaus ist keine Suche in den Papierunterlagen notwendig, um Belege zu überprüfen (FAQ 2 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

Beispiel:

Ein Finanzinstitut sieht Verfahren vor, wonach es in Bezug auf bestehende Konten Kopien von vorgelegten Personalausweisen in seine Unterlagen aufgenommen hat. Liegt die in den Unterlagen befindliche aktuelle Wohnsitzadresse im selben Staat, der den Personalausweis ausgestellt hat, kann das Finanzinstitut davon ausgehen, dass der Kontoinhaber in dem Staat ansässig ist, in dem die Adresse liegt.

3.2.2. Suche in elektronischen Datensätzen

12

Verlässt sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich einer aktuellen Wohnsitzadresse nicht auf die erfassten Belege, führt das meldende Finanzinstitut eine Indiziensuche in den elektronisch durchsuchbaren Daten zur Feststellung durch, ob der Kontoinhaber anhand der gespeicherten Informationen als Ansässiger eines anderen Staates anzusehen ist. Ein Finanzinstitut kann sich dann nicht auf die erfassten Belege verlassen, wenn dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind ([§ 47 GMSG](#), Rz 43 ff).

Das meldende Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien anwenden ([§ 12 GMSG](#)):

1. Identifizierung des Kontoinhabers als Ansässiger eines teilnehmenden Staates: Dieses Indiz bezieht sich auf die Ansässigkeit für steuerliche Zwecke;
2. aktuelle Postadresse oder Wohnsitzadresse (einschließlich einer Postfachadresse) in einem teilnehmenden Staat: Befinden sich im Datensatz zumindest zwei Adressen und

eine dieser Adresse ist diejenige eines Dienstleisters des Kontoinhabers, muss diese Adresse nicht als Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers herangezogen werden (Sec. III Rz 22 CRS-Kommentar);

3. eine oder mehrere Telefonnummern in einem teilnehmenden Staat und keine Telefonnummer in Österreich: Auch hier gilt, dass Telefonnummern von Dienstleistern des Kontoinhabers nicht als Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers herangezogen werden (Sec. III Rz 23 CRS-Kommentar);
4. Dauerauftrag (ausgenommen bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem teilnehmenden Staat geführtes Konto: Ein Dauerauftrag liegt vor, wenn dieser unbefristet erteilt wurde, auch wenn dieser nach einer Überweisung geändert wurde (Sec. III Rz 24 CRS-Kommentar);
5. aktuell gültige, an eine Person mit Adresse in einem teilnehmenden Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
6. ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Adresse in einem teilnehmenden Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Adresse des Kontoinhabers vorliegt.

3.2.3. Folgen der Feststellung von Indizien

3.2.3.1. Änderung der Gegebenheiten und des Kontowerts ([§ 13 GMSG](#))

13

Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne von [§ 12 GMSG](#) festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto mit hohem Wert wird ([§ 13 Abs. 1 GMSG](#)).

Hat sich ein meldendes Finanzinstitut auf die Überprüfung der Wohnsitzadresse verlassen und tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund welcher dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprünglichen Belege oder andere gleichwertige Dokumente nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, muss das meldende Finanzinstitut entweder bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder 90 Kalendertage nach Mitteilung oder Feststellung einer solchen Änderung der Gegebenheiten – je nachdem, welches Datum später ist – eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut bis zu diesem Datum keine Selbstauskunft und keine neuen Belege beschaffen, muss es die Suche in den elektronischen Datensätzen ([§§ 12 bis 16 GMSG](#)) durchführen.

Beispiel:

Ein Finanzinstitut hat sich bei der Überprüfung eines bestehenden Kontos auf die erfasste aktuelle Wohnsitzadresse verlassen. Fünf Jahre nach Überprüfung des Kontos meldet der Kontoinhaber, dass er in einen anderen Staat gezogen ist, und übermittelt dem Finanzinstitut die neue Wohnsitzadresse, jedoch keine Selbstauskunft und keine neuen Belege. In diesem Fall muss das Finanzinstitut eine Suche in den elektronischen Datensätzen durchführen und den Kontoinhaber im Ergebnis als zumindest im neuen Staat ansässig behandeln.

3.2.3.2. Vorliegen von Indizien (§ 14 GMSG)

14

Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne von [§ 12 Z 1 bis 5 GMSG](#) festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem teilnehmenden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, betrachten, wenn die Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat nicht gemäß [§ 16 GMSG](#) (Rz 16) widerlegt wird ([§ 14 GMSG](#)).

3.2.3.3. Postlagerungsauftrag oder c/o-Adresse (§ 15 GMSG)

15

Werden bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Adresse und keine andere Adresse und keine der in [§ 12 Z 1 bis 5 GMSG](#) angeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, wendet das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die Suche in Papierunterlagen gemäß [§ 19 GMSG](#) (Rz 19) an oder versucht, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolglos, meldet gemäß [§ 4 GMSG](#) (Rz 4) das meldende Finanzinstitut dem für die Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständigen Finanzamt ([§ 3 Abs. 1 GMSG](#), Rz 3) das Konto als nicht dokumentiertes Konto.

3.2.3.4. Widerlegung der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat (§ 16 GMSG)

16

Auch wenn Indizien festgestellt wurden, ist das meldende Finanzinstitut berechtigt aber nicht verpflichtet, das Konto dennoch nicht als meldepflichtiges Konto eines bestimmten teilnehmenden Staates zu behandeln, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Daten des Kontoinhabers enthalten:

- eine aktuelle Postadresse oder Wohnsitzadresse jenes teilnehmenden Staates,
- eine oder mehrere Telefonnummern in jenem teilnehmenden Staat und keine Telefonnummer in Österreich oder

- einen Dauerauftrag (ausgenommen bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem teilnehmenden Staat geführtes Konto und

das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- a) Eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen teilnehmenden Staat nicht umfassen und
- b) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

2. Die Daten des Kontoinhabers beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Adresse in jenem teilnehmenden Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- a) Eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen teilnehmenden Staat nicht umfassen oder
- b) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

In der Selbstauskunft muss nicht ausdrücklich bestätigt werden, dass der Kontoinhaber nicht in jenem teilnehmenden Staat, für den Indizien festgestellt wurden, ansässig ist, sofern er bestätigt, dass diese alle Ansässigkeitsstaaten umfasst (Sec. III Rz 32 CRS-Kommentar).

Enthält die Selbstauskunft, die in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, keine Steueridentifikationsnummer, betreibt das meldende Finanzinstitut angemessene Anstrengungen, um diese zu erhalten. Dies bedeutet, dass das meldende Finanzinstitut zumindest den Kontoinhaber darum ersucht, eine Selbstauskunft mit Steueridentifikationsnummer vorzulegen, sofern diese verfügbar ist. Wenn das meldende Finanzinstitut weiterhin angemessene Anstrengungen betreibt, um die Steueridentifikationsnummer bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, zu beschaffen (vgl. [§ 6 GMSG](#), Rz 6), kann es sich auch dann auf die bereits erhaltene Selbstauskunft verlassen, wenn diese keine Steueridentifikationsnummer enthält (FAQ 19 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

Belege sind geeignet darzulegen, dass der Kontoinhaber nicht in jenem teilnehmenden Staat ansässig ist, wenn sie:

- bestätigen, dass der Kontoinhaber in einem anderen als jenem teilnehmenden Staat ansässig ist,
- eine aktuelle Wohnsitzadresse außerhalb jenes teilnehmenden Staates enthalten oder

- von einer autorisierten staatlichen Stelle eines anderen als jenes teilnehmenden Staates ausgestellt wurden

(Sec. III Rz 32 CRS-Kommentar).

3.3. Konten von hohem Wert ([§§ 17 bis 28 GMSG](#))

17

Bei Konten von hohem Wert (Gesamtsaldo oder -wert in Höhe eines Betrags im Gegenwert von mehr als 1.000.000 US-Dollar zum 30. September 2016 oder 31. Dezember eines Folgejahres) sind erweiterte Überprüfungsverfahren vorgesehen. Diese umfassen die Suche in elektronischen Datensätzen, in Papierunterlagen sowie die Nachfrage beim Kundenbetreuer.

3.3.1. Suche in elektronischen Datensätzen ([§ 18 GMSG](#))

18

Bei Konten von hohem Wert muss das meldende Finanzinstitut zunächst eine Indiziensuche in den elektronischen Datensätzen ([§ 12 GMSG](#)) durchführen ([§ 18 GMSG](#)).

3.3.2. Suche in Papierunterlagen ([§§ 19 bis 20 GMSG](#))

19

Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Folgendes ([§ 20 GMSG](#)), ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich:

1. Den Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers,
2. Die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Wohnsitzadresse und Postadresse des Kontoinhabers,
3. Gegebenenfalls die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers,
4. Im Fall von Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagekonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut),
5. Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Adresse vorliegt, und
6. Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, muss das meldende Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte

und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die für die Suche in elektronischen Datensätzen bei Konten vom geringem Wert relevanten Indizien ([§ 12 GMSG](#)) überprüfen:

1. die neuesten für dieses Konto erfassten Belege,
2. den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,
3. die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,
4. derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und
5. derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen (ausgenommen bei Einlagenkonten).

Ist eine der unter [§ 20 GMSG](#) aufgelisteten Informationen nicht erfasst, beschränkt sich die Suche in den Papierunterlagen auf diese nicht erfasste Information. Gleiches gilt, wenn in Bezug auf eine klar bestimmbare Gruppe von Konten von hohem Wert nicht alle Informationen erfasst sind, sodass sich die Suche in den Papierunterlagen auf diese Gruppe beschränkt (Sec. III Rz 36 CRS-Kommentar).

Eine Suche in den Papierunterlagen ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Verfahren des meldenden Finanzinstituts eines der Felder, das für eine der unter [§ 20 GMSG](#) aufgelisteten Informationen vorgesehen ist, nicht ausgefüllt ist, weil diese Information dem meldenden Finanzinstitut nicht vorliegt (Sec. III Rz 35 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Der Kontoinhaber hat dem meldenden Finanzinstitut keine Telefonnummer gegeben, daher ist das entsprechende Feld leer.

3.3.3. Nachfrage beim Kundenbetreuer ([§ 21 GMSG](#))

20

Ist dem Kundenbetreuer eines Kontos von hohem Wert bekannt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, muss dieses Konto unabhängig von der elektronischen Indiziensuche und der Suche in den Papierunterlagen als meldepflichtiges Konto gemeldet werden (zur Wiederholung der Überprüfung vgl. [§ 24 GMSG](#), Rz 23).

Als Kundenbetreuer gilt ein Mitarbeiter eines meldenden Finanzinstituts, der ständig für bestimmte Kontoinhaber verantwortlich ist, Kunden berät und Finanzprodukte oder andere Leistungen empfiehlt oder organisiert. Im Rahmen der Aufgaben eines Mitarbeiters muss die

Kundenbetreuung mehr als nur untergeordnet oder gelegentlich sein. Eine Person, deren Funktion keinen direkten Kundenkontakt beinhaltet, kann nicht als Kundenbetreuer gelten (Sec. III Rz 39 und 40 CRS-Kommentar).

3.3.4. Folgen der Feststellung von Indizien ([§ 22 GMSG](#))

21

Werden bei der beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in [§ 12 GMSG](#) beschriebenen Indizien (steuerliche Ansässigkeit, aktuelle Post- oder Wohnsitzadresse, Telefonnummer, Dauerauftrag, Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, Postlagerungsauftrag oder c/o-Adresse) gefunden und wird das Konto nicht vom Kundenbetreuer als meldepflichtiges Konto identifiziert ([§ 21 GMSG](#)), sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Dies gilt, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt.

Werden jedoch Indizien für ein Konto von hohem Wert gefunden oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden teilnehmenden Staat, für den ein Indiz festgestellt wurde, als meldepflichtiges Konto betrachten. Dies ist nicht der Fall, wenn die Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat nach [§ 16 GMSG](#) widerlegt werden kann und sich das Finanzinstitut für die Anwendung dieser Bestimmung entscheidet. Ein Indiz, das im Rahmen eines Verfahrens (wie etwa der Suche in den Papierunterlagen oder der Nachfrage beim Kundenbetreuer) gefunden wurde, kann nicht herangezogen werden, um ein Indiz zu widerlegen, das im Rahmen eines anderen Verfahrens (wie der Suche in den elektronischen Datensätzen) gefunden wurde.

Beispiel:

Im Rahmen der Suche in den Papierunterlagen wird eine aktuelle Wohnsitzadresse eines teilnehmenden Staates gefunden. Ergibt die Nachfrage beim Kundenbetreuer das Vorliegen einer anderen aktuellen Wohnsitzadresse in einem anderen teilnehmenden Staat, kann dies nicht herangezogen werden, um die Ansässigkeit im erstgenannten Staat zu widerlegen.

Wird ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Adresse festgestellt und besteht weder eine andere Adresse noch ein Indiz nach [§ 12 Z 1 bis 5 GMSG](#), muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Ist das nicht möglich, muss es das Konto dem zuständigen Finanzamt so lange als nicht dokumentiertes Konto melden, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

3.3.5. Änderung zu einem Konto von hohem Wert ([§ 23 GMSG](#))

22

Ist ein Konto einer natürlichen Person zum 30. September 2016 ein Konto von geringem Wert und wird es zum 31. Dezember 2017 zu einem Konto von hohem Wert, muss das

meldende Finanzinstitut für dieses Konto das beschriebene erweiterte Überprüfungsverfahren anwenden und die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2018 abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird (somit erstmals für das Jahr 2018), und für die Folgejahre jährlich melden. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr ist.

3.3.6. Wiederholung der Überprüfung (§ 24 GMSG)

23

Führt ein meldendes Finanzinstitut die erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer (§ 21 GMSG). Im Rahmen dieser Nachfrage ist keine Bestätigung des Kundenbetreuers für jedes einzelne Konto erforderlich. Handelt es sich um ein nicht dokumentiertes Konto, hat das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchzuführen, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

3.3.7. Änderung der Gegebenheiten (§§ 25 und 26 GMSG)

24

Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in § 12 GMSG beschriebene Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden teilnehmenden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von § 16 GMSG und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf das Konto zu. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, wird dem meldenden Finanzinstitut eine Frist bis zum Ablauf von 90 Kalendertagen zur Klärung des Meldestatus eines Kontoinhabers gewährt.

Meldende Finanzinstitute müssen geeignete Kommunikationswege und Verfahren einrichten, damit sichergestellt ist, dass Kundenbetreuer bei einem Konto eine Änderung der Gegebenheiten erkennen (Sec. III Rz 50 CRS-Kommentar). Als relevante Änderungen der Gegebenheiten sind jedoch nur solche Änderungen anzusehen, die den Meldestatus einer meldepflichtigen Person beeinflussen bzw. verändern (§ 102 GMSG). Bloße Adressänderungen innerhalb des Ansässigkeitsstaats sind daher in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

3.3.8. Überprüfungszeitraum (§§ 27 und 28 GMSG)

25

Die Überprüfung von bestehenden Konten von hohem Wert von natürlichen Personen muss bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Bei Konten von geringem Wert von natürlichen Personen muss die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden. Hinsichtlich Staaten, die erstmals für Meldezeiträume ab 2018 als teilnehmende Staaten zu betrachten sind, verschieben sich diese Fristen auf 31. Dezember 2018 für bestehende Konten von hohem Wert und 31. Dezember 2019 für bestehende Konten von geringerem Wert. Diese verlängerten Fristen betreffen alle außer den folgenden Staaten:

Andorra, Anguilla, Argentinien, Aruba, Australien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Cayman Islands, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guernsey, Indien, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montserrat, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Sint Maarten, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Turks and Caicos Islands, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Ein meldepflichtiges Konto ist so lange als ein solches anzusehen, bis der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr ist.

4. Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen **([§§ 29 bis 32 GMSG](#), [§ 82 GMSG](#))**

4.1. Allgemeines

26

Wenn von einem Neukonto natürlicher Personen gesprochen wird, ist ein Konto angesprochen, dessen Inhaber eine natürliche Person ist oder mehrere natürliche Personen sind ([§ 82 GMSG](#)).

4.2. Selbstauskunft ([§ 30 GMSG](#))

27

Das meldende Finanzinstitut muss bei Neukonten natürlicher Personen jedenfalls eine Selbstauskunft des Kontoinhabers beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann. Die Selbstauskunft kann auch durch eine vom Kontoinhaber bevollmächtigte Person erbracht werden (FAQ 12 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII). Ist in der Selbstauskunft ein unwesentlicher Fehler enthalten und hat das meldende Finanzinstitut ausreichende Unterlagen, um die aufgrund des Fehlers nicht vorhandene

Information zu ergänzen, kann diese als gültig behandelt werden (Sec. IV Rz 17 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Auf der von der natürlichen Person ausgefüllten Selbstauskunft ist der Staat der steuerlichen Ansässigkeit abgekürzt und dem meldenden Finanzinstitut liegt ein Lichtbildausweis dieser Person vor, der von einem Staat ausgestellt wurde, welcher zur angegebenen Abkürzung passt.

Ohne Vorliegen einer Selbstauskunft kann keine Kontoeröffnung erfolgen.

Muss ein meldendes Finanzinstitut mehrere Konten zusammenfassen (§§ 51 bis 53 GMSG, Rz 50 f) oder werden mehrere Konten sonst als einheitliches Konto behandelt, kann eine für ein Konto zur Verfügung gestellte Selbstauskunft auch für ein anderes Konto herangezogen werden (Sec. IV Rz 18 CRS-Kommentar), sofern keine Änderung der Gegebenheiten vorliegt. Somit kann ein „Bestandskunde“ nach der Einholung einer Selbstauskunft bezüglich aller seiner Konten für die Anwendung der Sorgfaltspflichten als „Neukunde“ betrachtet werden.

Darüber hinaus muss das meldende Finanzinstitut die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen bestätigen.

In den meisten Fällen hat eine natürliche Person nur eine steuerliche Ansässigkeit. Allerdings kann eine natürliche Person auch über zwei oder mehr steuerliche Ansässigkeiten verfügen. Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn eine Person in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist. Natürliche Personen, die in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, dürfen sich auf die „Tiebreaker“-Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens stützen, um ihre Ansässigkeit zu bestimmen (Sec. IV Rz 4 CRS-Kommentar).

Nähere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit in den teilnehmenden Staaten sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Beispiel:

Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz im Staat A und wird dort als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Darüber hinaus hat sie sich im Staat B über einen Zeitraum

von mehr als sechs Monaten aufgehalten und gilt daher aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts auch im Staat B als unbeschränkt steuerpflichtig. Somit ist diese Person in beiden Staaten steuerlich ansässig.

4.2.1. Gültigkeit der Selbstauskunft

28

Als Selbstauskunft gilt eine Bescheinigung des Kontoinhabers über dessen Status. In Bezug auf Neukonten ist eine Selbstauskunft nur gültig, wenn sie vom Kontoinhaber oder einer bevollmächtigten Person (Sec. IV Rz 11 CRS-Kommentar) unterzeichnet oder sonst positiv bestätigt ist (zB durch eine Sprachaufzeichnung oder einen digitalen Fußabdruck; FAQ 9 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII). Darüber hinaus ist sie nur gültig, wenn sie kein späteres Datum als dasjenige des Empfangs beim Finanzinstitut enthält und wenn sie die folgenden Informationen umfasst:

- Name;
- Wohnsitzadresse;
- Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit;
- Ausländische Steueridentifikationsnummer(n) (sofern eine vom anderen Staat vergeben wurde);
- Geburtsdatum bei natürlichen Personen.

Die Selbstauskunft kann in jeder Form bereitgestellt werden. So kann diese auch in Form einer PDF-Datei oder als eingescanntes Dokument vorliegen. Wird die Selbstauskunft elektronisch zur Verfügung gestellt, muss durch das System sichergestellt werden, dass die empfangenen Informationen ident mit den gesendeten Informationen sind und dass alle Fälle dokumentiert werden, in denen sich registrierte User einloggen, um die Selbstauskunft einzureichen, zu erneuern oder zu ändern. Darüber hinaus muss durch die Gestaltung und Funktionsweise des elektronischen Systems (inklusive Zugangsverfahren) sichergestellt sein, dass die Person, die sich in das System einloggt und die Selbstauskunft bereitstellt, die in der Selbstauskunft genannte Person ist, und dass auf Anfrage alle Selbstauskünfte, die elektronisch bereitgestellt wurden, in Papierform zur Verfügung gestellt werden können (Sec. IV Rz 9 CRS-Kommentar). Es ist auch möglich, dass ein meldendes Finanzinstitut die Informationen einer Selbstauskunft mündlich einholt (FAQ 10 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII). Darüber hinaus ist es zulässig, dass Fragen zur steuerlichen Ansässigkeit so formuliert sind, dass der Kunde mit „ja“ oder „nein“ antworten kann (FAQ 11 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII), nicht jedoch, dass diese Information vorausgefüllt ist (Sec. IV Rz 7 und 8 CRS-Kommentar).

4.2.2. Plausibilität der Selbstauskunft (§ 47 GMSG)

29

Hat ein meldendes Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft erhalten, muss es dessen Plausibilität auf Grundlage der im Zuge der Kontoeröffnung erhaltenen Unterlagen bestätigen. Diese umfassen die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen sowie sonstige Informationen, die das meldende Finanzinstitut im Rahmen der Kontoeröffnung beschafft hat (Sec. IV Rz 22 CRS-Kommentar).

Es wird davon ausgegangen, dass ein meldendes Finanzinstitut die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt, wenn ihm nach Prüfung der im Rahmen der Kontoeröffnung erhaltenen Unterlagen nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind (§ 47 GMSG). Somit erfordert die Bestätigung keinen Formalakt, wie etwa die Vornahme eines Vermerks.

Es ist nicht zulässig, dass ein meldendes Finanzinstitut Kunden steuerlich berät, und es wird von einem meldenden Finanzinstitut nicht erwartet, dass es eine unabhängige rechtliche Analyse der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen durchführt, um die Plausibilität der Selbstauskunft zu bestätigen (Sec. IV Rz 23 CRS-Kommentar, FAQ 7 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII). Somit kann das Finanzinstitut von der Plausibilität einer eingeholten Selbstauskunft ausgehen, wenn ein Kontoinhaber in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens nur eine steuerliche Ansässigkeit angibt, sofern diese nach den genannten Kriterien nicht zu hinterfragen ist.

Von der Plausibilität einer Selbstauskunft kann das meldende Finanzinstitut etwa dann nicht ausgehen, wenn diese keine Steueridentifikationsnummer enthält, der Staat der steuerlichen Ansässigkeit jedoch an alle ansässige Personen solche Nummern ausgibt. Es ist hingegen nicht notwendig, dass ein meldendes Finanzinstitut das Format oder eine andere Spezifikation einer Steueridentifikationsnummer bestätigt (FAQ 8 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

Nähere Informationen zu den Steueridentifikationsnummern in einzelnen teilnehmenden Staaten sind unter den folgenden Adressen abrufbar:

<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/

In Fällen, in denen in einer Selbstauskunft die ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n) von Staaten fehlen, die nicht als teilnehmende Staaten iSv § 91 GMSG anzusehen sind, bzw. von einem teilnehmenden Staat keine Informationen auf der

oben angeführten OECD-Webseite zugänglich gemacht wurden und dem meldenden Finanzinstitut nicht anderweitig die Existenz einer Steueridentifikationsnummer bekannt sein müsste, bestehen keine Bedenken, die Selbstauskunft auch ohne ausländische Steueridentifikationsnummer(n) als gültig anzusehen.

Zur Bestätigung der Plausibilität der Selbstauskunft müssen die erfassten Unterlagen auch in Hinsicht auf aktuelle nationale und internationale Entwicklungen betrachtet werden. Dies betrifft im Besonderen die Arbeit der OECD bezüglich Residence by Investment und Citizenship by Investment Schemata. Unter <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/> werden Schemata veröffentlicht, die potentiell dazu benutzt werden können, eine etwaige Meldepflicht in einem teilnehmenden Staat zu verschleiern. Weder die Ansässigkeit in einem gelisteten Staat noch die Nutzung eines veröffentlichten Schemas stellt aber von sich aus einen ausreichenden Hinweis für eine nicht gültige Selbstauskunft dar (Siehe auch Rz 43 ff).

Kann ein meldendes Finanzinstitut die Plausibilität einer Selbstauskunft nicht bestätigen, wird erwartet, dass es entweder eine gültige Selbstauskunft beschafft oder eine plausible Erklärung und Dokumente einholt, welche die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigen. Dabei sollte eine Kopie oder ein Vermerk in Bezug auf diese Erklärung oder Dokumente angelegt werden. Es liegt insbesondere eine plausible Erklärung vor, wenn die natürliche Person bestätigt, dass sie:

- Student/in an einer Einrichtung im relevanten Staat ist und, soweit erforderlich, ein entsprechendes Visum hat;
- Lehrer, Lehrling oder Praktikant an einer (Bildungs-)Einrichtung im relevanten Staat ist oder an einem Kulturaustauschprogramm teilnimmt und, soweit erforderlich, ein entsprechendes Visum hat;
- an eine diplomatische Vertretung, eine konsularische Vertretung oder eine ständige Vertretung (einer internationalen Organisation) im relevanten Staat entsendet wurde;
- ein Grenzgänger ist und zB in einem Zug arbeitet, der zwischen den Staaten fährt (Sec. IV Rz 25 CRS-Kommentar).

Bestätigt eine natürliche Person, dass sie in einem Dienstverhältnis zu einer internationalen (zB UN) oder supranationalen (zB EU) Organisation steht, liegt ebenfalls eine plausible Erklärung vor.

4.2.3. Änderung der Gegebenheiten ([§ 32 GMSG](#))

Eine Selbstauskunft bleibt so lange gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, wonach dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist (Sec. IV Rz 12 CRS-Kommentar). In diesem Fall darf sich das Finanzinstitut nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers hervorgeht bzw. hervorgehen. Alternativ ist es auch zulässig, eine plausible Erklärung und Dokumente einzuholen, um die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft zu unterstützen. Dabei sollte eine Kopie oder ein Vermerk in Bezug auf diese Erklärung oder Dokumente angelegt werden.

Es wird erwartet, dass ein meldendes Finanzinstitut Verfahren vorsieht, die sicherstellen, dass Änderungen der Gegebenheiten wahrgenommen werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass ein meldendes Finanzinstitut alle Personen, die eine Selbstauskunft vorlegen, über die Verpflichtung, Änderungen der Gegebenheiten bekanntzugeben, informieren. Für diesen Zweck kann ein meldendes Finanzinstitut auch in das Formular für die Selbstauskunft einen Passus einfügen, wonach Kontoinhaber über die Verpflichtung informiert werden, Änderungen bekanntzugeben, die sich auf dessen Status auswirken (FAQ 3 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

Eine Selbstauskunft wird an dem Tag ungültig, an dem dem meldenden Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass sich die Gegebenheiten geändert haben, die die Richtigkeit der Selbstauskunft betreffen. Allerdings kann das meldende Finanzinstitut im Fall einer Änderung der Gegebenheiten bis zur Beschaffung einer gültigen Selbstauskunft ein Neukonto für einen Zeitraum von längstens 90 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Änderung der Gegebenheiten eingetreten ist, so behandeln, wie wenn keine Änderung der Gegebenheiten eingetreten wäre. Alternativ ist es auch zulässig, innerhalb dieser Frist die Gültigkeit der Selbstauskunft zu bestätigen. Ein meldendes Finanzinstitut darf sich auf eine Selbstauskunft verlassen, ohne Nachforschungen in Bezug auf mögliche Änderungen der Gegebenheiten anstellen zu müssen, die Einfluss auf die Gültigkeit der Selbstauskunft haben können. Dies gilt, bis dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sich die Gegebenheiten geändert haben.

Kann das meldende Finanzinstitut innerhalb der 90 Kalendertage weder eine gültige Selbstauskunft beschaffen noch die Gültigkeit der Selbstauskunft bestätigen lassen, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber sowohl als in dem Staat steuerlich ansässig behandeln, welcher in der Selbstauskunft als Staat der steuerlichen Ansässigkeit angegeben ist, als auch in dem Staat, in welchem der Kontoinhaber als Ergebnis der Änderung der Gegebenheiten möglicherweise ansässig ist.

Das meldende Finanzinstitut kann das Original oder eine Kopie der Selbstauskunft behalten. Alle Dokumente, die elektronisch gespeichert werden, müssen auf Anfrage auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

5. Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern ([§§ 33 bis 42 GMSG](#), [§ 83 GMSG](#))

5.1. Allgemeines

31

Wenn von einem bestehenden Konto von Rechtsträgern gesprochen wird, ist ein Konto angesprochen, dessen Inhaber ein Rechtsträger ist oder mehrere Rechtsträger sind.

5.2. Überprüfungspflichtige und meldepflichtige Konten ([§§ 34 bis 36 GMSG](#))

32

Im Gegensatz zu bestehenden Konten natürlicher Personen wird für die Meldepflicht von bestehenden Konten von Rechtsträgern eine Wertgrenze vorgesehen. Wenn ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers zum Stichtag 30. September 2016 einen Gesamtkontosaldo oder -wert im Gegenwert von weniger oder gleich 250.000 US-Dollar aufweist, kann das betreffende meldende Finanzinstitut nach dessen Ermessen von einer Überprüfung, Identifizierung und Meldung nach den Vorschriften dieses Gesetzes absehen ([§ 34 GMSG](#)). Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung liegt ausschließlich im Ermessen des Finanzinstituts und kann für alle oder jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe bestehender Konten von Rechtsträgern erfolgen. Diese Ausnahme gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtkontosaldo oder -wert des betreffenden Kontos diese Wertgrenze von 250.000 US-Dollar zum letzten Tag eines darauf folgenden Kalenderjahres, also erstmals zum 31. Dezember 2017, übersteigt.

Beispiel:

Ein bestehendes Konto weist zum 30. September 2016 einen Gesamtkontosaldo von 245.000 US-Dollar auf. Das meldende Finanzinstitut kann von einer Überprüfung, Identifizierung und Meldung Abstand nehmen.

Beispiel:

Ein bestehendes Konto, welches bisher nicht überprüft, identifiziert und gemeldet wurde, weist zum 31. Dezember 2017 einen Gesamtkontosaldo von 280.000 US-Dollar auf. Das meldende Finanzinstitut hat nun eine Überprüfung und Identifizierung bis zum 31. Dezember 2018 und allenfalls eine Meldung bis zum 30. Juni 2019 vorzunehmen.

Bestehende Konten von Rechtsträgern sind daher überprüfungspflichtig, wenn diese zum 30. September 2016 einen Gesamtkontosaldo oder -wert von mehr als 250.000 US-Dollar aufweisen. Sollten diese zum 30. September 2016 einen Gesamtkontosaldo- oder -wert von weniger oder gleich 250.000 US-Dollar haben, diesen jedoch zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres übersteigen, liegen ebenfalls überprüfungspflichtige Konten vor ([§ 35 GMSG](#)).

Damit überprüfungspflichtige Konten auch meldepflichtige Konten werden, müssen diese von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die meldepflichtige Personen sind, oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind ([§ 36 GMSG](#)).

Um einer Meldepflicht zu unterliegen, müssen daher verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

1. Grundsätzlich müssen nur jene bestehenden Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert im Gegenwert von mehr als 250.000 US-Dollar überprüft werden. Hierbei wird auch der Begriff überprüfungspflichtige Konten verwendet.
2. Aus diesem Pool bestehender Konten sind jedoch nur jene Konten auch meldepflichtig, die von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die meldepflichtige Personen sind, oder von passiven NFEs (Non-Financial Entity gemäß [§ 93 GMSG](#)) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind. Wenn mehrere Kontoinhaber bestehen, ist ein Konto meldepflichtig, falls auch nur einer der Inhaber der Meldepflicht unterliegt.

5.3. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist ([§ 38 GMSG](#))

5.3.1. Allgemeines

33

Das meldende Finanzinstitut hat das betreffende Konto im Falle, dass Informationen zur Ansässigkeit des Rechtsträgers in einem teilnehmenden Staat vorliegen, als meldepflichtiges Konto zu behandeln. Es besteht jedoch dann keine Meldepflicht, falls durch eine Selbstauskunft des Kontoinhabers, durch im Besitz des meldenden Finanzinstituts befindliche oder öffentlich verfügbare Informationen in vertretbarer Weise festgestellt wird, dass der Kontoinhaber eine nicht meldepflichtige Person ist ([§ 38 Abs. 2 GMSG](#)).

5.3.2. Feststellung der Ansässigkeit

34

Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger der Meldepflicht unterliegt, überprüft das Finanzinstitut die ihm vorliegenden Informationen, welche es zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrt (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche [AML/KYC] erhobenen Informationen), nach Hinweisen auf die Ansässigkeit des Rechtsträgers in einem teilnehmenden Staat ([§ 91 GMSG](#)). Als Hinweise werden Gründungsort, Sitz oder Adresse in einem teilnehmenden Staat genannt ([§ 38 Abs. 1 GMSG](#)).

Folgende Tabelle zeigt Hinweise für die Ansässigkeit von Rechtsträgern (CRS Implementation Handbook Rz 149):

Art des Rechtsträgers	Hinweis für Ansässigkeit
Die meisten steuerlichen Rechtsträger	Staat der Gründung oder Organisation
Steuerlich transparente Rechtsträger exklusive Trusts	Adresse (diese kann durch die eingetragene Adresse, Firmensitz oder Ort der Geschäftsleitung angegeben werden)
Trusts	Adresse von einem oder mehreren Treuhändern

Aufgrund der bloßen Existenz einer Betriebsstätte allein kann nicht auf die Ansässigkeit geschlossen werden (Sec. V Rz 10 CRS-Kommentar). Die Meldepflicht hinsichtlich der von einer Betriebsstätte gehaltenen Finanzkonten richtet sich somit nach dem Staat des Stammhauses der Betriebsstätte.

Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem teilnehmenden Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt ([§ 38 Abs. 2 GMSG](#)).

Beispiel:

Es liegt ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers mit einem Gesamtkontowert von 300.000 US-Dollar zum 30. September 2016 vor. Der Rechtsträger ist in einem teilnehmenden Staat ansässig. Aufgrund der Selbstauskunft des Kontoinhabers bzw. der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen oder öffentlich verfügbaren Informationen stellt das meldende Finanzinstitut fest, dass es sich um eine nicht meldepflichtige Person handelt ([§ 89 GMSG](#)). Das Konto ist daher nicht zu melden.

5.3.3. Selbstauskunft

35

Damit eine Selbstauskunft gültig ist, muss diese von einer bevollmächtigten Person im Namen des Rechtsträgers unterschrieben oder sonst positiv bestätigt sein. Darüber hinaus ist sie nur gültig, wenn sie kein späteres Datum als dasjenige des Empfangs beim Finanzinstitut enthält und wenn sie die folgenden Informationen umfasst:

- Name und Adresse des Kontoinhabers,
- Ansässigkeitsstaat(en) für steuerliche Zwecke und
- Ausländische Steueridentifikationsnummer(n) (Sec. V Rz 14 CRS-Kommentar).

Es ist nicht zulässig, dass ein meldendes Finanzinstitut Kunden steuerlich berät, und es wird von einem meldenden Finanzinstitut nicht erwartet, dass es eine unabhängige rechtliche Analyse der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen durchführt, um die Plausibilität der Selbstauskunft zu bestätigen (Rz 29).

Eine Selbstauskunft in Bezug auf bestehende Konten von Rechtsträgern kann auch den Status des Kontoinhabers enthalten. Wenn dies der Fall ist, könnte der Status des Kontoinhabers beispielsweise einer der folgenden sein:

1) Finanzinstitut:

- a) Investmentunternehmen ([§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#)) oder
- b) anderes Finanzinstitut.

2) NFE:

- a) Unternehmen, dessen Anteile öffentlich gehandelt werden oder ein Tochterunternehmen eines öffentlich gehandelten Unternehmens,
- b) staatlicher Rechtsträger,
- c) Internationale Organisation,
- d) Aktiver NFE (andere als a-c) oder
- e) Passiver NFE (nicht inkludierend Rechtsträger nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#); Sec. V Rz 16 CRS-Kommentar).

Wenn Selbstauskünfte verlangt werden, wird von meldenden Finanzinstituten erwartet, den Kontoinhabern jene Informationen in allgemeiner Form bereitzustellen, die diese für die Bestimmung ihres Status benötigen (Sec. V Rz 16 CRS-Kommentar).

In Bezug auf die Gültigkeit von Selbstauskünften bei bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten dieselben Anforderungen wie für Selbstauskünfte bei Neukonten natürlicher Personen. Dasselbe gilt für die Widerlegung von Fehlern bei Selbstauskünften, für das Erfordernis, Selbstauskünfte für jedes einzelne Konto zu beschaffen sowie für die Dokumente, die von anderen Personen gesammelt werden (Sec. V Rz 17 CRS-Kommentar).

5.3.4. Öffentlich verfügbare Information

36

Öffentlich verfügbare Information liegen beispielsweise dann vor, wenn sie von einer autorisierten staatlichen Stelle oder anerkannten Börse veröffentlicht wurden oder in einem von einer autorisierten Stelle geführten oder genehmigten und öffentlich zugänglichen Verzeichnis enthalten sind.

Es können unter öffentlich verfügbaren Informationen folgende Informationen subsumiert werden:

- Informationen, die von einer autorisierten staatlichen Stelle veröffentlicht werden,
- Informationen in einer Liste, die von der Steuerbehörde veröffentlicht wird, welche die Namen und Identifizierungsnummern von Finanzinstitutionen enthält,
- Informationen in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis, welches von einer autorisierten staatlichen Stelle geführt oder genehmigt wird,
- Informationen, die an anerkannten Wertpapiermärkten veröffentlicht werden,
- Öffentlich verfügbare Klassifikationen hinsichtlich des Kontoinhabers aufgrund eines standardisierten Branchenkodierungssystems.

Im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen wird vom meldenden Finanzinstitut erwartet, die Art der verwendeten Information und das Abfragedatum festzuhalten (Sec. V Rz 12 CRS-Kommentar).

5.4. Feststellung, ob der Rechtsträger ein bestimmter passiver NFE ist ([§ 39 GMSG](#))

37

Es ist festzustellen, ob bei bestehenden Konten von Rechtsträgern der Kontoinhaber ein passiver NFE ([§ 94 GMSG](#)) mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.

Wenn es sich bei der beherrschenden Person eines passiven NFEs um eine meldepflichtige Person handelt, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten (zur Meldepflicht

von Konten, die von Rechtsträgern gehalten werden, vgl. Rz 33 ff). Um dies festzustellen, sind die gesetzlich angeführten Leitlinien zu beachten ([§ 39 GMSG](#)). Diese sind in der jeweils geeignetsten Reihenfolge zu befolgen:

- Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist: Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein Investmentunternehmen gemäß [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) ist, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt (Sec. V Rz 20 CRS-Kommentar). Wenn ein meldendes Finanzinstitut den Status des Kontoinhabers nicht als aktiven NFE oder als ein anderes Finanzinstitut als ein oben genanntes nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) bestimmen kann, muss das meldende Finanzinstitut annehmen, dass es sich um einen passiven NFE handelt (Sec. V Rz 20 CRS-Kommentar).
- Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers: Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist: Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
 - a) bei einem bestehenden Konto von Rechtsträgern, dessen Inhaber ein oder mehrere NFE(s) ist/sind und dessen Gesamtkontosaldo oder -wert einen Betrag im Gegenwert von 1.000.000 US-Dollar nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten und verwahrten Informationen oder
 - b) auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus dem/den teilnehmende Staat(en) oder anderen Staat(en), in dem/denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist. Diese Selbstauskunft kann in derselben Selbstauskunft dargestellt werden, welche der Kontoinhaber für die Feststellung seines eigenen Status zur Verfügung stellt (Sec. V Rz 19 ff CRS-Kommentar).

Hat ein Finanzinstitut für ein bestehendes Konto, welches den Gesamtkontosaldo von 1.000.000 US-Dollar nicht übersteigt, Informationen über den Namen der beherrschenden Person und sonst keine Informationen, da es aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) nicht notwendig war, diese zu erheben, ist das Finanzinstitut nicht verpflichtet, Informationen zu erheben, die anzeigen, dass die beherrschende Person eine meldepflichtige Person sein könnte. Da die Ansässigkeit der beherrschenden Person somit nicht dokumentiert und festgestellt werden kann, muss die betroffene beherrschende Person nicht als meldepflichtige Person behandelt werden (FAQ 4 vom Juni 2016 zu Sec. II-VII).

5.4.1. Selbstauskunft

38

Damit eine Selbstauskunft gültig ist, muss diese von einer beherrschenden Person oder einer Person unterschrieben oder sonst positiv bestätigt sein, die von der beherrschenden Person oder dem Kontoinhaber dazu bevollmächtigt ist. Darüber hinaus ist sie nur gültig, wenn sie kein späteres Datum als dasjenige des Empfangs beim Finanzinstitut enthält und wenn sie die folgenden Informationen umfasst:

- Name und Adresse,
- Ansässigkeitsstaat(en) für steuerliche Gründe,
- Ausländische Steueridentifikationsnummer(n) (vgl. Rz 28) und
- Geburtsdatum (vgl. Rz 28; Sec. V Rz 22 CRS-Kommentar).

Wenn das Finanzinstitut die Selbstauskunft nicht erhält, muss dieses die Indiziensuche nach [§ 12 GMSG](#) durchführen, um festzustellen, ob eine beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist. Wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Aufzeichnungen keine Indizien hat, die zur Einstufung der beherrschenden Person als meldepflichtige Person führen, sind keine weiteren Handlungen notwendig, außer es kommt zu einer Änderung der Gegebenheiten (Sec. V Rz 24 CRS-Kommentar).

In Bezug auf die Gültigkeit von Selbstauskünften bei beherrschenden Personen eines passiven NFE gelten dieselben Anforderungen wie für Selbstauskünfte bei Neukonten natürlicher Personen. Dasselbe gilt für die Widerlegung von Fehlern bei den Selbstauskünften, für das Erfordernis, Selbstauskünfte für jedes einzelne Konto zu beschaffen, sowie für die Dokumente, die von anderen Personen gesammelt werden (Sec. V Rz 23 CRS-Kommentar).

Tritt bei bestehenden Konten von Rechtsträgern eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass

die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in den [§§ 37 bis 39 GMSG](#) festgelegten Verfahren neu bestimmen ([§ 42 GMSG](#)).

5.4.2. Änderung der Gegebenheiten bei Rechtsträgern

38a

Im Falle einer Änderung der Gegebenheiten bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos nach den Verfahren der [§§ 37 bis 39 GMSG](#) neu bestimmen. Dazu muss das meldende Finanzinstitut die folgenden Schritte bis zum letzten Tag des Kalenderjahres oder 90 Kalendertage nach Mitteilung oder Feststellung einer solchen Änderung der Gegebenheiten – je nachdem, welches Datum später ist – durchführen:

- Hinsichtlich der Einstufung, ob der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende Finanzinstitut entweder eine neue Selbstauskunft oder eine schlüssige Erklärung sowie gegebenenfalls Unterlagen, die die Plausibilität der bisherigen Selbstauskunft oder der bisherigen Unterlagen unterstützen, beschaffen. Ist ein meldendes Finanzinstitut nicht in der Lage, eine neue Selbstauskunft zu beschaffen bzw. die Plausibilität der bisherigen Unterlagen und Selbstauskunft zu bestätigen, muss der Kontoinhaber als meldepflichtige Person in beiden Staaten behandelt werden. Rz 33 gilt sinngemäß.
- Hinsichtlich der Einstufung des Kontoinhabers als Finanzinstitut, aktiver NFE oder passiver NFE muss das meldende Finanzinstitut entweder zusätzliche Unterlagen oder gegebenenfalls eine Selbstauskunft beschaffen. Wenn ein meldendes Finanzinstitut diese nicht beschaffen kann, so ist der Kontoinhaber als passiver NFE zu behandeln. Rz 33 gilt sinngemäß.
- Hinsichtlich der Einstufung, ob die beherrschende(n) Person(en) einer passiven NFE meldepflichtige Personen sind, muss ein meldendes Finanzinstitut entweder eine neue Selbstauskunft oder eine schlüssige Erklärung sowie gegebenenfalls Unterlagen, die die Plausibilität der bisherigen Selbstauskunft oder der bisherigen Unterlagen unterstützen, beschaffen. Wenn ein meldendes Finanzinstitut diese nicht beschaffen kann, muss anhand der in den Unterlagen befindlichen Indizien im Sinne des [§ 12 GMSG](#) die Einstufung als meldepflichtige Person erfolgen.

Das meldende Finanzinstitut muss eine Kopie der beschafften Unterlagen bzw. einen Vermerk über die schlüssige Erklärung in der Kundenstammakte aufbewahren.

Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn bei einem Neukonto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten eintritt.

6. Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern (§§ 43 bis 46 GMSG, § 86 GMSG)

6.1. Allgemeines

39

Wenn von Neukonten von Rechtsträgern gesprochen wird, ist ein Konto angesprochen, dessen Inhaber ein Rechtsträger oder mehrere Rechtsträger sind.

6.2. Überprüfungsverfahren (§ 44 GMSG)

40

Die Verfahren sind vergleichbar wie diejenigen bei bestehenden Konten von Rechtsträgern, jedoch besteht hier keine Betragsgrenze für die Anwendung der Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflichten.

Es ist festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en), die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird.

Die Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.

[§ 45 Abs. 1 GMSG](#) und [§ 45 Abs. 2 GMSG](#) sind in der jeweils geeignetsten Reihenfolge zu beachten. Im Falle, dass das meldende Finanzinstitut anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellt, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt, kann das meldende Finanzinstitut diese Feststellung daher zuerst durchführen. Kommt das meldende Finanzinstitut zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber eines neuen Kontos keine meldepflichtige Person ist, wird vom Finanzinstitut nicht erwartet, eine Selbstauskunft zu beschaffen (FAQ 20 vom Februar 2019 zu Sec. II-VII).

6.3. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (§ 45 GMSG)

41

Das meldende Finanzinstitut muss eine Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers ermitteln kann, beschaffen und die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen bestätigen. Erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Adresse des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen ([§ 45 Abs. 1 GMSG](#)).

Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem teilnehmenden Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt ([§ 45 Abs. 2 GMSG](#)).

In seltenen Fällen kann ein Rechtsträger auch über mehrere steuerliche Ansässigkeiten verfügen. Ein Rechtsträger gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn er nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Sitzes, Ortes der Geschäftsleitung oder eines ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn ein Rechtsträger in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist. Rechtsträger, die in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, dürfen sich auf die „Tiebreaker“-Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens stützen, um ihre Ansässigkeit zu bestimmen (Sec. VI Rz 7 CRS-Kommentar). Handelt es sich beim Rechtsträger um eine Personengesellschaft oder ein vergleichbares Rechtsgebilde, das über keine steuerliche Ansässigkeit verfügt, wird der Rechtsträger in dem Staat als steuerlich ansässig behandelt, in welchem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Wenn dies der Fall ist und der Rechtsträger bestätigt, dass er über keine steuerliche Ansässigkeit verfügt, dürfen sich die meldenden Finanzinstitute zur Bestimmung der Ansässigkeit ersatzweise auf die Adresse des Hauptsitzes verlassen (Sec. VI Rz 10 CRS-Kommentar).

Die nachstehenden Beispiele zeigen, wie bei Rechtsträgern die Ansässigkeit zu ermitteln ist (vgl. Sec. VI Rz 8 CRS-Kommentar):

Beispiel 1:

Eine Kapitalgesellschaft wird in Staat A gegründet und hat ihren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in Staat B. Nach dem in Staat A geltenden Recht bestimmt sich die

Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft nach dem Ort ihrer Gründung. Nach dem in Staat B geltenden Recht bestimmt sich die Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft ebenfalls nach dem Ort ihrer Gründung. Die Kapitalgesellschaft gilt somit als in Staat A ansässig.

Beispiel 2:

Derselbe Sachverhalt wie in Beispiel 1, allerdings bestimmt sich die Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft nach dem in Staat B geltenden Recht nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung. Die Kapitalgesellschaft gilt somit sowohl in Staat A als auch in Staat B als ansässig.

Beispiel 3:

Derselbe Sachverhalt wie in Beispiel 1, allerdings bestimmt sich die Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft sowohl nach dem in Staat A als auch nach dem in Staat B geltenden Recht nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung. Die Kapitalgesellschaft gilt somit ausschließlich in Staat B als ansässig.

Beispiel 4:

Derselbe Sachverhalt wie in Beispiel 1, allerdings bestimmt sich die Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft nach dem in Staat A geltenden Recht nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und nach dem in Staat B geltenden Recht nach dem Ort ihrer Gründung. Die Kapitalgesellschaft gilt somit weder in Staat A noch in Staat B als ansässig.

6.4. Feststellung, ob der Rechtsträger ein bestimmter passiver NFE ist (§ 46 GMSG)

42

Das meldende Finanzinstitut muss feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE (§ 94 GMSG) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist. Wenn es sich bei der beherrschenden Person eines passiven NFEs um eine meldepflichtige Person handelt, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten.

Wird ein Neukonto von einem Rechtsträger oder mehreren Rechtsträgern gehalten, die passive NFEs mit einer beherrschenden Person oder mehreren beherrschenden Personen sind, die meldepflichtige Personen sind, muss das Konto auch dann, wenn die beherrschende Person in demselben Staat ansässig ist wie der passive NFE, als meldepflichtiges Konto behandelt werden (Sec. VI Rz 16 CRS-Kommentar).

Um dies festzustellen, sind die gesetzlich angeführten Leitlinien zu beachten (§ 46 GMSG). Diese sind in der jeweils geeignetsten Reihenfolge zu befolgen:

- Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist: Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der

Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein Investmentunternehmen gemäß [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) ist, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.

- Feststellung der beherrschenden Person des Kontoinhabers: Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist: Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut nur auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen.

Wenn ein meldendes Finanzinstitut den Status des Kontoinhabers nicht als aktiven NFE oder als ein anderes Finanzinstitut als ein oben genanntes nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) bestimmen kann, muss das meldende Finanzinstitut annehmen, dass es sich um einen passiven NFE handelt (Sec. VI Rz 18 CRS-Kommentar).

In Bezug auf die Gültigkeit von Selbstauskünften gelten dieselben Anforderungen wie für Selbstauskünfte bei bestehenden Konten von Rechtsträgern. Dasselbe gilt für die Widerlegung von Fehlern bei Selbstauskünften, für das Erfordernis, Selbstauskünfte für jedes einzelne Konto zu beschaffen sowie für die Dokumente, die von anderen Personen gesammelt werden (Sec. VI Rz 11 CRS-Kommentar).

7. Besondere Sorgfaltsvorschriften ([§§ 47 bis 53 GMSG](#))

7.1. Verlass auf Selbstauskünfte und Belege ([§ 47 GMSG](#))

43

Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

Es darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn

- eine sorgfältige Person in der Position des meldenden Finanzinstituts die Selbstauskunft oder die Belege angesichts des vorliegenden Wissens über die maßgeblichen Tatsachen und Umstände (einschließlich des Wissens des Kundenbetreuers), die in der Selbstauskunft enthalten sind, in Frage stellen würde oder

- die Informationen in den Unterlagen oder in den Akten zum Konto, die dem meldenden Finanzinstitut vorliegen, der Behauptung der Person bezüglich ihres Status widersprechen (Sec. VII Rz 3 CRS-Kommentar).

Beispiel 1:

Bei Kontoeröffnung erhält ein meldendes Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft. Der dort angegebene Staat der steuerlichen Ansässigkeit steht im Widerspruch zu den Belegen, die zwecks Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche beschafft wurden. Somit ist keine Plausibilität gegeben.

Beispiel 2:

Das meldende Finanzinstitut kann ebenfalls nicht von der Plausibilität der Selbstauskunft ausgehen, wenn sich die dort angegebene Wohnsitzadresse nicht in demjenigen Staat befindet, in dem der Kontoinhaber laut dieser Selbstauskunft angibt, steuerlich ansässig zu sein.

7.1.1. Verlass auf Selbstauskünfte

44

Ein meldendes Finanzinstitut kann sich nicht auf eine Selbstauskunft verlassen, wenn

- diese im Hinblick auf einen Teil, der für die Behauptung der Person maßgeblich ist, unvollständig ist,
- diese eine Information enthält, die mit der Behauptung der Person nicht im Einklang steht oder
- dem meldenden Finanzinstitut sonstige Kontoinformationen vorliegen, die mit der Behauptung der Person nicht im Einklang stehen.

Bei einem meldenden Finanzinstitut, das einen Dienstleister in Anspruch nimmt, wird davon ausgegangen, dass ihm dieselben Tatsachen bekannt sind oder bekannt sein müssten wie dem Dienstleister (Sec. VII Rz 4 CRS-Kommentar).

7.1.2. Verlass auf Belege

45

Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf Belege verlassen,

- die nicht angemessen die Identität der Person, die den Beleg erbringt, nachweisen,
- die Informationen enthalten, welche nicht mit der Behauptung der Person in Bezug auf ihren Status im Einklang stehen,
- wenn dem meldenden Finanzinstitut andere Kontoinformationen vorliegen, die mit dem Status der Person nicht im Einklang stehen, oder
- wenn in den Belegen Informationen fehlen, die für den Nachweis des Status der Person notwendig sind (Sec. VII Rz 5 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, sich auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, um nachzuweisen, dass ein Kontoinhaber eine bestimmte Vermögensgrenze einhält. Entscheidet sich jedoch ein meldendes Finanzinstitut dafür, muss ihm nur dann bekannt sein, dass der behauptete Status unglaubwürdig oder nicht zutreffend ist, wenn das Gesamtvermögen im für den Kontoinhaber geprüften Jahresabschluss nicht innerhalb der zulässigen Grenzen liegt, oder wenn die Anmerkungen oder Fußnoten im geprüften Jahresabschluss einen Hinweis darauf geben, dass der Kontoinhaber in Bezug auf den behaupteten Status nicht berechtigt ist.

Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut dafür, sich auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, um festzustellen, dass es sich beim Kontoinhaber um einen aktiven NFE handelt, ist es erforderlich, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber die Einkünfte- und Vermögensgrenzen nach [§ 95 Z 1 GMSG](#) einhält, und die Anmerkungen und Fußnoten zum Jahresabschluss im Hinblick auf einen Hinweis zu überprüfen, ob es sich beim Kontoinhaber um ein Finanzinstitut handelt. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut dafür, sich auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, um den Status eines Kontoinhabers festzustellen, der keine Einkünfte- oder Vermögensgrenze einhalten muss, ist es lediglich erforderlich, die Anmerkungen und Fußnoten zum Jahresabschluss zu überprüfen, um zu bestimmen, ob dieser den behaupteten Status bekräftigt. Wenn sich ein meldendes Finanzinstitut nicht dafür entscheidet, sich auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, um den Status des Kontoinhabers zu bestimmen, ist es für das meldende Finanzinstitut nicht erforderlich, den Jahresabschluss nur deshalb unabhängig zu prüfen, weil es auch im Zuge der Kontoeröffnung oder eines anderen Verfahrens den geprüften Jahresabschluss erhalten hat (Sec. VII Rz 6 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, sich auf organisatorische Unterlagen zu stützen, um nachzuweisen, dass ein Rechtsträger einen bestimmten Status hat. Entscheidet sich jedoch ein meldendes Finanzinstitut dafür, ist es lediglich erforderlich, die Unterlagen insoweit zu überprüfen, um festzustellen, dass die anwendbaren Voraussetzungen in Bezug auf einen bestimmten Status erfüllt sind und dass eine Durchführung erfolgte, aber es ist nicht erforderlich, das sonstige Dokument zu überprüfen (Sec. VII Rz 7 CRS-Kommentar).

7.1.3. Grenzen dessen, was bekannt sein müsste

46

Um zu bestimmen, ob einem meldenden Finanzinstitut, bei dem ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers gehalten wird, bekannt sein müsste, dass der Status, der auf den Rechtsträger angewendet wurde, nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, ist es für das meldende

Finanzinstitut lediglich erforderlich, Informationen zu überprüfen, die dem behaupteten Status widersprechen, wenn diese Informationen in der aktuellen Kundenstammakte, der aktuellen Selbstauskunft, den aktuellen Belegen, dem letzten Kontoeröffnungsvertrag und den letzten Unterlagen, die das meldende Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfasst hat, enthalten sind (Sec. VII Rz 8 CRS-Kommentar).

Hält ein meldendes Finanzinstitut für eine einzelne Person mehrere Konten, muss diesem nur dann bekannt sein, dass der Status in Bezug auf Kontoinformationen eines anderen Kontos dieser Person nicht zutreffend ist, wenn es diese nach [§§ 51 bis 53 GMSG](#) zusammenfassen muss oder die Konten sonst als einheitliches Konto behandelt werden (Sec. VII Rz 9 CRS-Kommentar).

Einem meldenden Finanzinstitut ist es nicht bekannt oder muss es bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder ein Beleg nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, wenn sich eine Adresse ändert, die im selben Staat wie die vorherige Adresse liegt. Dasselbe gilt, wenn es bemerkt, dass die Indizien nach [§ 12 Z 3 bis 5 GMSG](#) im Widerspruch zur Selbstauskunft oder zu den Belegen stehen (Sec. VII Rz 10 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Eine Versicherungsgesellschaft, die ein meldendes Finanzinstitut ist, hat mit der Person A einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Da es sich beim Vertrag um ein neues Konto einer natürlichen Person handelt, hat die Versicherungsgesellschaft von der Person A eine Selbstauskunft beschafft und aufgrund der von der Person A im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) beschafften Unterlagen die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt. Die Selbstauskunft bestätigt, dass die Person A für Steuerzwecke im Staat A ansässig ist. Zwei Jahre, nachdem die Person A den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, übermittelt die Person A der Versicherungsgesellschaft eine Telefonnummer im Staat B. Selbst wenn die Versicherungsgesellschaft vorher in ihren Unterlagen keine Information über eine Telefonnummer von der Person A hatte, bedeutet der Umstand, dass der Versicherungsgesellschaft eine Telefonnummer im Staat B mitgeteilt worden ist, nicht, dass dem meldenden Finanzinstitut bekannt sein hätte müssen, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzuverlässig oder falsch war.

Somit stehen Informationen, welche Indizien gemäß [§ 12 Z 3 bis 5 GMSG](#) entsprechen, auch dann nicht einer gültigen Selbstauskunft entgegen, wenn sie im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos bekannt gegeben werden.

7.2. Alternative Verfahren für Versicherungsverträge ([§ 48 GMSG](#))

Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge sowie Beteiligungen an Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen gelten als Finanzvermögen im Sinne des [§ 60 GMSG](#). Die in [§ 48 Abs. 1 GMSG](#) spezifisch angeführten Versicherungsverträge, für die bei der Erfüllung der Meldepflichten die in [§§ 49](#) und [50 GMSG](#) angeführten alternativen Verfahren gelten, betreffen:

- rückkaufsfähige Versicherungsverträge ([§ 77 GMSG](#))
- Rentenversicherungsverträge ([§ 76 GMSG](#))
- rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge ([§ 48 Abs. 2 GMSG](#)) und
- Gruppenrentenversicherungsverträge ([§ 48 Abs. 3 GMSG](#)).

7.2.1. Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge ([§ 49 GMSG](#))

48

Ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne der [§§ 11 bis 16 GMSG](#) enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren in [§§ 11 bis 16 GMSG](#) einhalten.

7.2.2. Rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge und Gruppenrentenversicherungsverträge ([§ 50 GMSG](#))

49

Bei Erfüllung der in [§ 50 GMSG](#) genannten Voraussetzungen kann ein meldendes Finanzinstitut rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge und Gruppenrentenversicherungsverträge erst ab dem Zeitpunkt als meldepflichtige Konten erfassen, zu dem Zahlungen an den Arbeitnehmer/Inhaber des Versicherungsscheins oder Begünstigten erfolgen (Leistungsfall). Diese zeitlich verzögerte Erfassung eines Kontos als meldepflichtiges Konto erscheint gerechtfertigt, da das meldende Finanzinstitut im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages in keiner unmittelbaren Beziehung zu den

Arbeitnehmern/Versicherungsscheininhabern steht und in der Regel nicht in der Lage sein wird, Informationen über die Ansässigkeit der Versicherungsnehmer zu beschaffen.

7.3. Zusammenfassung von Konten ([§§ 51 bis 53 GMSG](#))

7.3.1. Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen und von Rechtsträgern ([§§ 51 und 52 GMSG](#))

50

Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer natürlichen Person muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm geführten Finanzkonten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen ([§ 51 Abs. 1 GMSG](#)). Für die Zwecke der Anwendung dieser Zusammenfassungsvorschrift wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet ([§ 51 Abs. 2 GMSG](#)).

Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen ([§ 52 Abs. 1 GMSG](#)). Für die Zwecke der Anwendung dieser Zusammenfassungsvorschrift wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet ([§ 52 Abs. 2 GMSG](#)).

Beispiel 1 (Ausnahme von der Kontenzusammenfassung):

Der Rechtsträger U hält bei einem meldenden Finanzinstitut AP ein Einlagenkonto. Der Kontosaldo am Ende des Jahres 1 beträgt 160.000 US-Dollar. Der Rechtsträger U hält zudem ein anderes Einlagenkonto bei AP mit einem Kontosaldo am Ende des Jahres 1 von 165.000 US-Dollar. Die Retail-Banking-Geschäftsbereiche von AP teilen zwar computergestützte Informations-Management-Systeme, wobei jedoch die Konten von U nicht miteinander verknüpft sind. Daher ist AP nicht verpflichtet, die beiden Konten von U entsprechend [§§ 52 und 53 GMSG](#) zusammenzufassen. Somit sind beide Konten der Ausnahmeregelung des [§ 34 GMSG](#) zugänglich, da für keines der beiden Konten der Betrag von 250.000 US-Dollar überschritten wird (Sec. VII Rz 18 CRS-Kommentar, Example 1).

Beispiel 2 (Zusammenfassungsverpflichtung):

Die Ausgangslage entspricht jener in Beispiel 1. Allerdings sind die beiden Einlagenkonten von U mit Hilfe der internen Identifikationsnummer von AP miteinander

verknüpft. Dabei zeigt das System von AP die Kontosalde für beide Konten und die beiden Kontensalden können elektronisch zusammengefasst werden, wenn auch das System nicht schon den zusammengefassten Kontosaldo anzeigt. Um zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung des [§ 34 GMSG](#) greift, muss AP die beiden Kontosalde zusammenfassen. Demnach wird U durch AP gleich behandelt, als hätte er ein einzelnes Einlagenkonto mit einem Wert von 325.000 US-Dollar. Da der Schwellenwert von 250.000 US-Dollar überschritten ist, greift [§ 34 GMSG](#) nicht (Sec. VII Rz 18 CRS-Kommentar, Example 2).

7.3.2. Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer ([§ 53 GMSG](#))

51

Neben [§§ 51](#) und [52 GMSG](#) bezieht sich die dritte Zusammenfassungsvorschrift auf die Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt. Demnach ist ein meldendes Finanzinstitut über die Bestimmungen des [§§ 51](#) und [52 GMSG](#) hinaus verpflichtet, alle Konten zusammenzufassen, bei denen einem Kundenbetreuer (vgl. Rz 20 zu [§ 21 GMSG](#); Sec. III Rz 39 ff CRS-Kommentar) zumindest bekannt sein müsste (Sec. VII Rz 3 CRS-Kommentar), dass sie derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden. Dies beinhaltet eine Zusammenfassung aller Konten, die der Kundenbetreuer typischerweise anhand des Namens, der Beziehungskennzahl, Kundennummer, Steueridentifikationsnummer oder ähnlicher Merkmale zusammenfassen würde (Sec. VII Rz 16 CRS-Kommentar).

Beispiel 1 (Konten, die von einem passiven NFE und einer seiner beherrschenden Personen gehalten werden): Der passive NFE T hält ein Verwahrkonto bei A, einer Geschäftsbank, die ein meldendes Finanzinstitut ist. Eine der T beherrschenden Personen, N, hält ebenso ein Verwahrkonto bei A. Beide Konten sind mit N verknüpft und die beiden Konten sind anhand As interner Identifikationsnummer miteinander verknüpft. Zusätzlich hat N durch A einen Kundenbetreuer zugewiesen bekommen. Da die Konten im System von A und durch einen Kundenbetreuer verknüpft sind, muss A die Zusammenfassungsvorschriften der [§§ 51 bis 53 GMSG](#) anwenden (Sec. VII Rz 19 CRS-Kommentar, Example 1).

Beispiel 2 (Konten, die von unterschiedlichen passiven NFEs mit gemeinsamer beherrschender Person gehalten werden): Die Ausgangslage entspricht jener in Beispiel 4. Darüber hinaus hält der zweite passive NFE I ein Depotkonto bei A. N ist eine beherrschende Person von I. Das Konto von I ist anhand der internen Identifikationsnummer weder mit dem Konto von N noch mit jenem von T verknüpft. Da die Konten nach der Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer gemäß [§ 53 GMSG](#) zusammengefasst werden, muss A die Konten zusammenfassen (Sec. VII Rz 19 CRS-Kommentar, Example 2).

Für Zwecke der Zusammenfassungsvorschriften sind ausgenommene Konten (vgl. Rz 72 zu [§ 87 GMSG](#)) außer Acht zu lassen (vgl. FAQ 2 vom Juni 2016 zu Section I).

8. Meldende Finanzinstitute (§§ 54 bis 61 GMSG)

8.1. Allgemeines (§§ 54 bis 56 GMSG)

52

Als „Finanzinstitut“ gilt ein Verwahrinstitut ([§ 57 GMSG](#)), ein Einlageninstitut ([§ 58 GMSG](#)), ein Investmentunternehmen ([§ 59 GMSG](#)) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft ([§ 61 GMSG](#)). Der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ bedeutet ein österreichisches Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt. Als „österreichisches Finanzinstitut“ gilt ein in Österreich ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb Österreichs befinden. Andererseits ist eine Zweigniederlassung eines nicht in Österreich ansässigen Finanzinstituts von diesem Begriff umfasst, wenn sich diese in Österreich befindet.

Der Ausdruck „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bedeutet

1. ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staats befinden, oder
2. eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

Zum Begriff „teilnehmender Staat“ siehe [§ 91 GMSG](#) (Rz 76).

Ein Finanzinstitut ist in einem teilnehmenden Staat „ansässig“, wenn es der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staats untersteht. Das bedeutet, dass der teilnehmende Staat die Meldepflichten des Finanzinstituts durchsetzen kann. Im Allgemeinen untersteht ein Finanzinstitut, wenn es in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staats und ist somit Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats. Hat ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von Trusts) jedoch keine steuerliche Ansässigkeit (zum Beispiel weil es als steuerlich transparent gilt oder in einem Staat niedergelassen ist, der keine Einkommensteuer erhebt), so gilt es als der Hoheitsgewalt eines teilnehmenden Staats unterstehend und ist somit ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist nach dem Recht des teilnehmenden Staats eingetragen,
2. es hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in dem teilnehmenden Staat, oder
3. es unterliegt der Finanzaufsicht in dem teilnehmenden Staat.

Ist ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von Trusts) in zwei oder mehr teilnehmenden Staaten ansässig, so gelten die Melde- und Sorgfaltspflichten des Staats, in dem es die Finanzkonten führt.

8.1.1. Zweigniederlassung

53

Als „Zweigniederlassung“ gelten Einheiten, Geschäftstätigkeiten oder Büros eines Finanzinstituts, die nach den Regelungen eines Staates als Zweigniederlassung oder sonst als getrennt von anderen Büros, Einheiten oder Zweigniederlassungen des Finanzinstituts behandelt werden. Eine Zweigniederlassung umfasst Einheiten, Geschäftstätigkeiten oder Büros eines Finanzinstituts, die sich im Staat befinden, in dem das Finanzinstitut ansässig ist, sowie Einheiten, Geschäftstätigkeiten oder Büros eines Finanzinstituts, die sich im Staat befinden, in dem das Finanzinstitut gegründet oder organisiert wurde. Alle Einheiten, Geschäftstätigkeiten oder Büros eines meldenden Finanzinstituts in einem einzelnen Staat sollen als einzelne Zweigniederlassung behandelt werden (Sec. VIII Rz 6 CRS-Kommentar).

8.1.2. Trusts und Privatstiftungen

54

Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, gilt (unabhängig davon, ob er in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist) als der Hoheitsgewalt eines teilnehmenden Staats unterstehend, wenn einer oder mehrere seiner Treuhänder in diesem teilnehmenden Staat ansässig sind, es sei denn, der Trust meldet alle meldepflichtigen Informationen über von dem Trust geführte meldepflichtige Konten an einen anderen teilnehmenden Staat, weil er in diesem anderen teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist ([§ 55 Abs. 2 GMSG](#)).

Beispiel 1:

Im teilnehmenden Staat A wird ein Trust gegründet, dessen Treugeber (settlor) und Treuhänder (trustee) in diesem Staat ansässig sind. Die Begünstigten (beneficiaries) sind im teilnehmenden Staat B ansässig. Die Bruttoeinkünfte des Trusts, die dieser aufgrund seiner Vermögenswerte bei einer inländischen Bank bezieht, werden von einem Finanzinstitut im Staat A verwaltet. Bei diesem Trust handelt es sich um einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage von Finanzvermögen zuzurechnen sind und der von einem Finanzinstitut verwaltet wird. Somit gilt der Trust als Finanzinstitut iSd [§ 56](#) iVm [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#). Dies hat zur Folge, dass der Trust im Staat A meldepflichtig ist.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie im Beispiel 1, allerdings ist Staat A kein teilnehmender Staat. In diesem Fall gilt der Trust als passiver NFE ([§ 94 lit. b GMSG](#)), somit hat die inländische Bank als meldendes Finanzinstitut die Begünstigten (beneficiaries) im teilnehmenden Staat B als meldepflichtige Personen zu erfassen.

Beispiel 3:

Sachverhalt wie im Beispiel 1, allerdings werden die Bruttoeinkünfte des Trusts nicht von einem Finanzinstitut verwaltet. In diesem Fall gilt der Trust nicht als Finanzinstitut. Vielmehr hat die inländische Bank als meldendes Finanzinstitut zu prüfen, ob es sich beim Trust um einen passiven NFE handelt. Handelt es sich um einen passiven NFE, hat die inländische Bank sowohl den Trust als auch den Treugeber (settlor), den Treuhänder (trustee) und die Begünstigten (beneficiaries) als meldepflichtige Personen zu erfassen.

Fraglich ist, ob auch eine österreichische Privatstiftung ein Finanzinstitut sein kann. Zu beachten ist, dass eine österreichische Privatstiftung nach [§ 1 Abs. 2 Z 1 PSG](#) keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben darf, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht. Schon alleine deshalb kommt eine Behandlung als „Investmentunternehmen“ nach [§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#) oder als „Verwahrinstitut“ nach [§ 57 GMSG](#) nicht in Betracht, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Ebenso wenig ist es möglich, dass eine österreichische Privatstiftung ein „Einlageninstitut“ nach [§ 58 GMSG](#) ist, welches im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Eine österreichische Privatstiftung ist auch kein „Investmentunternehmen“ nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#). Dies würde nämlich die Verwaltung durch ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne des [§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#) voraussetzen. Allerdings erfolgt die Verwaltung einer österreichischen Privatstiftung durch den Stiftungsvorstand, dessen Mitglieder aus natürlichen Personen bestehen (vgl. [§ 15 Abs. 2 PSG](#)), die keinesfalls Finanzinstitute sein können.

Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei österreichischen Privatstiftungen in der Regel um passive NFE handelt und in Folge die Stifter, die Begünstigten, die Letztbegünstigten und die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowohl im Jahr der Gründung als auch in den Folgejahren (FAQ 7 vom Juni 2016 zu Sec. I) als beherrschende Personen (vgl. Rz 77) zu erfassen sind, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt.

8.2. Verwahrinstitute ([§ 57 GMSG](#))

55

Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Die „dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte“ umfassen solche aus der Verwahrung, dem Halten des Kontos und Überweisungsgebühren; Provisionen und Gebühren aus der Durchführung und Bewertung von Wertpapiertransaktionen in Bezug auf verwahrtes Finanzvermögen; Bruttoeinkünfte aus der Verlängerung oder dem Ablauf von Krediten für Kunden in Bezug auf verwahrtes Finanzvermögen; Bruttoeinkünfte aus dem Bid-ask-Spread in Bezug auf verwahrtes Finanzvermögen; und Gebühren aus der Finanzberatung in Bezug auf Finanzvermögen, das vom Rechtsträger tatsächlich oder möglicherweise gehalten wird, und Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abrechnungen und Abwicklungen (Sec. VIII Rz 10 CRS-Kommentar).

Rechtsträger, die nicht für fremde Rechnung Finanzvermögen verwahren, wie etwa Versicherungsmakler, gelten nicht als Verwahrinstitute (Sec. VIII Rz 11 CRS-Kommentar).

8.3. Einlageninstitute (§ 58 GMSG)

56

Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen oder ähnliche Investitionen entgegennimmt. Umfasst sind ua. die Gewährung von Krediten, der Erwerb, der Verkauf, der Nachlass und das Ausverhandeln von Forderungen und Wechsel, Treuhanddienstleistungen, die Ausstellung von Bankgarantien, die Finanzierung von Devisengeschäften und Leasing. Ein Rechtsträger gilt nicht als Einlageninstitut, wenn er Einlagen lediglich als Sicherungsleistung im Rahmen eines Verkaufs, einer Vermietung oder eines ähnlichen Finanzierungsarrangements zwischen dem Rechtsträger und der Person, die die Einlage leistet, entgegennimmt (Sec. VIII Rz 13 CRS-Kommentar).

8.4. Investmentunternehmen (§ 59 GMSG)

57

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einerseits einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Waretermingeschäfte,
- b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter

([§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#)).

Andererseits ist davon ein Rechtsträger umfasst, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein oben genanntes Investmentunternehmen nach [§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#) handelt ([§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#)). Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn letzterer selbst oder über einen Dienstleister für den verwalteten Rechtsträger die in a) bis c) angeführten Tätigkeiten durchführt. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, wenn letzterer nicht über das vollständige Ermessen verfügt, das Finanzvermögen des anderen Rechtsträgers zu verwalten. Anderes gilt hingegen dann, wenn ein Rechtsträger zwar über das vollständige Ermessen verfügt, das Finanzvermögen des anderen Rechtsträgers zu verwalten, dies aber tatsächlich nicht tut (FAQ 6 vom Februar 2019 zu Sec. VIII.A). Wird ein Rechtsträger von verschiedenen Rechtsträgern und allenfalls auch natürlichen Personen verwaltet, ist es ausreichend, wenn ein einziger dieser Rechtsträger ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder Investmentunternehmen nach [§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#) ist, um selbst als Investmentunternehmen nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) zu gelten (Sec. VIII Rz 17 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Fungiert eine Gesellschaft für einen Rechtsträger als eingetragener Sitz oder Bevollmächtigter oder führt diese Verwaltungsdienstleistungen durch, die nicht mit dem Finanzvermögen des Rechtsträgers im Zusammenhang stehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Rechtsträger von dieser Gesellschaft verwaltet wird. Ebenso gilt, dass ein Rechtsträger, der sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon in einen Fonds investiert, nicht von diesem Fonds verwaltet wird (FAQ 3 vom Juni 2016 zu Sec. VIII).

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten aus bzw. die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden

Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen aktiven NFE ([§ 95 Z 4 bis 7 GMSG](#)) handelt.

Die Bestimmung ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force on Money Laundering“ – FATF) vereinbar ist.

Beispiel:

A, eine natürliche Person, ist als Vermögensverwalter tätig und verfügt auch über das vollständige Ermessen, das Finanzvermögen der Körperschaft B zu verwalten. Da es sich bei A um eine natürliche Person handelt, kann diese einerseits nicht selbst als Investmentunternehmen nach [§ 59 Abs. 1 Z 1 GMSG](#) gelten. Deshalb kann es auch andererseits durch die Verwaltung der Körperschaft durch A nicht dazu kommen, dass diese zu einem Investmentunternehmen nach [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#) wird.

8.5. Finanzvermögen ([§ 60 GMSG](#))

58

Der Begriff des Finanzvermögens iSd [§ 60 Abs. 1 GMSG](#) erstreckt sich nicht auf sämtliche Arten von Vermögenswerten. Vielmehr sind nur solche Vermögenswerte umfasst, die geeignet sind, über ein Finanzkonto bei einem Finanzinstitut gehalten zu werden (vgl. Sec. VIII Rz 23 CRS-Kommentar).

Konkret kommen hierfür folgende Vermögenswerte in Frage:

- verschiedene Arten von Wertpapieren (zB Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstige Schuldurkunden);
- Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften oder Swaps (zB Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen);

- Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps;
- und Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge.

Gemäß [§ 60 Abs. 2 GMSG](#) erfasst der Ausdruck allerdings keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Beteiligungen in Immobilien oder physische Güter (zB Weizen, Gold; vgl. Sec. VIII Rz 24 CRS-Kommentar).

Hinsichtlich der Definition von Finanzvermögen ist nicht danach zu unterscheiden, ob etwa Derivative börsenmäßig oder nicht börsenmäßig (Over-the-Counter) gehandelt werden (vgl. FAQ 4 vom Juni 2016 zu Section VIII C). Damit sind also handelbare Schuldtitel, die börsenmäßig oder aber nicht börsenmäßig gehandelt und zugleich durch Finanzinstitute gehalten werden, so wie Aktien oder Anteile an einem Immobilienfonds, in der Regel Finanzvermögen (vgl. Sec. VIII Rz 25 CRS-Kommentar sowie FAQ 4 vom Juni 2016 zu Section VIII A).

8.6. Spezifizierte Versicherungsgesellschaft ([§ 61 GMSG](#))

59

Die spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist neben dem Verwahrinstitut, dem Einlageninstitut und dem Investmentunternehmen in [§ 56 GMSG](#) ausdrücklich als ein Finanzinstitut angeführt. Es gelten die bei der Anwendung des gemeinsamen Meldestandards vorgesehenen Sorgfalts- und Meldepflichten.

Eine Versicherungsgesellschaft ist ein Rechtsträger,

- der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem die Versicherungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt, als Versicherungsunternehmen gilt, oder
- dessen Bruttoeinkünfte (zB Bruttoprämien und Bruttokapitaleinkünfte), die aus dem Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft erzielt werden, im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50% der Bruttogesamteinkünfte übersteigen, oder
- dessen Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die mit dem Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft verbunden sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres 50% des Gesamtvermögens, das zu irgendeinem Zeitpunkt im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr vorliegt, übersteigt.

Eine Gesellschaft, die Lebensversicherungen abschließt, gilt grundsätzlich als spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Rechtsträger, die keine rückkaufsfähigen Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschließen oder nicht verpflichtet sind, diesbezügliche Zahlungen zu leisten, gelten nicht als spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Zu diesen zählen beispielsweise Gesellschaften, die keine Lebensversicherungen abschließen, der Großteil der Holdinggesellschaften von Versicherungsgesellschaften sowie Versicherungsmakler.

9. Nicht meldende Finanzinstitute ([§§ 62 bis 70 GMSG](#))

60

In [§ 62 GMSG](#) werden diejenigen Finanzinstitute aufgelistet, die als „nicht meldende Finanzinstitute“ gelten und daher keiner Meldepflicht iSd GMSG unterliegen.

[§ 62 Z 1 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht zunächst

- staatliche Rechtsträger,
- internationale Organisationen
- und Zentralbanken

aus. Eine Gegen Ausnahme besteht jedoch bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen.

Beispiel:

Somit ist eine Zentralbank, die auf kommerzieller Basis als ein Vermittler im Namen Dritter – und damit nicht in ihrer eigentlichen Rolle als Zentralbank – auftritt, im Rahmen dieser Aktivität kein nicht meldendes Finanzinstitut iSd [§ 62 GMSG](#) (vgl. Sec. VIII Rz 31 CRS-Kommentar).

Werden allerdings etwa Verwahrkonten für aktuelle oder frühere Mitarbeiter oder deren Angehörige gehalten, so ist dies nicht als gewerbliche Finanzaktivität zu werten (vgl. FAQ 3 vom Februar 2019 zu Sec. VIII B).

Ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation sowie eine Zentralbank können sowohl ein aktiver NFE iSd [§ 95 GMSG](#) (vgl. Rz 80) als auch ein nicht meldendes Finanzinstitut iSd [§ 62 Z 1 GMSG](#) sein. Wie das GMSG auf diese Fälle anzuwenden ist, kommt auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an. So klammert der Begriff des NFE zunächst Finanzinstitute aus. Damit wird in einem ersten Schritt danach zu fragen sein, ob ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank in funktionaler Hinsicht als Finanzinstitut iSd [§ 56 GMSG](#) (vgl. Rz 52 ff) einzustufen ist. Handelt es sich tatsächlich um ein Finanzinstitut, dann kann es als nicht meldendes Finanzinstitut

eingeordnet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Kann ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation oder einer Zentralbank hingegen nicht als Finanzinstitut klassifiziert werden, erfolgt eine Einordnung als aktiver NFE (vgl. FAQ 1 vom Februar 2019 zu Sec. VIII A).

Der Begriff des staatlichen Rechtsträgers iSd [§ 62 Z 1 GMSG](#) wird in [§ 63 GMSG](#) definiert. Als staatlicher Rechtsträger zählen demnach im Allgemeinen die Regierung eines Staats und dessen Gebietskörperschaften oder aber auch eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates befindet. Um den internationalen Handel und die Entwicklung zu fördern, haben viele Staaten entsprechende Export- oder Entwicklungsfinanzierungsprogramme oder Agenturen, die entweder direkt Darlehen bereitstellen oder bei Darlehen durch kommerzielle Kreditgeber Versicherungen oder Garantien gewähren, eingerichtet. Solche Agenturen werden im Allgemeinen als staatliche Rechtsträger iSd [§ 62 Z 1 GMSG](#) zu qualifizieren sein (vgl. Sec. VIII Rz 33 CRS-Kommentar).

Der Begriff der internationalen Organisation iSd [§ 62 Z 1 GMSG](#) wird in [§ 64 GMSG](#) definiert. Demnach sind internationale Organisationen zwischenstaatliche oder übernationale Organisationen, die hauptsächlich aus Regierungen bestehen, mit Österreich oder einem teilnehmenden Staat ein Sitzabkommen abgeschlossen haben und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen. Dabei sind Abkommen iSd [§ 64 Z 2 GMSG](#) zB Vereinbarungen, welche die Büros oder Betriebe der Organisation (zB ein regionales Büro) mit Privilegien und Immunitäten ausstatten (vgl. Sec. VIII Rz 34 CRS-Kommentar).

Der Begriff der Zentralbank iSd [§ 62 Z 1 GMSG](#) wird in [§ 65 GMSG](#) definiert. Als Zentralbank wird grundsätzlich jenes Institut angesehen, das per Gesetz oder behördlicher Anordnung die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. In Österreich fällt darunter die Oesterreichische Nationalbank.

[§ 62 Z 2 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht weiters aus:

- Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung,
- Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung,
- Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank,
- und qualifizierte Kreditkartenanbieter.

Der Begriff des Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung iSd [§ 62 Z 2 GMSG](#) wird in [§ 66 GMSG](#) definiert. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall. Als Voraussetzung

für die Qualifizierung als begünstigter Altersvorsorgefonds sind zB staatliche Steuerbegünstigungen und Einschränkungen in der Mittelverwendung vorgesehen (vgl. auch Sec. VIII Rz 36 f CRS-Kommentar).

Der Begriff des Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung iSd [§ 62 Z 2 GMSG](#) wird in [§ 67 GMSG](#) definiert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um jene Altersvorsorgefonds, an denen weniger als 50 Personen beteiligt sind. Daneben sind die in den Z 2 bis 5 näher geregelten Voraussetzungen zu erfüllen.

Durch [§ 67 Z 3 GMSG](#) werden die möglichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für Zwecke der nicht meldenden Finanzinstitute begrenzt. In diese Rechnung nicht miteinzubeziehen sind ex lege die in [§ 87 Z 1 GMSG](#) (vgl. Rz 72) genannten Vorsorgekonten. Darüber hinaus können auch Vermögensübertragungen von den in den [§§ 66 bis 68 GMSG](#) genannten Fonds von der Berechnung dieser Grenze ausgeschieden werden (vgl. auch Sec. VIII Rz 40 CRS-Kommentar).

Der Begriff des Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank iSd [§ 62 Z 2 GMSG](#) wird in [§ 68 GMSG](#) definiert. Als solche sind Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall anzusehen, die – vereinfacht dargestellt – diese Leistungen an derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer dieser Rechtsträger, Organisationen oder Nationalbank erbringen.

Der Begriff des qualifizierten Kreditkartenanbieters iSd [§ 62 Z 2 GMSG](#) wird in [§ 69 GMSG](#) definiert. Dies ist ein Kreditkartenanbieter, der Einlagen nur unter bestimmten Auflagen und Beschränkungen akzeptiert.

Der in [§ 69 Z 2 GMSG](#) genannte Zeitpunkt stimmt mit dem in [§ 80 GMSG](#) genannten Zeitpunkt für „Neukonten“ überein (vgl. Rz 70). Wurde ein Finanzinstitut nach diesem Zeitpunkt gegründet, so sind die in [§ 69 Z 2 GMSG](#) genannten Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erfüllen (Sec. VIII Rz 43 CRS-Kommentar).

[§ 62 Z 3 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht ferner aus: einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass dieser zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 1 und Z 2 genannten Rechtsträger aufweist, sofern der Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Dabei ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt mit Verordnung festzulegen, welche Rechtsträger diese Voraussetzungen erfüllen. Diese Ausnahme von der Meldepflicht soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen (vgl. auch Sec. VIII Rz 46 CRS-Kommentar; FAQ 2 vom Februar 2019 zu Sec. VIII B).

Das erste Kriterium des [§ 62 Z 3 GMSG](#) ist ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung. Dabei können folgende Faktoren für ein geringes Risiko berücksichtigt werden:

- das Finanzinstitut unterliegt einer staatlichen Regulierung;
- es werden Informationen an die Steuerbehörden übermittelt.

Folgende Faktoren können für ein hohes Risiko berücksichtigt werden:

- die Art des Finanzinstituts unterliegt nicht dem Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC);
- die Art des Finanzinstituts darf Inhaberanteile ausgeben und unterliegt nicht effizienten Maßnahmen, welche FATF-Empfehlungen in Bezug auf Transparenz und wirtschaftliches Eigentum an juristischen Personen umsetzen;
- die Art des Finanzinstituts wird als Steuerspar-Modell beworben.

(vgl. Sec. VIII Rz 47 CRS-Kommentar).

Das zweite Kriterium des [§ 62 Z 3 GMSG](#), welches zusätzlich zum ersten Kriterium erfüllt sein muss, betrifft die im Wesentlichen ähnlichen Eigenschaften wie die in Z 1 und Z 2 genannten Rechtsträger. [§ 62 Z 3 GMSG](#) kann allerdings nicht dazu herangezogen werden, um letztlich bestimmte Kriterien der in Z 1 und Z 2 genannten Fälle „auszuhebeln“. Bei der Prüfung der Ähnlichkeit ist daher für jene Merkmale, die im Vergleich zu Z 1 bzw. Z 2 nicht erfüllt werden, ein Ersatzmerkmal zu identifizieren, welches den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt (vgl. Sec. VIII Rz 48 CRS-Kommentar).

Beispiel (Non-Profit-Organisation):

Eine Non-Profit-Organisation, bei der keines der für Z 1 und Z 2 genannten Merkmale erfüllt ist, kann nicht nur deshalb als nicht meldendes Finanzinstitut qualifiziert werden, weil sie eine Non-Profit-Organisation ist (vgl. Sec. VIII Rz 51 CRS-Kommentar).

Beispiel (Altersvorsorgefonds):

Ein Altersvorsorgefonds erfüllt alle der für [§ 66 GMSG](#) (Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung) genannten Bedingungen. Allerdings steht der Fonds auch Selbstständigen offen. Da in einem solchen Fall insgesamt ein Ersatzmerkmal gegeben ist, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt, kann der Altersvorsorgefonds als nicht meldendes Finanzinstitut qualifiziert werden (vgl. Sec. VIII Rz 51 CRS-Kommentar).

Beispiel (unbegrenzter Altersvorsorgefonds):

Ein Altersvorsorgefonds erfüllt die für [§ 67 GMSG](#) (Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung) genannten Bedingungen, mit Ausnahme jener der Z 3. Allerdings sind die damit verbundenen Steuerbefreiungen mit dem Einkommen und den Entschädigungen des Mitarbeiters beschränkt. Da in einem solchen Fall ein Ersatzmerkmal gegeben ist, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt,

kann der Altersvorsorgefonds als nicht meldendes Finanzinstitut qualifiziert werden (vgl. Sec. VIII Rz 51 CRS-Kommentar).

Beispiel (Anlageinstrument ausschließlich für Pensionsfonds):

Ein Anlageinstrument dient ausschließlich der Einkünftegenerierung zugunsten der in den §§ 66 bis 68 GMSG genannten Fonds oder der in § 87 Z 1 GMSG genannten Konten. Da das gesamte Einkommen dieses Anlageinstruments ausschließlich nicht meldenden Finanzinstituten bzw. ausgenommen Konten zugute kommt, ist insgesamt ein Ersatzmerkmal gegeben, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt. So kann der Pensionsfonds als nicht meldendes Finanzinstitut qualifiziert werden (vgl. Sec. VIII Rz 51 CRS-Kommentar).

Mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes ([GMSG-DV](#)) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. II Nr. 439/2015 idF BGBl. II Nr. 339/2019) wurde von der in [§ 62 Z 3](#) und [§ 87 Z 8 GMSG](#) genannten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund, dass das GMSG die Terminologie der Amtshilferichtlinie übernimmt, die ihrerseits die OECD-Terminologie des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen übernommen hatte, der sich seinerseits stark an US-Recht orientiert, stimmt die Terminologie des [GMSG](#) in verschiedenen Bereichen nicht mit der im Banken- und Versicherungswesen in Österreich gängigen Terminologie überein. Dadurch haben sich bei der Anwendung der Vorschriften des GMSG gewisse Zweifelsfragen ergeben, insbesondere auch in Zusammenhang mit [§§ 62](#) und [87 GMSG](#). Zur Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit für betroffene Rechtsträger und Finanzinstitute wurden daher auch allenfalls ohnedies bereits ex lege erfasste Ausnahmefälle in die GMSG-DV aufgenommen. Die darüber hinaus in der [GMSG-DV](#) genannten Finanzinstitute und Konten erfüllen die Anforderungen nach [§ 62 Z 3](#) und [§ 87 Z 8 GMSG](#).

Im Ergebnis werden in der [GMSG-DV](#) für Zwecke des [§ 62 GMSG](#) folgende nicht meldende Finanzinstitute genannt:

- Betriebliche Vorsorgekassen im Sinne des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – [BMSVG](#), BGBl. I Nr. 100/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015;
- die OeKB CSD GmbH;
- Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – [ImmoInvFG](#), BGBl. I Nr. 80/2003 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2015;
- die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft;

- die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) im Sinne des Bundesfinanzierungsgesetzes, [BGBl. Nr. 763/1992](#) in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 46/2014](#);
- Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes – [PKG](#), BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015, oder des Betriebspensionsgesetzes – [BPG](#), BGBl. Nr. 282/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015;
- Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011 – [InvFG 2011](#), BGBl. I Nr. 77/2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2015.

Im Übrigen ist die [GMSG-DV](#) nicht deckungsgleich mit der in [ABl. Nr. C 362 vom 31.10.2015 S. 7](#) kundgemachten Liste der als „Ausgenommene Konten“ zu behandelnden Konten gemäß Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g des Anhangs I der [Richtlinie 2011/16/EU](#), bzw. der Liste der Rechtsträger, die für die Zwecke von Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c des Anhangs I der Richtlinie 2011/16/EU als nicht meldende Finanzinstitute zu behandeln sind. Dies liegt daran, dass für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union keine Fälle gemeldet werden durften, die sich schon unmittelbar unter Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g bzw. Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c des Anhangs I der [Richtlinie 2011/16/EU](#) subsumieren lassen, während die [GMSG-DV](#) auch bloße Klarstellungen enthält.

[§ 62 Z 4 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht weiters einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen aus. Diese sind vereinfacht gesagt Investmentunternehmen, bei denen sämtliche Beteiligungen von nicht meldepflichtigen Personen gehalten werden.

[§ 62 Z 5 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht weiters einen Trust aus, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach den [§§ 1 bis 6 GMSG](#) zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet. Die Ausnahme des [§ 62 Z 5 GMSG](#) hat einen ähnlichen Effekt wie der Fall einer Inanspruchnahme von Dienstleistern (vgl. Rz 8 zu [§ 8 GMSG](#)). Der einzige Unterschied besteht darin, dass im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistern die Verantwortung hinsichtlich der Melde- und Sorgfaltspflichten beim Finanzinstitut verbleibt, während die Verantwortung iSd [§ 62 Z 5 GMSG](#) vom Trust auf den Treuhänder übergeht. [§ 62 Z 5 GMSG](#) ändert allerdings nichts am Zeitpunkt und der Art der Melde- und Sorgfaltspflichten. Diese sind vielmehr so zu beurteilen, als wäre die Verantwortung noch beim Trust gelegen (vgl. Sec. VIII Rz 56 CRS-Kommentar).

[§ 62 Z 5 GMSG](#) ist nicht nur für Trusts anwendbar, sondern auch für Vereinbarungen, die einem Trust ähnlich sind, so etwa ein Familienfideikommiss (vgl. Sec. VIII Rz 56 CRS-Kommentar).

10. Finanzkonten ([§§ 71 bis 87 GMSG](#))

10.1. Allgemeines ([§ 71 GMSG](#))

61

Gemäß [§ 71 Abs. 1 GMSG](#) ist ein Finanzkonto ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto. Die Frage, wann ein Konto von einem Finanzinstitut geführt ist, richtet sich nach [§ 103 GMSG](#) (siehe auch Sec. VIII Rz 62 CRS-Kommentar).

Der Begriff des Finanzkontos umfasst:

- ein Einlagenkonto;
- ein Verwahrkonto;
- im Fall eines Investmentunternehmens iSd [§ 59 GMSG](#) (Rz 57) Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen am Finanzinstitut (zB im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, Anlagefonds, Indexfonds, privaten Beteiligungsfonds, Hedgefonds, Risikokapitalfonds, Leveraged buyout Fonds sowie ähnlicher Investment-Instrumente, die das Investieren bzw. Reinvestieren in oder das Handeln mit Finanzvermögen bezwecken);
- von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

Kein Finanzkonto liegt jedoch im Falle eines Rechtsträgers vor, der nur deshalb als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen dient, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden Anlageberatung erbringt oder Vermögenswerte verwaltet (siehe auch Sec. VIII Rz 60 CRS-Kommentar). Zur Verhinderung von Umgehungen gelten ungeachtet dessen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem solchen Finanzinstitut sehr wohl als Finanzkonto, wenn die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht iSd [§§ 3 bis 6 GMSG](#) eingeführt wurde.

Kein Finanzkonto liegt darüber hinaus im Falle von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten vor, die auf natürliche Personen

lauten und eine Altersvorsorge- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Die Definition von Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen richtet sich nach innerstaatlichem Recht (vgl. FAQ 1 vom Juni 2016 zu Section VIII C; vgl. auch Rz 64 zu [§ 74 GMSG](#)).

Leibrenten laufen über die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen. Bei einer „mit einer Kapitalanlage verbundenen“ Rente sind die Prämien an die Anlagerendite oder den Marktwert der zugrundeliegenden Vermögenswerte angepasst. Der Begriff der „sofortigen“ Leibrente bedeutet, dass diese mit einer einzigen Prämie erworben und deren periodische Zahlungen spätestens ein Jahr ab Vertragsabschluss beginnen. Leibrenten sehen Zahlungen über die Lebensdauer einer oder mehrerer natürlicher Personen vor (Sec. VIII Rz 59 CRS-Kommentar).

Gemäß [§ 71 Abs. 2 GMSG](#) umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ keine Konten, die ausgenommene Konten iSd [§ 87 GMSG](#) sind (weiterführend Rz 72).

10.2. Einlagenkonto ([§ 72 GMSG](#))

62

Gemäß [§ 72 GMSG](#) umfasst das „Einlagenkonto“ Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden (vgl. zur Abgrenzung zum Finanzvermögen iSd [§ 60 GMSG](#) Rz 58)

Beispiel:

Ein Konto, das durch ein Sparbuch verbrieft ist, wird im Allgemeinen als Einlagenkonto zu werten sein (vgl. Sec. VIII Rz 67 CRS-Kommentar).

Gemäß [§ 72 zweiter Satz GMSG](#) umfasst ein Einlagenkonto ferner Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.

10.3. Verwahrkonto ([§ 73 GMSG](#))

63

Gemäß [§ 73 GMSG](#) ist ein „Verwahrkonto“ ein Konto, in welchem Finanzvermögen (vgl. Rz 58 zu [§ 60 GMSG](#)) zugunsten eines Dritten verwahrt wird. Davon ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge (vgl. Rz 65 und 66 zu [§ 75](#) bzw. [§ 76 GMSG](#)).

10.4. Eigenkapitalbeteiligung ([§ 74 GMSG](#))

64

Gemäß [§ 74 GMSG](#) bedeutet „Eigenkapitalbeteiligung“ im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft.

Gemäß [§ 74 GMSG](#) gilt ferner im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Das gleiche gilt für Rechtsgebilde, die einem Trust gleichwertig oder ähnlich sind, sofern es sich dabei um Finanzinstitute handelt (vgl. Sec. VIII Rz 69 CRS-Kommentar).

Gemäß [§ 74 GMSG](#) gilt eine meldepflichtige Person als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann. Für diesen Zweck wird ein Empfänger einer freiwilligen Ausschüttung nur dann als Begünstigter behandelt, wenn dieser die Ausschüttung innerhalb des Kalenderjahres erhält, somit die Ausschüttung ausgezahlt oder verfügbar gemacht wurde. Das gleiche gilt für Rechtsgebilde, die einem Trust gleichwertig oder ähnlich sind (vgl. Sec. VIII Rz 70 CRS-Kommentar).

Beispiel 1:

Wird eine Eigenkapitalbeteiligung durch Verwahrinstitute (vgl. Rz 55 zu [§ 57 GMSG](#)) gehalten, so ist das Verwahrinstitut meldepflichtig und nicht das Investmentunternehmen.

Beispiel 2:

Die meldepflichtige Person A hält Anteile an dem Investmentfonds L. Diese Anteile werden bei dem Verwahrinstitut Y verwahrt. L ist ein Investmentunternehmen und aus seiner Sicht gelten die Anteile als Finanzkonten. L muss Y als Kontoinhaber behandeln. Da Y ein Finanzinstitut ist und Finanzinstitute keine meldepflichtigen Personen sind, unterliegen die Anteile keiner Meldepflicht bei L. Für Y sind die für A verwahrten Anteile Finanzvermögen, das auf einem Verwahrkonto gehalten wird. Dabei ist Y als Verwahrinstitut verantwortlich für die Meldung der Anteile, die zugunsten von A verwahrt werden (vgl. Sec. VIII Rz 71 CRS-Kommentar).

Beispiel 3 (unregelmäßige, freiwillige Ausschüttungen eines Trust, der ein Finanzinstitut ist):

Erhält ein Begünstigter eine freiwillige Ausschüttung in einem bestimmten Jahr, nicht aber im folgenden Jahr, so ist die fehlende Ausschüttung im zweiten Jahr nicht als Kontoschließung zu bewerten, solange der Begünstigte nicht dauerhaft von der Ausschüttung des Trust ausgeschlossen wird (FAQ 6 vom Juni 2016 zu Section I A).

10.5. Versicherungsvertrag ([§ 75 GMSG](#))

65

Nach dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen gelten bei Versicherungsprodukten nur rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge als Finanzkonten. [§ 75 GMSG](#) enthält eine generelle Definition des Begriffes Versicherungsvertrag. Die speziellen Definitionen für die einzelnen Arten von rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen sind in den folgenden Bestimmungen enthalten:

- Rentenversicherungsvertrag ([§ 76 GMSG](#))
- Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag ([§ 77 GMSG](#))
- rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge ([§ 48 Abs. 2 GMSG](#))
- Gruppenrentenversicherungsverträge ([§ 48 Abs. 3 GMSG](#)).

10.6. Rentenversicherungsvertrag ([§ 76 GMSG](#))

66

Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Rentenversicherungsvertrag werden die Leistungen und Prämien oder die Versicherungszeit für Zwecke der Rendite oder des Marktwerts des Vermögens angepasst.

10.7. Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag ([§ 77 GMSG](#))

67

Nur Versicherungsverträge, die einen Barwert aufweisen, gelten als rückkaufsfähige Versicherungsverträge. Versicherungsverträge, die keinen Barwert oder einen Barwert von Null haben, gelten nicht als rückkaufsfähige Versicherungsverträge.

Andererseits gelten sogenannte Versicherungsmantelprodukte (zB Private Placement Life Insurance) generell als rückkaufsfähige Versicherungsverträge. Ein Versicherungsmantelprodukt umfasst einen Versicherungsvertrag, dessen Vermögenswerte auf einem Konto vorhanden sind, das von einem Finanzinstitut unterhalten wird, und diese Vermögenswerte in Übereinstimmung mit einer persönlichen Investitionsstrategie oder unter Kontrolle oder Einfluss des Versicherungsnehmers, des Kontoinhabers oder des Begünstigten verwaltet werden.

10.8. Barwert ([§ 78 GMSG](#))

68

Eine aufgrund eines an Kapitalanlagen gebundenen Versicherungsvertrages zahlbare Leistung stellt keine sonstige Leistung im Sinne des [§ 78 Abs. 2 Z 2 GMSG](#) dar. Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Versicherungsvertrag werden die Leistungen oder Prämien oder die Versicherungszeit für Zwecke der Rendite oder des Marktwerts des Vermögens angepasst.

Bei den in [§ 78 Abs. 2 Z 1 und 3 GMSG](#) angeführten Ausnahmen handelt es sich um Zahlungen, die auf Grund eines Versicherungsvertrags erfolgen, wobei die in Z 3 vorgesehene Ausnahme nicht im Zusammenhang mit einem an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag Anwendung findet. Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Lebensversicherungsvertrag handelt es sich um einen Versicherungsvertrag, der sowohl ein an Kapitalanlagen gebundener Versicherungsvertrag als auch ein Lebensversicherungsvertrag ist. Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Rentenversicherungsvertrag handelt es sich sowohl um einen an Kapitalanlagen gebundenen Rentenvertrag als auch um einen Rentenversicherungsvertrag.

Ein Lebensversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, bei dem sich der Aussteller gegen Entgelt verpflichtet, im Fall des Ablebens von einer oder mehreren Personen einen Betrag zu zahlen. Als Lebensversicherungsvertrag gelten auch Verträge, die neben der Zahlung im Todesfall eine oder mehrere zusätzliche Zahlungen vorsehen (zB Ablaufleistungen oder Invaliditätsleistungen).

Als eine an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende im Sinne des [§ 78 Abs. 2 Z 4 GMSG](#) gilt jede Dividende oder ähnliche Ausschüttung an den Versicherungsnehmer. Dazu zählen auch:

- ausgezahlte oder gutgeschriebene Beträge (einschließlich erhöhter Leistungen), wenn diese Beträge vertraglich nicht festgesetzt sind und von der Erfahrung der Versicherungsgesellschaft oder vom Ermessen der Geschäftsleitung abhängig sind,
- reduzierte Prämien, die ohne Senkung der Versicherungsprämie zu zahlen gewesen wären, und
- Rückzahlungen oder Gutschriften, die lediglich auf Erfahrungswerten im Zusammenhang mit den vertraglichen Versicherungsansprüchen beruhen.

Die an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende darf die Höhe der bereits vertraglich gezahlten Prämien nicht übersteigen, wobei die Summe der während der Vertragsdauer angefallenen Versicherungsgebühren (unabhängig von deren tatsächlichen Erhebung) und der Gesamtbetrag der vertraglich bereits gezahlten oder gutgeschriebenen Dividenden in Abzug zu bringen sind.

Eine an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende umfasst insoweit keine Zahlungen, die als Zinsen zu qualifizieren sind, die an den Kontoinhaber gezahlt oder gutgeschrieben werden, als diese Zahlungen den Mindestzinssatz übersteigen, der nach örtlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Vertragswert anzuwenden ist.

10.9. Bestehendes Konto ([§§ 79, 81 und 83 GMSG](#))

69

Der Ausdruck „bestehendes Konto“ bedeutet einerseits ein Finanzkonto, das zum 30. September 2016 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird ([§ 79 Z 1 GMSG](#)). Andererseits gilt ungeachtet des Zeitpunkts der Eröffnung des Finanzkontos jedes Finanzkonto eines Kontoinhabers als bestehendes Konto, wenn

- a) der Kontoinhaber auch Inhaber eines Finanzkontos bei dem meldenden Finanzinstitut (oder einem verbundenen Rechtsträger in demselben teilnehmenden Staat wie das meldende Finanzinstitut) ist, das ein bestehendes Konto ist, weil es zum 30. September 2016 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird;
- b) das meldende Finanzinstitut diese beiden Finanzkonten und alle weiteren Finanzkonten des Kontoinhabers, die als bestehende Konten behandelt werden, für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf den Kenntnisstand (Rz 43 ff, [§ 47 GMSG](#)) und für die Zwecke der Ermittlung des Saldos oder Werts eines der Finanzkonten bei der Anwendung eines der kontospezifischen Schwellenwerte als ein einziges Finanzkonto behandelt;
- c) das meldende Finanzinstitut in Bezug auf ein Finanzkonto, das den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) unterliegt, die Anforderungen dieser Verfahren in Bezug auf das Finanzkonto erfüllen darf, indem es sich auf die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) verlässt, die für das bestehende Konto durchgeführt wurden, das zum 30. September 2016 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird, und
- d) die Eröffnung des Finanzkontos – außer für die Zwecke des [GMSG](#) – keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den Kontoinhaber erfordert ([§ 79 Z 2 GMSG](#)).

Beispiel:

Ein Kunde hat bei einem meldenden Finanzinstitut ein Einlagenkonto und möchte darüber hinaus ein Verwahrkonto eröffnen. Hier ist es wahrscheinlich, dass der Kunde aufgrund rechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Anforderungen neue, zusätzliche oder geänderte Informationen zur Verfügung stellen muss, die sein Risikoprofil betreffen. In diesem Fall gilt das Verwahrkonto als Neukonto und das meldende

Finanzinstitut muss somit eine Selbstauskunft beschaffen. Die alleinige Annahme der AGB oder die Zustimmung zu einer Prüfung der Kreditwürdigkeit wäre in Bezug auf das Finanzkonto keine Kundeninformation.

Ist einem meldenden Finanzinstitut bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Status eines Kontoinhabers in Bezug auf eines der Finanzkonten nicht zutreffend ist, dann ist diesem auch bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Status in Bezug auf sämtliche andere Finanzkonten des Kontoinhabers nicht zutreffend ist. Darüber hinaus muss das meldende Finanzinstitut den Gesamtsaldo oder -wert aller dieser Finanzkonten zusammenfassen (Sec. VIII Rz 82 CRS-Kommentar).

Der Ausdruck „bestehendes Konto natürlicher Personen“ bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber eine natürliche Person ist oder mehrere natürliche Personen sind ([§ 81 GMSG](#)). Der Ausdruck „bestehendes Konto von Rechtsträgern“ bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber ein Rechtsträger ist oder mehrere Rechtsträger sind ([§ 83 GMSG](#)). Wird ein bestehendes Konto sowohl von einer natürlichen Person als auch von einem Rechtsträger gehalten, ist das Konto jeweils als bestehendes Konto einer natürlichen Person und als bestehendes Konto eines Rechtsträgers zu behandeln.

10.10. Neukonto ([§§ 80, 82](#) und [86 GMSG](#))

70

Der Ausdruck „Neukonto“ bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Oktober 2016 eröffnet wird, sofern es nicht als bestehendes Konto ([§ 79 Z 2 GMSG](#)) behandelt wird. Der Ausdruck „Neukonto natürlicher Personen“ bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber eine natürliche Person ist oder mehrere natürliche Personen sind ([§ 82 GMSG](#)). Der Ausdruck „Neukonto von Rechtsträgern“ bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber ein Rechtsträger ist oder mehrere Rechtsträger sind ([§ 86 GMSG](#)). Wird ein Neukonto sowohl von einer natürlichen Person als auch von einem Rechtsträger gehalten, ist das Konto jeweils als Neukonto einer natürlichen Person und als Neukonto eines Rechtsträgers zu behandeln.

10.11. Konten von geringem und hohem Wert ([§ 84](#) und [§ 85 GMSG](#))

71

Bei bestehenden Konten von natürlichen Personen ist zu unterscheiden, ob es sich um Konten von hohem oder um Konten von geringem Wert handelt. Von ersteren spricht man, wenn der Gesamtsaldo oder –wert zum 30. September 2016 oder 31. Dezember eines Folgejahres den Gegenwert von 1 Million US-Dollar überschreitet, während bei letzteren dieser Wert zum 30. September 2016 unterschritten wird.

10.12. Ausgenommenes Konto ([§ 87 GMSG](#))

72

Ein „ausgenommenes Konto“ ist kein Finanzkonto iSd GMSG (vgl. Rz 61 zu [§ 71 GMSG](#)).

[§ 87 GMSG](#) listet ausgenommene Konten auf und enthält in seiner Z 8 auch eine Verordnungsermächtigung, um eine gewisse Flexibilität zu wahren. Die in § 87 GMSG genannten Kategorien sind ähnlich mit jenen nach dem [FATCA-Abkommen](#) (Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, BGBl. III Nr. 16/2015; vgl. Sec. VIII Rz 86 CRS-Kommentar).

Um festzustellen, ob hinsichtlich eines Kontos sämtliche Erfordernisse einer bestimmten Kategorie erfüllt sind, kann sich das Finanzinstitut auf die in seinem Besitz befindlichen – einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen – sowie öffentlich verfügbaren Informationen verlassen (Sec. VIII Rz 87 CRS-Kommentar). Dementsprechend ist für die Eröffnung eines ausgenommenen Kontos die Einholung einer Selbstauskunft nicht zwingend notwendig, aber zulässig. Im Ergebnis kann es durchaus dazu kommen, dass ein Finanzinstitut keine Meldepflicht trifft, weil es ausschließlich ausgenommene Konten führt (Sec. VIII Rz 87 CRS-Kommentar).

[§ 87 Z 1 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht zunächst ein Altersvorsorgekonto aus, das die genannten Voraussetzungen erfüllt. Dabei sind für Zwecke des [§ 87 Z 1 lit. c GMSG](#) der Zeitpunkt und die Art der Informationsübermittlung nicht ausschlaggebend (Sec. VIII Rz 89 CRS-Kommentar).

Über das in [§ 87 Z 1 GMSG](#) genannte Altersvorsorgekonto hinaus nimmt [§ 87 Z 2 GMSG](#) von der Meldepflicht bestimmte Anlageinstrumente für andere Zwecke als die Altersvorsorge aus.

[§ 87 Z 3 GMSG](#) nimmt von der Meldepflicht weiters bestimmte Lebensversicherungsverträge aus.

Gemäß [§ 87 Z 4 GMSG](#) kann ferner ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, von der Meldepflicht ausgenommen sein. Für diese Zwecke muss das meldende Finanzinstitut das Konto bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem es eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde beschafft, so behandeln wie vor dem Tod des Kontoinhabers (Sec. VIII Rz 92 CRS-Kommentar).

Die Fälle des [§ 87 Z 5 GMSG](#) beziehen sich im Allgemeinen auf Fälle, in denen Vermögen durch einen Dritten treuhändig gehalten wird. Solche Treuhandkonten sind ausgenommene

Konten, wenn sie im Zusammenhang mit den in lit. a bis d genannten Fällen eingerichtet wurden (Sec. VIII Rz 93 CRS-Kommentar).

[§ 87 Z 6 GMSG](#) enthält eine Ausnahme von der Meldepflicht in Bezug auf Konten im Zusammenhang mit Kreditkarten oder sonstigen revolvingenden Kreditfazilitäten. Der in [§ 87 Z 6 lit. b GMSG](#) genannte Zeitpunkt stimmt mit dem in [§ 80 GMSG](#) genannten Zeitpunkt für „Neukonten“ überein (vgl. Rz 70). Wurde ein Finanzinstitut nach diesem Zeitpunkt gegründet, dann sind die in [§ 87 Z 6 lit. b GMSG](#) genannten Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erfüllen (Sec. VIII Rz 96 CRS-Kommentar).

[§ 87 Z 7 GMSG](#) sieht eine Ausnahme für sogenannte ruhende Konten vor, die einen Betrag im Gegenwert von 1.000 US-Dollar nicht übersteigen. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als ruhendes Konto erfüllt sind, hat das meldende Finanzinstitut eine Suche in den elektronisch durchsuchbaren Datensätzen (vgl. Rz 91 zu [§ 104 GMSG](#)) vorzunehmen.

Ein Konto erfüllt die Voraussetzungen als ruhendes Konto, wenn

- der Kontoinhaber innerhalb der letzten drei Jahre keine Transaktion hinsichtlich dieses Kontos oder eines anderen, mit diesem Konto gemäß [§ 51 GMSG](#) zusammengefassten Kontos, beim meldenden Finanzinstitut veranlasst hat;
- der Kontoinhaber innerhalb der letzten sechs Jahre mit dem meldenden Finanzinstitut betreffend das ruhende Konto oder ein anderes, mit diesem Konto gemäß § 51 GMSG zusammengefasstes Konto, nicht in Kontakt getreten ist; und
- im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags, das meldende Finanzinstitut nicht mit dem Kontoinhaber hinsichtlich dieses Kontos oder eines anderen, mit diesem Konto gemäß § 51 GMSG zusammengefassten Kontos innerhalb der letzten sechs Jahre in Kontakt getreten ist.

Ein meldendes Finanzinstitut kann auf bestimmte Gruppen oder auch auf alle ruhenden Konten iSd [§ 87 Z 7](#) ebenso die Bestimmungen für meldepflichtige Konten anwenden. Die Ausnahme für ruhende Konten bezieht sich nur auf die Dauer des Ruhens des Kontos (vgl. Sec. VIII Rz 103 CRS-Kommentar, Example 6).

[§ 87 Z 8 GMSG](#) ermächtigt schließlich den Bundesminister für Finanzen, mit Verordnung sonstige Anwendungsfälle zu regeln, die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 1 bis 6 des § 87 GMSG beschriebenen Konten aufweisen und bei denen ein geringes Risiko besteht, dass das Konto zur Steuerhinterziehung missbraucht wird. Dadurch soll nach dem OECD-Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, um auf die jeweilige Rechtstradition und -praxis des betreffenden Staats Rücksicht

nehmen zu können (Sec. VIII Rz 96 CRS-Kommentar). Meldende Finanzinstitute können die Bestimmungen für meldepflichtige Konten auch auf Konten anwenden, die aufgrund der GMSG-DV ausgenommene Konten sind. Es steht einem meldenden Finanzinstitut dabei frei, die Bestimmungen für meldepflichtige Konten auf einzelne Konten oder alle aufgrund der GMSG-DV ausgenommenen Konten anzuwenden. Von dieser Ermächtigung wurde im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes ([GMSG-DV](#)) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. II Nr. 439/2015 idF BGBl. II Nr. 339/2019) Gebrauch gemacht, wo für Zwecke des [§ 87 GMSG](#) folgende ausgenommenen Konten genannt werden (vgl. weiterführend bereits Rz 60), die die Anforderungen nach [§ 87 Z 8 GMSG](#) erfüllen:

- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen;
- Begräbniskostenversicherungen;
- Betriebliche Kollektivversicherungen im Sinne der [§§ 93 bis 98 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016](#) – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015;
- Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und Miteigentumsgemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – [WEG 2002](#), BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2014;
- Bauspareinlagen im Sinne des [§ 1 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes](#) – BSpG, BGBl. I Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
- Pensionszusatzversicherungen im Sinne des [§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988](#) – EStG 1988, BGBl. I Nr. 400/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
- Risikoversicherungen, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalls ungewiss ist;
- Treuhandkonten (Anderkonten), deren Treuhänder ein befugter Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) ist, sofern es sich um ein Sammelanderkonto handelt, das entsprechend den standesrechtlichen Bestimmungen, denen der befugte Parteienvertreter unterliegt, eingerichtet, geführt und geschlossen wird, oder sofern das Konto der Verwahrung von Geldern gemäß [§ 1 iVm § 104 Notariatsordnung](#) – NO, RGBl. Nr. 75/1871 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015, dient oder sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der in [§ 87 Z 5 GMSG](#) angeführten Zwecke eingerichtet ist. Davon ausgenommen sind Treuhandkonten, die der Verwaltung von Vermögenswerten dienen;

- Versicherungen im Rahmen der Zukunftssicherung im Sinne des [§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988](#) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
- Versicherungen und Pensionsinvestmentfonds im Rahmen der Zukunftsvorsorge im Sinne der [§§ 108g bis 108i EStG 1988](#) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015.

Das erste Kriterium des [§ 87 Z 8 GMSG](#) ist ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung. Dabei können folgende Faktoren für ein geringes Risiko berücksichtigt werden:

- das Konto unterliegt staatlicher Regelung;
- das Konto ist steuerlich begünstigt;
- hinsichtlich des Kontos werden Informationen an die Steuerbehörden übermittelt;
- Beiträge oder verbundene Steuervergünstigungen sind beschränkt;
- das Konto dient entsprechend vordefinierten sowie beschränkten Servicezwecken für Kunden, wie etwa die Erleichterung der finanziellen Eingliederung.

Folgende Faktoren können für ein hohes Risiko berücksichtigt werden:

- die Art des Kontos unterliegt nicht dem Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC);
- die Art des Kontos wird als Steuerspar-Modell beworben

(vgl. Sec. VIII Rz 99 CRS-Kommentar).

Für Zwecke des Erfordernisses, dass hinsichtlich des Kontos Informationen an die Steuerbehörden übermittelt werden, ist eine Pflicht zur Informationsübermittlung gegenüber anderen Stellen als Steuerbehörden (zB für Sozialrecht) nur dann ausreichend, wenn diese Informationen letztlich auch den Steuerbehörden zugänglich gemacht werden (vgl. auch FAQ 6 vom Februar 2019 zu Section VIII C).

Das zweite Kriterium des [§ 87 Z 8 GMSG](#), welches zusätzlich zum ersten Kriterium erfüllt sein muss, betrifft die im Wesentlichen ähnlichen Eigenschaften wie die der in Z 1 bis Z 6 genannten Konten. [§ 87 Z 8 GMSG](#) kann allerdings nicht dazu herangezogen werden, um letztlich bestimmte Kriterien der in Z 1 bis Z 6 genannten Fälle „auszuhebeln“ (vgl. ebenso bereits Rz 60 zu [§ 62 Z 3 GMSG](#)). Bei der Prüfung der Ähnlichkeit ist daher für jene Merkmale, die im Vergleich zu Z 1 bzw. Z 6 nicht erfüllt werden, ein Ersatzmerkmal zu identifizieren, welches den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung

sicherstellt (vgl. Sec. VIII Rz 100 CRS-Kommentar; vgl. ebenso bereits Rz 60 zu [§ 62 Z 3 GMSG](#)).

Beispiel 1 (unbeschränktes Altersvorsorgekonto):

Hinsichtlich eines Altersvorsorgekontos wird die in [§ 87 Z 1 lit. e GMSG](#) genannte Begrenzung nicht erfüllt. Allerdings werden im Falle von Entnahmen, die vor Erreichen des Ruhestandsalters getätigt werden, Vorschusszinsen fällig, die eine entsprechende Nachversteuerung mit einem fixen Steuersatz (zB 60%) umfassen. Da in einem solchen Fall ein Ersatzmerkmal gegeben ist, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt, kann das Altersvorsorgekonto als ausgenommenes Konto qualifiziert werden (vgl. Sec. VIII Rz 103 CRS-Kommentar, Example 1). Im Falle eines ausländischen Kontoinhabers muss dabei auch die Effektivität einer potentiellen Nachversteuerung sichergestellt sein (vgl. FAQ 5 vom Februar 2019 zu Section VIII C).

Beispiel 2 (unbeschränktes Anlageninstrument):

Hinsichtlich eines Anlageninstruments wird die in [§ 87 Z 2 lit. d GMSG](#) genannte Begrenzung nicht erfüllt. Allerdings ist die steuerliche Begünstigung mit einer indizierten Menge begrenzt. Da in einem solchen Fall ein Ersatzmerkmal gegeben ist, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt, kann das Anlageninstrument als ausgenommenes Konto qualifiziert werden (vgl. Sec. VIII Rz 103 CRS-Kommentar, Example 2).

Beispiel 3 (Mikrokredit Versicherungsvertrag und Sozialhilfekonto):

Hinsichtlich eines Anlageninstruments wird nur die in [§ 87 Z 2 lit. a GMSG](#) genannte Bedingung erfüllt. Unter der Berücksichtigung von Mikrokreditvorschriften oder Sozialhilfevorschriften kann in einem solchen Fall aber dennoch insgesamt ein Ersatzmerkmal gegeben sein, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt (vgl. Sec. VIII Rz 103 CRS-Kommentar, Example 3 und 4).

Beispiel 4 (Konto zur finanziellen Eingliederung):

Hinsichtlich eines Anlageninstruments werden nur die in [§ 87 Z 2 lit. a und d GMSG](#) genannten Bedingungen erfüllt. Allerdings handelt es sich um ein Konto zur finanziellen Eingliederung, wobei die monatlichen Einzahlungen den Betrag von 1 250 US-Dollar (mit Ausnahme staatlicher Einzahlungen) nicht überschreiten dürfen und zudem Kreditinstitute im Hinblick auf dieses Konto ein vereinfachtes Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) anwenden dürfen. In einem solchen Fall ist insgesamt ein Ersatzmerkmal gegeben, das den geringen Risikofaktor im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung sicherstellt (vgl. Sec. VIII Rz 103 CRS-Kommentar, Example 5).

11. Der Begriff „meldepflichtiges Konto“ ([§§ 88 bis 95 GMSG](#))

11.1. Meldepflichtiges Konto ([§ 88 GMSG](#))

73

Ein meldepflichtiges Konto ist ein von einem meldenden Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates geführtes Finanzkonto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Person(en) oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en)

beherrscht wird, ist oder sind. Ist eine beherrschende Person eines passiven NFE nicht in einem teilnehmenden Staat, sondern zB ausschließlich in der Republik Österreich ansässig, besteht keine Meldepflicht (FAQ 1 vom Juni 2016 zu Sec. VIII D).

Die Meldepflicht ist vom Status des oder der Inhaber sowie dem Ergebnis der Prüfung nach den in [§§ 7 bis 53 GMSG](#) beschriebenen Verfahren abhängig.

11.2. Meldepflichtige Person ([§ 89 GMSG](#))

74

Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bedeutet eine Person eines teilnehmenden Staates. Ausgenommen davon sind

- Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden ([§ 89 Z 1 GMSG](#)),
- Kapitalgesellschaften, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Z 1 sind ([§ 89 Z 2 GMSG](#)),
- staatliche Rechtsträger ([§ 89 Z 3 GMSG](#)),
- internationale Organisationen ([§ 89 Z 4 GMSG](#)),
- Zentralbanken ([§ 89 Z 5 GMSG](#)), sowie
- Finanzinstitute ([§ 89 Z 6 GMSG](#)).

Nach [§ 89 Z 1 GMSG](#) ist „eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden“ keine meldepflichtige Person. „Regelmäßig gehandelt“ bedeutet dabei, dass ein bedeutsames Handelsvolumen der Aktie auf laufender Basis erfolgt. Eine anerkannte Wertpapierbörse bedeutet eine Börse, die von einer staatlichen Behörde (worunter zB auch die European Securities and Markets Authority zu verstehen ist) offiziell anerkannt und überwacht wird und einen bedeutsamen jährlichen gehandelten Aktienwert hat (Sec. VIII Rz 112 CRS-Kommentar).

Hinsichtlich jeder Aktiengattung der Kapitalgesellschaft liegt ein bedeutsames Handelsvolumen auf laufender Basis vor wenn:

- der Handel in jeder dieser Klassen über die minimalen Mengen hinaus ausgeführt wird, und zwar an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen an zumindest 60 Wirtschaftstagen während des vorherigen Kalenderjahres und
- die aggregierte Aktienzahl in jeder dieser Klassen, die an diesem Markt oder diesen Märkten während des vorherigen Jahres gehandelt werden, zumindest 10% der

durchschnittlichen Aktienzahl ausmacht, die in dieser Klasse während des vorherigen Kalenderjahres aussteht (Sec. VIII Rz 113 CRS-Kommentar).

Jede Aktiengattung der Kapitalgesellschaft bedeutet eine Aktiengattung oder mehrere Aktiengattungen, die

- während des vorangegangenen Kalenderjahres auf einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gelistet waren und
- zusammen insgesamt mehr als 50% der vereinigten Stimmrechte aller zur Stimmabgabe berechtigten Aktiengattungen der Kapitalgesellschaft und des Gesamtwertes der Aktien dieser Kapitalgesellschaft darstellen (FAQ 4 June 2016 zu Sec. VIII D).

Eine Aktiengattung wird grundsätzlich die Voraussetzung des regelmäßigen Handels für ein Kalenderjahr erfüllen, wenn die Aktie während eines solchen Jahres an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt wird und regelmäßig von Händlern, die mit dieser Aktie handeln, notiert wird. Ein Händler ist nur dann zum Aktienhandel bereit, wenn dieser Händler regelmäßig und aktiv an Kunden anbietet, von Kunden Aktien kauft und an Kunden verkauft. Diese Kunden sind keine dem Händler nahe stehenden Personen (Sec. VIII Rz 114 CRS-Kommentar).

Eine Börse hat ein bedeutsames Handelsvolumen an Aktien, wenn der jährliche gehandelte Aktienwert an der Börse (oder der Vorgängerbörse) während eines dreijährigen Zeitraums vor dem Bestimmungsjahr in jedem Kalenderjahr den Betrag von 1.000.000.000 US-Dollar überschreitet. Wenn eine Börse mehr als eine Marktstufe hat, auf der Aktien separat gelistet oder gehandelt werden können, muss jede Stufe als separate Börse gehandelt werden (Sec. VIII Rz 115 CRS-Kommentar).

Finanzinstitute werden in Z 6 ausgenommen, da diese ihr eigenes Berichtswesen haben oder als Rechtsträger betrachtet werden, die ein niedriges Risiko haben, Steuern zu umgehen. Diese werden daher von den Meldepflichten ausgenommen, mit der Ausnahme von Investmentunternehmen gemäß [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#), die kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates sind und somit als meldepflichtige passive NFE behandelt werden ([§ 94 GMSG](#); Rz 79; Sec. VIII Rz 116 CRS-Kommentar).

11.3. Person eines teilnehmenden Staates ([§ 90 GMSG](#))

75

Eine Person eines teilnehmenden Staates liegt vor, wenn eine natürliche Person oder ein Rechtsträger in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist. Wenn keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt (zB bei einer Personengesellschaft) gilt der Rechtsträger in dem Staat

ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (Sec. VIII Rz 106 CRS-Kommentar).

Personengesellschaften werden in den einzelnen Staaten entweder als transparent oder als eigenes Steuersubjekt behandelt. Verfügt eine Personengesellschaft über keine Ansässigkeit für steuerliche Zwecke, soll sie als in jenem Staat ansässig behandelt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (Sec. VIII Rz 108 CRS-Kommentar).

Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ist jener Ort, wo für die Durchführung der Geschäftstätigkeit wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes der Geschäftsleitung müssen von Kontoinhabern alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände berücksichtigt werden. Ein Rechtsträger kann mehrere Orte der Geschäftsleitung haben, aber er kann nur einen Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung zu einer Zeit haben (Sec. VIII Rz 109 CRS-Kommentar).

11.4. Teilnehmender Staat (§ 91 GMSG)

76

Für die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards bestehen unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Dem wird in [§ 91 GMSG](#) Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung ist zum einen ein teilnehmender Staat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ([§ 91 Z 1 GMSG](#)), soweit dieser in den Anwendungsbereich der [Richtlinie 2011/16/EU](#) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die [Richtlinie \(EU\) 2018/822](#), ABl. Nr. L 139 vom 05.06.2018, fällt.

Zum anderen gilt als teilnehmender Staat ein anderer Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in [§ 3 GMSG](#) genannten Informationen übermittelt ([§ 91 Z 2 GMSG](#)). Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats in [§ 1 der Verordnung zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten](#) (BGBl. II Nr. 120/2019) festgelegt, welche Staaten als teilnehmende Staaten anzusehen sind.

Zudem bedeutet teilnehmender Staat einen anderen Staat, mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat und der in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist ([§ 91 Z 3 GMSG](#)):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/tax_cooperation/mutual_assistance/direct_tax_directive/index_de.htm

Zu diesen Staaten zählen Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz, welche entsprechend der jeweiligen mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommen ab 1. Jänner 2017 als teilnehmende Staaten iSd [§ 91 Z 3 GMSG](#) gelten.

Die Republik Österreich selbst ist hingegen kein teilnehmender Staat im Sinne des [§ 91 GMSG](#).

Eine vollständige Liste aller teilnehmenden Staaten findet sich in der Info des BMF vom 17.06.2019, BMF-010221/0183-IV/8/2019, „Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten nach § 91 GMSG – Liste der teilnehmenden Staaten (1. Mai 2019)“ - in der jeweils aktuellen Fassung.

11.5. Beherrschende Person ([§ 92 GMSG](#))

77

Eine beherrschende Person wird als natürliche Person, die einen Rechtsträger beherrscht, definiert und wird nach den in den jeweiligen Spezialgesetzen für Finanzinstitute maßgeblichen Bestimmungen für wirtschaftliche Eigentümer ([§ 2 WiEReG](#)) ermittelt.

In Bezug auf einen Rechtsträger, der eine juristische Person ist, bedeutet der Begriff „beherrschende Personen“ natürliche Personen, die über den Rechtsträger Kontrolle ausüben. Ein Rechtsträger wird grundsätzlich von natürlichen Personen beherrscht, wenn diese letztendlich beherrschende Eigentumsanteile halten. Ein beherrschender Eigentumsanteil ist von der Eigentümerstruktur der juristischen Person abhängig und wird in der Regel auf Basis eines Schwellenwertes im Zuge eines risikobasierten Ansatzes identifiziert (maßgeblich ist idR ein Schwellenwert von 25%). Wenn keine natürliche Person die Kontrolle durch Eigentumsanteile des Rechtsträgers ausübt, ist die beherrschende Person des Rechtsträgers jene natürliche Person, die durch andere Mittel die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt. Wenn keine natürliche Person identifiziert wird, die die Beherrschung über den Rechtsträger ausübt, ist jene natürliche Person, die die Position eines „Senior Managing Official“ innehat, die beherrschende Person (Sec. VIII Rz 133 CRS-Kommentar).

Bei einem Trust bedeutet der Ausdruck „beherrschende Person“ den Treugeber, den oder die Treuhänder, gegebenenfalls den Protektor oder die Protektoren, den oder die Begünstigten oder die Begünstigtenklassen sowie jede sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht bzw. alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Der Treugeber, der oder die Treuhänder, gegebenenfalls der Protektor oder die Protektoren sowie der oder die Begünstigten und die Begünstigtenklassen gelten unabhängig davon, ob sie Kontrolle über den Trust ausüben, als beherrschende Personen (Sec. VIII Rz 134 CRS-Kommentar).

Bei einem Rechtsgebilde, das kein Trust ist (etwa Stiftungen), bedeutet der Ausdruck „beherrschende Personen“ solche in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen wie jene, die in Bezug auf Trusts genannt sind (Sec. VIII Rz 135 CRS-Kommentar; in Bezug auf österreichische Privatstiftungen siehe Rz 54).

Ein meldendes Finanzinstitut kann sich bei der Feststellung der beherrschenden Person bei Neukonten von Rechtsträgern auf Informationen verlassen, die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhoben und verwahrt werden ([§ 46 Z 2 GMSG](#)), denen das meldende Finanzinstitut aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zum Zeitpunkt der Sorgfaltsprüfung unterliegt. Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern kann sich das meldende Finanzinstitut bei der Feststellung der beherrschenden Person auf Informationen verlassen, die aufgrund der anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhoben und verwahrt werden (Sec. VIII Rz 137 CRS-Kommentar).

11.6. Non-Financial Entity ([§§ 93 bis 95 GMSG](#))

11.6.1. Allgemeines ([§ 93 GMSG](#))

78

Eine Non-Financial Entity („NFE“) ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

11.6.2. Passiver NFE ([§ 94 GMSG](#))

79

Ein passiver NFE ist ein NFE, der kein aktiver NFE ist. Ein passiver NFE bedeutet auch ein Investmentunternehmen gemäß [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#), das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Beispiel:

Staat A hat mit Staat B ein reziprokes Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Staat A hat jedoch mit Staat C kein entsprechendes Abkommen. W, ein in Staat A meldendes Finanzinstitut, hält für die Rechtsträger X und Y Finanzkonten. Bei den Rechtsträgern X und Y handelt es sich um Investmentunternehmen gemäß [§ 59 Abs. 1 Z 2 GMSG](#). Rechtsträger X ist im Staat B ansässig und Rechtsträger Y ist im Staat C ansässig. Aus der Sicht von W ist Rechtsträger X ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates und Rechtsträger Y ist kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates. Als Konsequenz hat W den Rechtsträger Y als passiven NFE gemäß [§ 94 lit. b GMSG](#) zu behandeln (Sec. VIII Rz 123 CRS-Kommentar).

11.6.3. Aktiver NFE ([§ 95 GMSG](#))

80

Jeder NFE kann ein aktiver NFE sein, vorausgesetzt dieser erfüllt die in [§ 95 GMSG](#) genannten Voraussetzungen (Sec. VIII Rz 124 CRS-Kommentar).

Ein Rechtsträger ist ein aktiver NFE im Sinne von [§ 95 Z 1 GMSG](#), wenn weniger als 50% der Einkünfte passive Einkünfte sind und weniger als 50% der Vermögenswerte der Erzielung passiver Einkünfte dienen. Es ist nicht erforderlich, dass während eines bestimmten Zeitraums auch tatsächlich Einkünfte erzielt werden. Vielmehr müssen die Vermögenswerte derart ausgestaltet sein, dass sie passive Einkünfte erzeugen bzw. erzeugen könnten (FAQ 2 vom Juni 2016 zu Sec. VIII D).

Beispiel:

Geld ist als Vermögenswert einzustufen, der passive Einkünfte erzeugen kann oder für dessen Erzeugung gehalten wird, auch wenn es tatsächlich diese Einkünfte nicht erzielt (FAQ 2 vom Juni 2016 zu Sec. VIII D).

Bei der Festlegung der Bedeutung von passiven Einkünften muss ein Bezug zu den jeweiligen speziellen nationalen Regelungen erfolgen. Es besteht zwar grundsätzlich keine Definition, was passive Einkünfte sind, aber in der Regel fällt Folgendes darunter:

- Dividenden;
- Zinsen;
- Einkünfte äquivalent zu Zinsen;
- Mieten und Lizenzgebühren, ausgenommen solche, die zumindest teilweise aus dem aktiven Führen von Geschäften durch Mitarbeiter des NFE abgeleitet werden können;
- Renten;
- Überschuss von Gewinnen über Verlusten aus dem Verkauf oder Austausch von Finanzvermögen, welcher zu den oben beschriebenen Einkünften führt;
- Überschuss von Gewinnen über Verlusten von Transaktionen in Bezug auf jedes Finanzvermögen;
- Überschuss von Fremdwährungsgewinnen über Fremdwährungsverluste;
- Nettoeinkünfte von Swaps;
- Beträge, die aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen stammen (Sec. VIII Rz 126 CRS-Kommentar).

Im Falle eines NFE, der regelmäßig als Händler von Finanzvermögen tätig ist, umfassen passive Einkünfte nicht Einkünfte aus Transaktionen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Händlers als Händler von Finanzvermögen erzielt wurden (Sec. VIII Rz 126 CRS-Kommentar).

Der Wert des Vermögens eines NFEs wird basierend auf dem gemeinen Wert oder Buchwert des Vermögens, welches in der Bilanz des NFEs widerspiegelt wird, bestimmt (Sec. VIII Rz 127 CRS-Kommentar).

Als aktiver NFE nach [§ 95 Z 2 GMSG](#) gilt ein solcher, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder der ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers ist, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (zur Formulierung „regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt“ siehe Rz 74).

Rechtsträger gelten nach [§ 95 Z 4 GMSG](#) als aktive NFE, wenn sie im Wesentlichen die in dieser Bestimmung aufgelisteten Tätigkeiten ausüben. „Im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ nach § 95 Z 4 GMSG bedeutet 80% oder mehr. Es ist zulässig, als Maßstab für die Bestimmung dieses Schwellenwerts die kumulativen Vermögenswerte der Gesellschaft in einem Kalenderjahr (oder in einem geeigneten Meldezeitraum) heranzuziehen, welche mit einer Holding-, Finanzierungs- oder Dienstleistungstätigkeit gegenüber der Tochtergesellschaft im Zusammenhang stehen (zB Anteile an verbundenen Unternehmen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen). Unter „Besitzen der ausgegebenen Aktien“ wird auch das Halten von Geschäfts- oder Gesellschaftsanteilen verstanden.

Wenn jedoch der Besitz oder Gruppenfinanzaktivitäten des NFE weniger als 80% der Aktivitäten ausmachen, der NFE aber auch aktive Einkünfte (dh. Einkünfte, die nicht passive Einkünfte sind) erzielt, wird der Status eines aktiven NFE erreicht, vorausgesetzt, dass die Gesamtsumme der Aktivitäten das Erfordernis erfüllt, dass „im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ den Schwellenwert überschreiten.

Um festzustellen, ob die Aktivitäten, die keine solchen aus dem Besitz oder Gruppenfinanzaktivitäten des NFE sind, ihn als aktiven NFE qualifizieren, kann zur Prüfung in Bezug auf diese anderen Aktivitäten [§ 95 Z 1 GMSG](#) herangezogen werden (Sec. VIII Rz 130 CRS-Kommentar).

Beispiel:

Wenn eine Holdinggesellschaft zu 60% Holding-, Finanz- oder Dienstleistungsaktivitäten für eine oder mehrere Tochtergesellschaften erbringt und zu 40% die Funktionen eines Verteilungszentrums für in der dazugehörigen Gruppe produzierte Waren wahrnimmt und die Einkünfte aus den Tätigkeiten als Verteilungszentrum nach [§ 95 Z 1 GMSG](#) als aktiv einzustufen sind, liegt ein aktiver NFE vor. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass weniger als 80% Aktivitäten aus dem Besitz von ausgegebenen Aktien oder der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen an eine oder mehrere Tochtergesellschaften sind (Sec. VIII Rz 130 CRS-Kommentar).

Der Begriff „im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ umfasst auch eine Kombination aus dem Besitz von Aktien und der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen an eine oder mehrere Tochtergesellschaften. Der Begriff Tochtergesellschaft bedeutet jede aktive oder passive Einheit, dessen ausgegebene Aktien entweder unmittelbar oder mittelbar von einem NFE (als Ganzes oder als Teil) gehalten werden (Sec. VIII Rz 130 CRS-Kommentar).

12. Sonstige Begriffsbestimmungen ([§§ 96 bis 106 GMSG](#))

12.1. Kontoinhaber ([§ 96 GMSG](#))

81

Der gemeinsame Meldestandard sieht vor, dass ein meldendes Finanzinstitut im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festzustellen hat, in welchem Staat der Kontoinhaber ansässig ist. Stellt das meldende Finanzinstitut fest, dass der Kontoinhaber in einem Staat ansässig ist, gegenüber welchem Österreich verpflichtet ist, Informationen auszutauschen, ist der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person und das Konto des Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto.

Als Kontoinhaber ist grundsätzlich jene Person anzusehen, die über ein Finanzkonto wirtschaftlich verfügen kann (wirtschaftlicher Eigentümer). Deshalb gilt eine Person, die lediglich treuhändig ein Finanzkonto unterhält, nicht als Kontoinhaber im Sinne des [§ 96 GMSG](#). Eröffnet beispielsweise ein Treuhänder für Rechnung eines Treugebers ein Finanzkonto, gilt der Treugeber als der Kontoinhaber.

Beispiel (Treuhänder):

Die Person A, die eine meldepflichtige Person ist, hat die Person B aufgrund einer Vollmacht ermächtigt, ein Einlagenkonto zu eröffnen, zu unterhalten sowie für die Person A Einlagen und Entnahmen vorzunehmen. Der Kontosaldo zum Jahresstichtag beträgt 100.000 US-Dollar. Das Finanzinstitut führt die Person B als Inhaber des Einlagenkontos. Da die Person B über das Konto lediglich als Treuhänder verfügt, gilt die Person B nicht als Verfügungsberechtigter über das Konto. Als Kontoinhaber gilt deshalb die Person A, was zur Folge hat, dass die Person A eine meldepflichtige Person ist und das Einlagenkonto ein meldepflichtiges Konto darstellt.

Liegt ein gemeinsames Finanzkonto vor, wird allen Mitinhabern des Kontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Kontos zugerechnet ([§ 51 Abs. 2](#) und [§ 52 Abs. 2 GMSG](#)).

Beispiel (Gemeinsames Finanzkonto):

Die Personen A und B, die beide meldepflichtige Personen sind, unterhalten bei einem Finanzinstitut ein Einlagenkonto. Der Kontosaldo zum Jahresstichtag beträgt 100.000 US-Dollar. Das Einlagenkonto stellt ein meldepflichtiges Konto dar und sowohl die Person A als auch die Person B gelten als Kontoinhaber.

Beispiel (Gemeinsames Finanzkonto):

Die Person A, die eine meldepflichtige Person ist, unterhält bei einem Finanzinstitut ein Einlagenkonto. Der Kontosaldo zum Jahresstichtag beträgt 100.000 US-Dollar. Das Konto wird zusammen mit der Person B unterhalten, die eine natürliche und nicht meldepflichtige Person ist. Da einer der beiden Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, stellt das Einlagenkonto ein meldepflichtiges Konto dar.

Wird ein Finanzkonto von einer Personengesellschaft unterhalten, gilt die Personengesellschaft als Kontoinhaber und nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft, da die Personengesellschaft Rechtsträger im Sinne des [§ 98 GMSG](#) ist.

Bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen oder Rentenversicherungsverträgen ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Ist keine Person berechtigt, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern, so gilt als Kontoinhaber die Person, die im Versicherungsvertrag als Eigentümer (Versicherungsnehmer) angeführt ist, sowie jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Im Zeitpunkt der Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, die vertraglich einen Anspruch auf Zahlungen hat, als Kontoinhaber zu behandeln.

Ein Nachlasskonto, dessen ausschließlicher Kontoinhaber ein Nachlass ist, gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde als ausgenommenes Konto ([§ 87 Z 4 GMSG](#)) und stellt ab diesem Zeitpunkt kein Finanzkonto dar.

12.2. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) **([§ 97 GMSG](#))**

82

Der Ausdruck „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC)“ bedeutet die Verfahren eines meldenden Finanzinstituts (Rz 52 ff) zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen unterliegt (in Bezug auf die Feststellung beherrschender Personen vgl. Rz 77).

In Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach [§§ 7 ff GMSG](#) sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung der Konten anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) maßgebend (vgl. Rz 7).

Bei diesen Verfahren handelt es sich um internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die von internationalen Organisationen und Einrichtungen festgelegt wurden. Insbesondere die von der Financial Action Task Force

(FATF), einem bei der OECD angesiedelten Gremium, entwickelten Empfehlungen wurden von der internationalen Staatengemeinschaft, einschließlich der EU, übernommen. Durch die Verpflichtung zur Einführung von angemessenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten soll sichergestellt werden, dass die vom Finanzinstitut iSd [GMSG](#) ergriffenen Maßnahmen ein wirkungsvolles System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bilden.

Zu den wichtigsten Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gehören die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer), die Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Meldung von Verdachtsfällen. Sowohl Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung sind in Österreich unter Strafe gestellt ([§§ 165](#) und [278d StGB](#)).

Die [Richtlinie 2015/849/EU](#) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie) wird mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz ([FM-GwG](#)) und dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ([WiEReG](#)) umgesetzt.

Die [Verordnung 2015/847/EU](#) über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers wurde ebenfalls am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der EU verlautbart und gilt ab 26. Juni 2017.

Daneben gibt es auch in anderen Gesetzen (zB in der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung, dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und dem Bilanzbuchhaltungsgesetz) Bestimmungen, die sich auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) beziehen.

Hat eine Änderung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche die Folge, dass ein meldendes Finanzinstitut zusätzliche Informationen beschaffen muss, können diese eine Änderung der Gegebenheiten darstellen ([§ 102 GMSG](#)).

12.3. Rechtsträger ([§ 98 GMSG](#))

83

Der Ausdruck „Rechtsträger“ im Sinne des gemeinsamen Meldestandards umfasst juristische Personen und alle sonstigen Rechtsgebilde wie beispielsweise Personengesellschaften, Trusts oder Stiftungen mit Ausnahme von natürlichen Personen.

Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat

ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet ([§ 90 GMSG](#); Rz 75). Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

12.4. Verbundener Rechtsträger ([§ 99 GMSG](#))

84

Bei einem mittelbaren Eigentumsverhältnis gelten Rechtsträger auch dann als verbunden, wenn beispielsweise die Rechtsträger über eine oder mehrere Eigentümerketten durch eine gemeinsame Muttergesellschaft verbunden sind und die gemeinsame Muttergesellschaft an mindestens einer der anderen Gesellschaften unmittelbar mehr als 50% beteiligt ist. Eine Eigentümerkette liegt dann vor, wenn ein oder mehrere Rechtsträger das Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und mehr als 50% des Wertes des Rechtsträgers halten.

Beispiel:

Die Gesellschaft A besitzt 51% der Stimmrechte und 51% des Gesamtwertes des Rechtsträgers B, während Rechtsträger B wiederum 51% der Stimmrechte und 51% des Gesamtwertes des Rechtsträgers C besitzt. Ungeachtet des Umstandes, dass die Gesellschaft A anteilmäßig nur 26% der Stimmrechte und des Wertes der Gesellschaft C besitzt, gelten die Gesellschaften A und C aufgrund der Eigentümerketten als verbundene Rechtsträger, da die Gesellschaft A die Gesellschaft C beherrscht.

12.5. Steueridentifikationsnummer ([§ 100 GMSG](#))

85

Die allgemeinen Meldepflichten eines meldenden Finanzinstituts umfassen auch die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer für jedes meldepflichtige Konto, das dieses Finanzinstitut für einen Kontoinhaber unterhält. Die Verpflichtung zur Mitteilung der Steueridentifikationsnummer besteht unabhängig davon, ob der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein Rechtsträger ist ([§ 3 Abs. 1 Z 1 GMSG](#)). Darüber hinaus ist ein meldendes Finanzinstitut auch in Fällen, in denen der Kontoinhaber ein passiver Rechtsträger (NFE) ist, der von einem oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, verpflichtet, dem Finanzamt die Steueridentifikationsnummern aller beherrschenden meldepflichtigen Personen mitzuteilen ([§ 3 Abs. 1 Z 2 GMSG](#)). Ebenso ist das meldende Finanzinstitut verpflichtet, seine eigene Steueridentifikationsnummer dem Finanzamt mitzuteilen ([§ 3 Abs. 2 Z 2 GMSG](#)).

Bei der von einem Finanzinstitut zu meldenden Steueridentifikationsnummer handelt es sich um die Steueridentifikationsnummer, die dem Kontoinhaber in seinem Ansässigkeitsstaat

(nicht im Quellenstaat) zugeteilt worden ist. Wird in Bezug auf eine meldepflichtige Person festgestellt, dass diese in mehreren Staaten ansässig ist und deshalb mehrere Steueridentifikationsnummern hat, besteht für das Finanzinstitut die Verpflichtung zur Meldung sämtlicher Steueridentifikationsnummern.

Ist eine Steueridentifikationsnummer nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten und auch nicht nach innerstaatlichem Recht oder anderen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union vom meldenden Finanzinstitut zu erfassen, besteht für das meldende Finanzinstitut keine Verpflichtung zur Mitteilung der Steueridentifikationsnummer an das Finanzamt. Das meldende Finanzinstitut ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer innerhalb der in [§ 6 Abs. 1 GMSG](#) angeführten Frist durch entsprechende Anstrengungen auszuforschen.

Keine Verpflichtung zur Mitteilung der Steueridentifikationsnummer besteht, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Rz 6).

12.6. Belege ([§ 101 GMSG](#))

86

Der Ausdruck „Belege“ umfasst insbesondere folgende Dokumente:

1. Ansässigkeitsbescheinigungen

Eine von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) des teilnehmenden Staates oder anderen Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet, ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung gilt als Beleg nach [§ 101 Abs. 1 Z 1 GMSG](#). Ein Beleg umfasst neben einer für steuerliche Zwecke ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung Informationen zur Ansässigkeit, die von einer autorisierten staatlichen Stelle veröffentlicht wurden oder die in einem von einer autorisierten staatlichen Stelle geführten oder genehmigten und öffentlich zugänglichen Verzeichnis enthalten sind (Sec. VIII Rz 152 CRS-Kommentar). Eine österreichische Meldebestätigung kann als Beleg herangezogen werden (betreffend Rechnungen von Energieversorgungsunternehmen und ähnlichen Unterlagen vgl. Sec. III Rz 11 CRS-Kommentar).

2. Gültige Ausweise

Bei einer natürlichen Person gilt ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und

normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird, als Beleg nach [§ 101 Abs. 1 Z 2 GMSG](#).

3. Amtliche Dokumente

Bei einem Rechtsträger gilt ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Adresse seines Hauptsitzes in dem teilnehmenden Staat oder anderen Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den teilnehmenden Staat oder anderen Staat, in dem der Rechtsträger eingetragen oder gegründet wurde, als Beleg nach [§ 101 Abs. 1 Z 3 GMSG](#). Als Adresse des Hauptsitzes des Rechtsträgers gilt im Allgemeinen der Ort, an dem sich seine tatsächliche Geschäftsleitung befindet. Die Adresse des Finanzinstituts, bei dem der Rechtsträger ein Konto führt, ein Postfach oder eine reine Postadresse, ist nicht die Adresse des Hauptsitzes des Rechtsträgers, es sei denn, diese Adresse ist die einzige, die von dem Rechtsträger verwendet wird, und erscheint als eingetragene Adresse des Rechtsträgers in dessen Geschäftsdokumenten. Ferner ist eine Adresse, die mit der Anweisung angegeben wird, den gesamten Schriftverkehr postlagernd an diese Adresse zu richten, nicht die Adresse des Hauptsitzes des Rechtsträgers ([§ 101 Abs. 4 GMSG](#)).

4. Geprüfte Jahresabschlüsse, Kreditauskünfte eines Dritten, Insolvenzanträge oder Berichte der Börsenaufsichtsbehörde

Diese Dokumente gelten als Beleg nach [§ 101 Abs. 1 Z 4 GMSG](#).

Ein meldendes Finanzinstitut darf sich auf Belege verlassen, solange ihm nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind. Es wird jedoch erwartet, dass ein Beleg, der aktueller oder spezieller ist, gegenüber einem anderen Beleg bevorzugt wird (Sec. VIII Rz 151 CRS-Kommentar).

Was bestehende Konten von Rechtsträgern angeht, so kann ein meldendes Finanzinstitut als Beleg jede Einstufung in seinen Unterlagen in Bezug auf den Kontoinhaber verwenden, die auf der Grundlage eines standardisierten Branchenkodierungssystems ermittelt wurde, welches das meldende Finanzinstitut im Einklang mit seiner üblichen Geschäftspraxis für die Zwecke von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) oder zu anderen gesetzlichen Zwecken (außer zu Steuerzwecken) dokumentiert und vor dem Datum eingeführt hat, an dem das Finanzkonto als bestehendes Konto eingestuft wurde, sofern dem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist ([§ 101 Abs. 2 GMSG](#)).

Der Ausdruck „standardisiertes Branchenkodierungssystem“ bedeutet ein Kodierungssystem, das zur Einstufung von Einrichtungen nach Art der Geschäftstätigkeit zu anderen Zwecken als zu Steuerzwecken verwendet wird ([§ 101 Abs. 3 GMSG](#)). Dazu gehören etwa die Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification – ISIC) der Vereinten Nationen, die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Statistical classification of economic activities in the European Community – NACE) sowie das nordamerikanische System der Klassifikation der Wirtschaftszweige (North American Industry Classification System – NAICS) (Sec. VIII Rz 154 CRS-Kommentar).

12.6.1. Anforderungen an die Gültigkeit von Belegen

87

Wurde ein Beleg von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellt (zB Reisepass), handelt es sich um einen Beleg, der im Allgemeinen nicht erneuert oder geändert wird (zB Gründungsurkunde), oder wurde der Beleg von einem nicht meldenden Finanzinstitut oder einer Person eines teilnehmenden Staates, die nicht eine meldepflichtige Person ist ([§ 89 Z 1 bis 6 GMSG](#), Rz 74), vorgelegt, gilt der Beleg unabhängig davon, ob ein Ablaufdatum angeführt ist, als unbefristet gültig, sofern dem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass der Beleg nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

Andere Belege mit Ablaufdatum dürfen entweder bis zu diesem Datum oder bis zum letzten Tag des fünften Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem der Beleg dem meldenden Finanzinstitut vorgelegt wurde, als gültig behandelt werden, je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Alle sonstigen Belege sind bis zum letzten Tag des fünften Kalenderjahres gültig, das dem Jahr folgt, in dem der Beleg dem meldenden Finanzinstitut vorgelegt wurde (Sec. VIII Rz 155 CRS-Kommentar).

Unabhängig von den Zeiträumen der Gültigkeit eines Belegs gilt, dass sich ein meldendes Finanzinstitut nicht auf einen Beleg verlassen darf, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass der Beleg nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist. Daher wird von einem meldenden Finanzinstitut erwartet, dass es Verfahren einrichtet, mit denen sichergestellt wird, dass jede Änderung der Kundenstammakte, die eine Änderung der Gegebenheiten darstellt, erkannt wird. Darüber hinaus wird von einem meldenden Finanzinstitut erwartet, dass es Personen, die Dokumente vorlegen, über deren Verpflichtung informiert, dem meldenden Finanzinstitut Änderungen der Gegebenheiten bekanntzugeben (Sec. VIII Rz 156 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut kann ein Original, eine beglaubigte Kopie, eine ausgedruckte Fotokopie oder ein elektronisches (zB eingescanntes) Exemplar eines Belegs behalten. Es ist auch ausreichend, wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Unterlagen einen Vermerk in Bezug auf die Belege hat, aus dem die Art des Belegs, das Datum der Vorlage und, wenn vorhanden, die Nummer des Belegs (etwa Reisepassnummer) hervorgeht. Alle elektronisch gespeicherten Exemplare müssen auf Ersuchen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden können (Sec. VIII Rz 157 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut darf eine elektronische Kopie eines Belegs akzeptieren, wenn durch das elektronische System sichergestellt wird, dass die empfangenen Informationen ident mit den gesendeten Informationen sind und dass alle Fälle dokumentiert werden, in denen sich registrierte User einloggen, um den Beleg einzureichen, zu erneuern oder zu ändern. Darüber hinaus muss durch die Gestaltung und Funktionsweise des elektronischen Systems (inklusive Zugangsverfahren) sichergestellt sein, dass die Person, die sich in das System einloggt und die Selbstauskunft bereitstellt, die in der Selbstauskunft genannte Person ist (Sec. VIII Rz 158 CRS-Kommentar).

Grundsätzlich muss ein meldendes Finanzinstitut, bei dem ein Kunde ein Konto eröffnen kann, für jedes Konto Belege beschaffen. Werden jedoch mehrere Konten als einheitliches Konto behandelt, darf sich ein meldendes Finanzinstitut auch auf Belege verlassen, die ein Kunde für ein solches anderes Konto zur Verfügung gestellt hat, sofern das im Einklang mit [§ 47 GMSG](#) (Rz 43 ff) steht (Sec. VIII Rz 159 CRS-Kommentar).

12.6.2. Von anderen zur Verfügung gestellte Unterlagen

88

Jedes meldende Finanzinstitut kann zur Erfüllung der ihm auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch nehmen. In diesem Fall darf ein meldendes Finanzinstitut die Unterlagen heranziehen, die von diesen zur Verfügung gestellt wurden. Für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten bleibt das meldende Finanzinstitut verantwortlich (Sec. VIII Rz 160 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut darf sich auf Unterlagen verlassen, die ein Bevollmächtigter (einschließlich Fondsbetreuer) zur Verfügung gestellt hat. Der Bevollmächtigte darf die Unterlagen als Teil eines Informationssystems einbehalten, das für ein einzelnes meldendes Finanzinstitut oder für mehrere meldende Finanzinstitute geführt wird, sofern jedes meldende Finanzinstitut, für das der Bevollmächtigte die Unterlagen einbehält, einen einfachen Zugang zu den Daten in Bezug auf die Art der Unterlagen, die Informationen, die in den Unterlagen enthalten sind (einschließlich einer Kopie der Unterlagen selbst), und deren Gültigkeit hat. Darüber hinaus muss es dem meldenden Finanzinstitut möglich sein,

Daten bezüglich aller ihm bekannten Tatsachen, welche die Verlässlichkeit der Unterlagen betreffen, entweder direkt in ein elektronisches System oder, indem die Information dem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird, einfach zu übertragen. Das meldende Finanzinstitut muss, soweit anwendbar, in der Lage sein festzustellen, wann und wie es Daten übermittelt hat, die ihm bekannte Tatsachen betreffen, die die Verlässlichkeit der Unterlagen betreffen, und in der Lage sein festzustellen, dass alle übermittelten Daten verarbeitet wurden und dass eine angemessene Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Gültigkeit der Unterlagen angewendet wurde. Der Bevollmächtigte muss ein System anwenden, dass sicherstellt, dass alle meldenden Finanzinstitute, für die der Bevollmächtigte die Unterlagen einbehält, Informationen erhalten, die der Bevollmächtigte erhält und die Tatsachen betreffen, die entweder die Verlässlichkeit der Unterlagen oder den Status eines Kunden betreffen (Sec. VIII Rz 161 CRS-Kommentar).

Ein meldendes Finanzinstitut, das als Nachfolger im Rahmen einer Verschmelzung oder einer Massenübernahme gegen Entgelt ein Konto erhält, kann sich im Allgemeinen auf gültige Unterlagen (oder Kopien davon) verlassen, die es vom Vorgänger erhält. Darüber hinaus kann sich ein solches meldendes Finanzinstitut so lange auf die vom Vorgänger nach Durchführung der erforderlichen Sorgfaltsprüfung vorgenommene Bestimmung des Status des Kontoinhabers verlassen, bis dem Erwerber bekannt ist oder bekannt sein musste, dass der Status nicht zutreffend ist oder eine Änderung der Gegebenheiten eintritt (Sec. VIII Rz 162 CRS-Kommentar).

12.7. Änderung der Gegebenheiten ([§ 102 GMSG](#))

89

Eine Änderung der Gegebenheiten liegt dann vor, wenn neue bzw. geänderte Informationen in Bezug auf den Kontoinhaber oder in Bezug auf das Finanzkonto vorliegen.

Eine Änderung der Gegebenheiten in Bezug auf den Kontoinhaber liegt beispielsweise vor, wenn ein Finanzinstitut bei der Identifizierung eines bestehenden Kontos von geringem Wert, das von einer natürlichen Person unterhalten wird, feststellt, dass sich die Wohnsitzadresse des Kontoinhabers geändert hat, oder im Falle einer Suche in elektronischen Datensätzen feststellt, dass eine Änderung im Zusammenhang mit den in [§ 12 Z 1 und Z 2 GMSG](#) angeführten Indizien eingetreten ist, die sich auf den (Melde-)Status der betroffenen Person auswirkt.

Eine Änderung der Gegebenheiten in Bezug auf ein Finanzkonto liegt beispielsweise vor, wenn sich der Kontowert in der Weise ändert, dass ein bestehendes Konto von geringem Wert zu einem Konto von hohem Wert wird.

Die aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten für das Finanzinstitut entstehenden Sorgfaltspflichten sind im [GMSG](#) beschrieben und betreffen insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Änderung der Gegebenheiten bei bestehenden Konten von geringem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden ([§ 13 Abs. 2 GMSG](#));
- Änderung der Gegebenheiten bei bestehenden Konten von hohem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden ([§ 25 GMSG](#));
- Änderung der Gegebenheiten bei Neukonten natürlicher Personen ([§ 32 GMSG](#));
- Änderung der Gegebenheiten bei Konten von Rechtsträgern ([§ 42 GMSG](#)).

12.8. Geführte Konten ([§ 103 GMSG](#))

90

[§ 103](#) regelt, welches Finanzinstitut für die vier angeführten Kategorien von Konten zuständig ist. Demnach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

- für Verwahrkonten ([§ 73 GMSG](#)) sind Verwahrinstitute im Sinne des [§ 57 GMSG](#) zuständig;
- für Einlagenkonten ([§ 72 GMSG](#)) sind Einlageninstitute im Sinne des [§ 58 GMSG](#) zuständig;
- für Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut in Form eines Finanzkontos sind die Finanzinstitute zuständig, an denen die Beteiligungen gehalten werden;
- für rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge sind die zur Zahlung verpflichteten Finanzinstitute zuständig.

12.9. Elektronisch durchsuchbare Daten ([§ 104 GMSG](#))

91

Zu den Informationsquellen eines meldenden Finanzinstituts gehören insbesondere elektronisch durchsuchbare Daten, die Kundenstammakte ([§ 105 GMSG](#)) und Papierunterlagen. Die elektronisch durchsuchbaren Daten umfassen Informationen, die ein meldendes Finanzinstitut aus seiner Steuerelementation, aus den Kundenstammakten oder ähnlichen Belegen bezieht und in der Form einer elektronischen Datenbank speichert. Informationen, Daten und Dateien, die in Form eines Bilderkennungssystems gespeichert sind (.pdf oder gescannte Dokumente), gelten nicht als elektronisch durchsuchbare Daten.

Ein meldendes Finanzinstitut muss bei der Überprüfung von Indizien für Zwecke der Identifizierung von bestehenden Konten von geringem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden, auf seine elektronisch durchsuchbaren Daten zurückgreifen, wenn sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich der aktuellen Wohnsitzadresse einer natürlichen Person (die Kontoinhaber ist) nicht auf erfasste Belege verlassen kann ([§ 12 GMSG](#)). Die Suche in den elektronischen Datensätzen ist bei der Identifizierung von bestehenden Konten von hohem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden, für das meldende Finanzinstitut verpflichtend ([§ 18 GMSG](#)).

Die Indizien, die von einem meldenden Finanzinstitut überprüft werden müssen, wenn es bei der Identifizierung von Konten von geringem oder hohem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden, auf seine elektronisch durchsuchbaren Daten zurückgreift, sind in [§ 12 GMSG](#) aufgezählt.

Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts alle in [§ 20 GMSG](#) genannten Informationen, ist bei der Identifizierung von bestehenden Konten von hohem Wert, die von natürlichen Personen unterhalten werden, keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind eines oder mehrere der in [§ 12 GMSG](#) genannten Indizien bei der Identifizierung von bestehenden Konten von hohem Wert nicht in den elektronischen Datenbanken des Finanzinstituts vorhanden, ist eine Suche in Papierunterlagen zwingend vorzunehmen. Allerdings ist die Suche in Papierunterlagen nur für jene Indizien vorzunehmen, die in den elektronisch durchsuchbaren Daten nicht vorhanden sind. Enthält beispielsweise eine elektronische Datenbank eines Finanzinstituts alle Informationen über die [§ 12 GMSG](#) genannten Indizien mit Ausnahme von Informationen über den Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten des Kontoinhabers, ist die Suche in Papierunterlagen auf Informationen über den Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten beschränkt. Ist eine bestimmte der in [§ 20 GMSG](#) angeführten Informationen generell weder in der elektronischen Datenbank eines Finanzinstituts verfügbar noch in den Papierunterlagen erfasst (zB weil dem Finanzinstitut keine Telefonnummer vorliegt oder weil es keinen Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten gibt), so erübrigt sich eine Suche in Papierunterlagen.

Archivierte Informationen, die von einem Finanzinstitut nicht in einer elektronischen Datenbank verwendet werden, gelten nicht als elektronisch durchsuchbare Daten. Dies trifft dann zu, wenn ein Finanzinstitut aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von Unterlagen Informationen aufbewahrt, aber nicht mehr verwendet.

12.10. Kundenstammakte ([§ 105 GMSG](#))

92

Die Kundenstammakte umfasst die wichtigsten Unterlagen eines meldenden Finanzinstituts, die Auskunft über den Kontoinhaber geben, wie etwa die Kontaktdaten des Kontoinhabers oder Informationen, die für die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind.

12.11. Währungsumrechnung ([§ 106 GMSG](#))

93

Für Zwecke der Ermittlung (Umrechnung) der im [GMSG](#) angeführten US-Dollar-Beträge sind die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurse (Euro foreign exchange reference rates) zum maßgeblichen Stichtag heranzuziehen. Eine Umrechnung ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Ermittlung des Schwellenwertes von 250.000 US-Dollar bei Neukonten von Rechtsträgern ([§§ 34](#) und [35 GMSG](#));
- Ermittlung des Schwellenwert von 1.000.000 US-Dollar für Zwecke der Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist ([§ 39 Z 3 lit. a GMSG](#));
- Ermittlung des Schwellenwertes von 1.000.000 US-Dollar bei rückkaufsfähigen Gruppen- und Gruppenrentenversicherungsverträgen ([§ 50 Z 3 GMSG](#));
- Ermittlung des Schwellenwertes von 50.000 US-Dollar für Arbeitnehmerbeiträge bei Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung ([§ 66 Z 3 lit. d GMSG](#));
- Ermittlung des Schwellenwertes von 50.000 US-Dollar für Zwecke der Feststellung, ob ein Kreditkartenanbieter als qualifizierter Kreditkartenanbieter gilt ([§ 69 Z 2 GMSG](#));
- Ermittlung des Schwellenwertes von 1.000.000 US-Dollar bei Konten von geringem Wert ([§ 84 GMSG](#)) sowie Konten von hohem Wert ([§ 84 GMSG](#));
- Ermittlung der unterschiedlichen Schwellenwerte bei ausgenommenen Konten ([§ 87 GMSG](#)).

Keine Währungsumrechnung erfolgt bei Angabe der im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten von einem Finanzinstitut zu meldenden Beträge, da alle von einem meldenden Finanzinstitut mitzuteilenden Beträge in der Währung mitgeteilt werden müssen, auf die diese Beträge lauten ([§ 3 Abs. 6 GMSG](#)). Wird ein Konto in zwei Währungen unterhalten, kann das meldende Finanzinstitut wählen, in welcher Währung der Betrag gemeldet wird, und hat dabei die gewählte Währung anzuführen.

13. Strafbestimmungen, Missbrauch und interne Kontrollmaßnahmen ([§§ 107 bis 111 GMSG](#))

94

Für die Verletzung der Meldepflicht sowie die Verletzung der Sorgfaltsverpflichtung bestehen gesonderte Strafbestimmungen.

[§ 107 Abs. 1](#) sieht entsprechend wirksame Strafbestimmungen im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Meldepflichten nach [§ 3 GMSG](#) vor. Von dieser Strafbestimmung ist jedoch nur die Verletzung von Meldepflichten umfasst, die für die ausländischen Steuerbehörden unerlässlich sind. Werden mehrere Verpflichtungen verletzt, so ist gemäß [§ 21 des Finanzstrafgesetzes](#) (FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958) auf eine einzige Geldstrafe zu erkennen, wobei bei den hier vorgesehenen festen Strafdrohungen gemäß [§ 21 Abs. 2 FinStrG](#) keine Kumulation der Strafdrohungen stattfindet. Das bedeutet, die höchste Einzelstrafdrohung der verwirklichten Finanzvergehen ist zugleich die Höchststrafe für alle Finanzvergehen gemeinsam (*Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt*, Finanzstrafgesetz Bd. I⁵, 2018, § 21 Rz 5). Die Höhe der zu verhängenden Strafe ist innerhalb des so festgestellten Strafrahmens nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln gemäß [§ 23 FinStrG](#) auszumessen, wobei die Verwirklichung mehrerer Finanzvergehen einen Erschwerungsgrund darstellt (*Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt*, Finanzstrafgesetz Bd. I⁵, 2018, § 21 Rz 5c).

Meldende Finanzinstitute ([§ 54 GMSG](#)) im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit sowie die nach in den internen Regelungen der Finanzinstitute bestimmten Verantwortlichen sind die Adressaten der Strafbestimmungen.

Die Meldungen nach [§ 3 GMSG](#) gelten als Abgabenerklärungen im Sinne der [Bundesabgabenordnung](#). Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der [§§ 3 bis 53 GMSG](#) obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Die Finanzvergehen sind als verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren zu ahnden. Die Zuständigkeit richtet sich nach [§ 58 Abs. 1 lit. f FinStrG](#).

13.1. Vorlage einer falschen Selbstauskunft durch den Kontoinhaber

94a

Das GMSG verpflichtet nur meldepflichtige Finanzinstitute zur Abgabe einer Meldung. Es kann daher auch nur ein solches Finanzinstitut wegen einer Meldepflicht- oder Sorgfaltspflichtverletzung gemäß [§§ 107](#) oder [108 GMSG](#) als unmittelbarer Täter bestraft werden. Liegt die Ursache der Meldepflichtverletzung in einer vom Kontoinhaber (oder

dessen bevollmächtigter Vertretung) vorgelegten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig erteilten Selbstauskunft, kann der Kontoinhaber (bzw. bevollmächtigte Vertreter) aufgrund der in [§ 11 Finanzstrafgesetz](#) normierten Bestimmungstäterschaft nach [§ 107 GMSG](#) bestraft werden, auch wenn das meldende Finanzinstitut als schuldloser unmittelbarer Täter nicht bestraft wird.

13.2. Missbrauch

94b

Der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des privaten Rechts kann die Meldepflicht nicht umgehen. Missbrauch liegt vor, wenn die wirtschaftliche Zielsetzung einer rechtlichen Gestaltung unangemessen ist, da der wesentliche Zweck der Gestaltung die Umgehung der Meldepflicht gemäß [§ 3 GMSG](#) darstellt. Missbrauch kann nur behördlich festgestellt werden und muss dem meldenden Finanzinstitut von der feststellenden Behörde in geeigneter Form mitgeteilt werden. Ein von Missbrauch informiertes meldepflichtiges Finanzinstitut hat die Meldung nach [§ 3 GMSG](#) in den Folgejahren so zu erstellen, wie sie bei einer angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erstellen gewesen wäre.

13.3. Interne Kontrollmaßnahmen

94c

[§ 110 GMSG](#) sieht für meldende Finanzinstitute eine Verpflichtung vor, geeignete Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Meldeverpflichtung gemäß [§ 3 GMSG](#) und die Sorgfaltsverpflichtungen nach den Hauptstücken 3 bis 7 eingehalten werden. Die Kontrollmaßnahmen haben dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des meldenden Finanzinstitutes Rechnung zu tragen. Die für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung gemäß [§ 3](#) maßgeblichen Prozesse sind im Rahmen der Kontrollmaßnahmen zu überprüfen und beinhalten die stichprobenartige Überprüfung der meldepflichtigen Finanzkonten, der Kunden, für die keine Meldung erstattet wurde, sowie der zugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation der durchgeführten Kontrollmaßnahmen haben aus Anlass einer konkreten abgabenbehördlichen Maßnahme dem Außenprüforgan zugänglich gemacht zu werden.

14. Übermittlung und Weiterleitung der Informationen **([§§ 112 bis 113 GMSG](#))**

14.1. Übermittlung der gemeldeten Informationen an ausländische Behörden ([§ 112 GMSG](#))

95

[§ 112 GMSG](#) regelt den Umfang und den Zeitrahmen für den automatischen Austausch über Finanzkonten entsprechend den Vorgaben der [Richtlinie 2014/107/EU](#) unter Berücksichtigung der für Österreich geltenden Sonderregelungen hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich nach einem automatisierten Verfahren der zuständigen Behörde jedes teilnehmenden Staats (vgl. Rz 76 zu [§ 91 GMSG](#)) die in [§ 112 Abs. 1 GMSG](#) genannten Informationen. Der Umfang der zu übermittelnden Informationen entspricht vollinhaltlich den Bestimmungen des in [Art. 8 der Richtlinie 2011/16/EU](#) neu eingefügten Abs. 3a.

Die technische Umsetzung des Informationsaustauschs richtet sich im Wesentlichen nach [§ 17 Abs. 4 EU-AHG](#) bzw. den Rz 7 ff zu Sec. 3 des CRS-Kommentars.

Die nach [§ 112 Abs. 1 GMSG](#) an ausländische Behörden zu übermittelnden Informationen beziehen sich gemäß Abs. 2 der Bestimmung grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Jänner 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne der [§§ 82 und 86 GMSG](#) (Rz 70) bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

Die Übermittlung der jeweiligen Informationen erfolgt jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Informationen beziehen, somit allgemein bis spätestens 30. September 2018 und im Fall von Neukonten, die im vierten Quartal 2016 eröffnet wurden, bis 30. September 2017.

14.2. Weiterleitung ausländischer Informationen an die zuständigen Abgabenbehörden ([§ 113 GMSG](#))

96

[§ 113 GMSG](#) regelt den Zeitrahmen für die Weiterleitung der von teilnehmenden Staaten (vgl. Rz 76 zu [§ 91 GMSG](#)) eingehenden Informationen an die zuständigen österreichischen Abgabenbehörden. Demnach werden diese vom Bundesminister für Finanzen ein Mal jährlich an die zuständigen Abgabenbehörden weiter geleitet.

15. Zweifelsfragen

97

Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) und Wohnbaubanken im Sinne des [Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus](#), BGBl. Nr. 253/1993 idF BGBl. I Nr. 162/2001 sind ungeachtet ihrer nationalen Einstufung keine Finanzinstitute im Sinne des GMSG, sondern werden in Abstimmung mit der OECD und dem Globalen Forum grundsätzlich als passive NFE angesehen, sofern kein aktiver NFE gemäß [§ 95 Z 2 GMSG](#) gegeben ist.

98

Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen stellen keine Finanzkonten im Sinne des [§ 71 GMSG](#) dar. Die fortgesetzte Nennung dieser Versicherungsarten auf der Liste der ausgenommenen Konten in [§ 2 der GMSG-DV](#) erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarstellung.

99

Begräbniskostenversicherungen stellen ungeachtet eines vorhandenen Barwerts bzw. Rückkaufswerts keine Finanzkonten im Sinne des [§ 71 GMSG](#) dar, solange sichergestellt ist, dass die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme inklusive Zusatzleistungen wie Grabpflege, Transport des Leichnams uÄ den Höchstbetrag der gewöhnlichen Begräbniskosten im Sinne des [§ 1 der Beerdigungskostenverordnung 2016](#) (BGBl. II Nr. 172/2015) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung nicht mehr als 250% übersteigt. Eine zu marktüblichen Bedingungen vereinbarte Indexierung der Versicherungssumme ist nicht schädlich. Begräbniskostenversicherungen, deren Versicherungssumme die genannten Parameter übersteigt, sind keine ausgenommenen Konten gemäß [§ 2 Z 2 GMSG-DV](#).

100

Bauspareinlagen im Sinne von [§ 2 Z 5 GMSG-DV](#) sind nur insoweit ausgenommene Konten, als [§ 108 EStG 1988](#) anwendbar ist und der prämienwirksame Beitrag pro Jahr nicht überschritten wird.

101

Sollte eine Bausparkasse vor der Konkretisierung in Rz 100 davon ausgegangen sein, nur ausgenommene Konten zu führen und deshalb im Sinne von Rz 72 für die Eröffnung eines Bausparkontos keine Selbstauskunft eingeholt haben und/oder bei bestehenden Konten keine Identifizierung der Kontoinhaber im Rahmen der Sorgfaltspflichten des 3. und 4. Hauptstückes durchgeführt haben, bestehen keine Bedenken, wenn die Bausparkasse die Sorgfaltspflichten des 3. bis 7. Hauptstückes erst für Verträge anwendet, die nach dem

31.12.2019 abgeschlossen werden bzw. nach dem 31.12.2019 einlangen. Von dieser Verwaltungsvereinfachung ausgenommen sind jene Kunden, deren Bausparverträge zum 31.12.2019 oder zum 31.12. eines danach beginnenden Jahres einen Wertstand von umgerechnet mehr als 1.000.000 US-Dollar aufweisen oder mit umgerechnet mehr als 50.000 US-Dollar pro Kalenderjahr bespart werden. Für diese Konten muss durch die Bausparkasse sichergestellt werden, dass die nachträgliche Identifizierung des /der Kontoinhaber(s) innerhalb eines Zeitraums durchgeführt wird, der gewährleistet, dass eine Meldung des Kontoinhabers für Meldezeiträume beginnend ab dem Meldezeitraum 2020 zeitgerecht erfolgen kann. Vorfinanzierte Eigenmittel, über die der Kunde nicht verfügen kann, sind bei der Ermittlung der oben angeführten Grenzen nicht zu berücksichtigen.

102

Risikoversicherungen bei denen der Eintritt des Versicherungsfalls ungewiss ist ([§ 2 Z 7 GMSG-DV](#)), sind, auch wenn aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Rückkaufs- bzw. Barwert vorhanden ist, keine Finanzkonten im Sinne des GMSG, werden aber zur Klarstellung weiterhin in [§ 2 GMSG-DV](#) angeführt.

103

Gemäß [§ 8 Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz](#) (BUAG) hat ein unter die Bestimmungen des BUAG fallender Arbeitgeber ein besonderes Konto einzurichten, damit sichergestellt ist, dass der in [§ 12 BUAG](#) geforderte Pfändungsschutz für Leistungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gegeben ist. Im Sinne von [§ 96 GMSG](#) wäre durch diesen Pfändungsschutz die BUAK als Treugeber und somit als (weiterer) Kontoinhaber anzusehen. Die BUAK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die mit der Verwaltung staatlicher Aufgaben in Selbstverwaltung betraut ist, weshalb die BUAK keine meldepflichtige Person nach GMSG darstellt. Zur Verwaltungsvereinfachung sowohl bei der BUAK als auch bei den meldenden Finanzinstituten bestehen keine Bedenken, wenn im Zusammenhang mit der Errichtung von besonderen Konten im Sinne von [§ 8 Abs. 3 BUAG](#) von der Einholung einer Selbstauskunft bei der BUAK abgesehen wird.